## STATISTISCHES BUNDESAMT

## **BERICHT**

über die 30. Tagung des Statistischen Beirats

#### Bericht

## über die 30. Tagung des Statistischen Beirats am 7. Juni 1983

#### Anwesende

Vizepräsident Dr. Hamer Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Vorsitzender)

Gastreferenten

Gross Bundesministerium für Arbeit Bonn und Sozialordnung

Dr. Cramer Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesan-

#### Vertreter der Bundesministerien und Bundesbehörden

stalt für Arbeit

Dr. Groß	Bundesministerium des Innern	Bonn
Pohl	Bundesministerium des Innern	Bonn
Dr. Friebe	Bundesministerium der Finanzen	Bonn
Dr. Kolfenbach	Bundesministerium für Wirtschaft	Bonn
Dr. Lohmann	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bonn
Stahl	Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
Frau Krämer	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Bonn
Törkel	Bundesministerium für Verkehr	Bonn
Menge	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Bonn
Fr. Bolle	Bundesministerium für Forschung und Technologie	Bonn
Dr. Freund	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Bonn

Bundesministerium für wirt-Bonn Dr. Langerbein schaftliche Zusammenarbeit Frankfurt/M. Deutsche Bundesbahn Bleek Frankfurt/M. Deutsche Bundesbank Dr. Hanau Vertreter der Statistischen Landesämter Kiel Statistisches Landesamt Dr. Mohr Schleswig-Holstein Statistisches Landesamt Hamburg Hamburg Dr. Hruschka Hannover Niedersächsisches Landesver-Dr. Koop waltungsamt - Statistik Statistisches Landesamt Bremen Bremen Hannemann Düsseldorf Landesamt für Datenverarbeitung Hoffmann und Statistik Nordrhein-Westfalen Wiesbaden Hessisches Statistisches Landesamt Steppuhn Bad Ems Statistisches Landesamt Dr. Speth Rheinland-Pfalz Stuttgart Statistisches Landesamt Deininger Baden-Württemberg Bayerisches Landesamt für München Dr. Schiedermaier Statistik und Datenverarbeitung Saarbrücken Statistisches Amt des Saarlandes Sproß Statistisches Landesamt Berlin Berlin (West) Appel Vertreter der Verbände und Organisationen Köln Deutscher Städtetag Wimmer Köln Bundesverband der Deutschen Dr. Simon Industrie e.V. Köln Bundesverband der Deutschen Dr. Freitag Industrie e.V. Bundesverband der Deutschen Köln Dr. Kriegbaum Industrie e.V. Dr. Rohmann Deutscher Industrie- und Handelstag Bonn Zentralverband des Deutschen Bonn Dr. Vogt Handwerks

Krüger	Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Köln
Dr. Matenaar	Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.	Bonn
Frau Rave	Gesamtverband der Versicherungs- wirtschaft e.V.	Köln
Frau Dr. Edelmann	Arbeitsgemeinschaft Energie	Bonn
Eisenbeis	Arbeitsgemeinschaft Energie	Bonn
Husmann	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	Köln
Dr. Grabner	Bundesverband der Freien Berufe	Bonn
Nienhaus	Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V.	Köln
Dr. Markmann	Wirtschafts- und Sozialwissen- schaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes (WSI)	Düsseldorf
Görlich	Wirtschafts- und Sozialwissen- schaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes (WSI)	Düsseldorf
Frau Schrader	Deutsche Angestellten-Gewerk- schaft	Hamburg
Dr. Hülden	Deutscher Beamtenbund	Bonn
Dr. Fratzscher	Verband der Landwirtschafts- kammern	Bonn
Dr. Geißendörfer	Deutscher Bauernverband e.V.	Bonn
Wolf	Universität Gießen	Gießen
Dr. Afflerbach	Wissenschaftsrat	Köln

## Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

Dr. Mohr Sekretariat der Ständigen Konferenz Bonn der Kultusminister der Länder

#### ferner vom Statistischen Bundesamt

Dr. Streit, Dr. Bürgin, Zindler, Schwenk, Guckes, Gerhardt, Herberger; Gruppenleiter

#### Inhalt

	Seite
Einleitung	1
1. Statistiken zur Untersuchung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung	2
<ol> <li>Konsequenzen aus der einstweiligen Anordnung des Bundes- verfassungsgerichts vom 13. April 1983 zur Volkszählung</li> </ol>	5
3. Probleme der Bevölkerungsfortschreibung	9
4. Verschiedenes	10
Anhang 1	
Abdruck der Referate zum Thema "Statistiken zur Untersuchung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung"	
DiplVolkswirt Jürgen Gross, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn	
Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik an die Statistik	1*
Dr. Ulrich Cramer, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufs- forschung der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg	
Anforderungen an die Arbeitsmarktstatistik aus der Sicht der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	13*
Anhang 2	
Sonderdruck aus Wirtschaft und Statistik 1983, Heft 4 "Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Beschäftigten- statistik und im Mikrozensus"	
Anhang 3	

#### Anhang 3

Tischvorlage: Materialien zur Volkszählung

#### Anhang 4

Resolution der Leiter der Statistischen Ämter zum Problem der Bevölkerungsfortschreibung

#### Bericht

Vizepräsident Dr. Hamer eröffnet die 30. Tagung des Statistischen Beirats und begrüßt die Teilnehmer, darunter insbesondere die Gastreferenten Herrn Gross und Herrn Dr. Cramer. Er berichtet, daß Herr Kroppenstedt am 16. Mai zum beamteten Staatssekretär im Bundesministerium des Innern ernannt worden ist. Sein Nachfolger, Herr Ministerialdirigent Hölder, wird am 18. Juli als neuer Präsident des Statistischen Bundesamtes eingeführt.

Die Teilnehmer gedenken der seit der letzten Tagung verstorbenen Beiratsmitglieder. Am 30. Juni 1982 verstarb Herr MR a.D. Bangert im Alter von 66 Jahren. Herr Bangert hatte dem Beirat als Vertreter des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit von 1972 bis 1979 angehört. Am 12. September 1982 verschied Herr Dipl.-Volkswirt Heim im Alter von 53 Jahren. Er hat den Wissenschaftsrat seit 1962 als Gastmitglied vertreten. Am 25. Januar 1983 verstarb Herr Dipl.-Politologe Bretschneider im Alter von 55 Jahren. Herr Bretschneider gehörte dem Beirat als Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände seit 1963 an.

Herr Dr. Hamer informiert über personelle Änderungen seit der letzten Beiratstagung. Beim Bundesministerium des Innern vertritt nun anstelle von Herrn Ministerialdirektor Kirchner, der dem Beirat seit 1973 angehörte, Herr Ministerialdirigent Dr. Groß das Ressort. Im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft ist Herr Ministerialdirigent Dr. Raabe ausgeschieden, der dem Statistischen Beirat seit 1961 angehörte. Mit seinem Namen verbindet sich u.a. die Neuordnung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe und im Handel und Gastgewerbe. Sein Nachfolger ist Herr Ministerialrat Heyne. Den Bundesrechnungshof vertritt anstelle von Herrn Ministerialrat Hänsel, Mitglied des Beirats seit 1979, Herr Regierungsdirektor Hausmann. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände stellt als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Bretschneider Herrn Dipl.-Volkswirt Husmann. Für den Wissenschaftsrat hat Herr Dr. Afflerbach die Nachfolge des verstorbenen Herrn Heim angetreten. Im Statistischen Bundesamt sind Frau Abt.-Präsidentin Engelmann, Leiterin der Abteilung III "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Unternehmens- und Wirtschaftsrechnungen" und Frau Abt.-Präsidentin Dr. Brandner, Leiterin der Abteilung V "Ernährung und Landwirtschaft, Handel und Verkehr" in den Ruhestand getreten. Nachfolger wurden Herr Leitender Regierungsdirektor Lützel (Abt. III) und Herr Abt.-Präsident Schwenk (Abt. V).

# 1. Statistiken zur Untersuchung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung

Herr Dr. Hamer erinnert in seiner Einführung an die Gründe, die für die Wahl des Generalthemas der diesjährigen Beiratstagung ausschlaggebend waren, und stellt die Themen der beiden Referenten kurz vor. Herr Gross vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geht in seinem Referat auf die Anforderungen an das System der Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenstatistiken in den achtziger Jahren aus der Sicht des Auftraggebers und politischen Benutzers der Daten ein. Herr Dr. Cramer vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit legt die Anforderungen an die Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenstatistiken aus der Sicht der Forschung und Wissenschaft dar. 1)

Herr Gross geht einleitend auf die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die statistische Arbeit ein, die eher einen restriktiven Kurs statt der Forderung nach neuen Statistiken nahelegen. Das Gebot der Stunde könne deshalb nicht der Ausbau der Statistik sein, sondern vielmehr die bessere Nutzbarmachung bereits vorhandener Statistiken.

Einer knappen Darstellung der derzeitigen Arbeitsmarktlage folgt eine Ausführung über die Forderungen, die an die Beschäftigungspolitik, die Arbeitsmarktpolitik sowie die Arbeitszeitpolitik zu stellen sind. Hieraus werden Anforderungen an die Statistik abgeleitet. Sie betreffen in erster Linie die Aktualität der Daten, daneben aber auch den Bedarf an strukturellen Daten der Beschäftigung und die Aufhellung des Problems der Schattenwirtschaft. Herr Gross schließt mit dem

<sup>1)</sup> Die Redemanuskripte der beiden Referate sind als Anhang 1 beigefügt. Die ggf. überarbeitete Fassung der Referate wird als Sonbeitrag zu "Wirtschaft und Statistik" erscheinen.

Hinweis auf die unter den derzeitigen ungünstigen Rahmenbedingungen besonders vordringliche Aufgabe einer bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit, die dem Bürger den Nutzen der Statistik deutlich vor Augen führe.

Herr Dr. Cramer stellt in seinem Referat ein Modell der Arbeitskräftegesamtrechnung und erste Vorüberlegungen zu einer entsprechenden Arbeitsplatzgesamtrechnung vor. Mit einem solchen geschlossenen Analysesystem von Bestands- und Bewegungsgrößen könnte das zu erwartende globale und strukturelle Ausmaß des Ungleichgewichts am Arbeitsmarkt aufgezeigt werden. Die Realisierung eines derartigen Konzepts scheiterte bislang an der nicht ausreichenden Datenbasis, insbesondere auf der Arbeitsplatzseite.

Herr Herberger eröffnet die anschließende Diskussion mit einer Übertragung der Gedanken der beiden vorgetragenen Referate in das statistische Konzept der Erwerbs- und Beschäftigtenstatistiken. Er zeigt dabei, welche methodischen Probleme mit der Beantwortung scheinbar einfacher Fragen, mit denen Politiker ihre Forderungen aufstellen – etwa nach größerer Aktualität der Beschäftigtenstatistik oder einer Aufhellung der Schattenwirtschaft –, verbunden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn man davon ausgeht, ausschließlich das bestehende Instrumentarium zu nutzen, um derartige Fragen so gut wie möglich zu beantworten.

Anhand der Übersichten in der vorab verschickten Besprechungsunterlage erläutert er zunächst das Informationsangebot der Bundesstatistik im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigung. Anschließend geht er auf die Frage ein, welche Konsequenzen aus den beiden vorgetragenen Referaten für die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik zu ziehen sind.

Ebenso wie Herr Gross hält Herr Herberger eine Einführung neuer Statistiken in der derzeitigen Situation kaum für durchführbar – so wünschenswert sie im Hinblick auf manche Fragestellungen auch wäre. Vielmehr müßte stattdessen auf fundierte Schätzungen zurückgegriffen werden. Ferner gelte es insbesondere darauf zu achten, daß die Bestrebungen der Statistikbereinigung keine zu starke Einschränkung der bestehenden Statistiken mit sich bringen.

Auch für Ergänzungen oder Änderungen des bestehenden Programms ohne Gesetzesänderung sieht Herr Herberger gegenwärtig geringere Erfolgs-aussichten als in der Vergangenheit, da die Statistik durch die Bestrebungen zur Eliminierung sog. "unbestimmter" Begriffe in den Statistikgesetzen zunehmend die Möglichkeit verliere, die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale geänderten Bedingungen fachlich und methodisch anzupassen. Als Konsequenz dieser Tendenzen verbleibt derzeit nur die Möglichkeit, das bestehende Programm intensiver zu nutzen und die Auswertungen durch ergänzende Untersuchungen anzureichern.

Abschließend unterstreicht Herr Herberger im Zusammenhang mit der Forderung nach Aktualität der Ergebnisse die Bedeutung von Stichprobenerhebungen, stellt aber gleichzeitig auch die Notwendigkeit von Totalzählungen heraus, die zum einen Rahmendaten für nachfolgende Stichproben liefern und zum anderen eine tiefere Regionalisierbarkeit ermöglichen. Schließlich verweist er auf Möglichkeiten einer kombinierten Auswertung unterschiedlicher Statistiken zur Untersuchung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung am Beispiel der Ergänzungsmöglichkeiten der Beschäftigtenstatistik durch den Mikrozensus<sup>1)</sup>.

Herr Dr. Mohr spannt in seinem Diskussionsbeitrag den Bogen zur Volkszählung und erläutert, welche nachteiligen Folgen die Aussetzung der Zählung u.a. für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenstatistiken hat.

Herr Dr. Hanau greift nochmals den Gedanken der Aktualität auf und bittet, nach Wegen zu suchen, insbesondere die lange Aufbereitungszeit der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit zu verkürzen. In seinem Schlußwort erwidert Herr Dr. Cramer, daß die Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik selbst nach 6 Monaten noch teilweise auf Schätzungen beruhen und daß deshalb nach Auffassung von Experten in der Bundesanstalt für Arbeit eine Verkürzung der Aufbereitungszeit nicht möglich sei.

Herr Gross stellt aus der Sicht des Ressorts zusammenfassend fest, daß der restriktive Kurs der Statistik ein hohes Maß an Flexibilität erfordere. Denn einerseits müsse versucht werden, die Kontinuität der bestehenden Statistiken zu wahren, andererseits müssen aber auch neue

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu den Sonderdruck aus Wirtschaft und Statistik 1983/4 "Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Beschäftigtenstatistik und im Mikrozensus", Anhang 2.

Fragestellungen berücksichtigt werden. Deshalb sei es notwendig, die Prioritäten zwischen den herkömmlichen und neuen Datenanforderungen stets neu zu überdenken und abzuwägen.

Herr Dr. Hamer schließt die Diskussion mit einem Dank an die Referenten für ihre umfassende Darstellung der Problematik der Arbeitsmarktund Beschäftigtenstatistiken.

## Konsequenzen aus der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1983 zur Volkszählung

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Besprechungsunterlage versandt worden. Eine Tischvorlage, die als Orientierungshilfe dienen soll, enthält die für die Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung vorgesehenen Erhebungspapiere, die gesetzlichen Grundlagen, den Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts und die Verlautbarung der Datenschutzbeauftragten zur Volkszählung<sup>1)</sup>. Herr Dr. Hamer gliedert das Thema in drei Teile: Als erstes erfolgt ein Bericht über die unmittelbaren Auswirkungen der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts. Anschließend werden die Konsequenzen und Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts behandelt. Daran anknüpfend werden überlegungen erörtert, welche Möglichkeiten sich für die Durchführung einer neuen Volkszählung bieten.

Herr Herberger berichtet über die organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Volkszählung durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehören u.a. die Entpflichtung der zum großen Teil bereits geschulten Zähler, das Einziehen der an die Zähler ausgeteilten Erhebungs- und Ordnungspapiere sowie die weitere Behandlung der leeren und der schon ausgefüllten Erhebungspapiere.

Nicht ausgefüllte Erhebungspapiere müssen bei den Gemeinden aufbewahrt werden, um sie bei einer Entscheidung für die Zählung möglicherweise modifiziert weiter verwenden zu können. Mit bereits ausgefüllten Erhebungsbogen wurde in den Ländern unterschiedlich verfahren. Einige Länder haben die Papiere an die Auskunftspflichtigen zurückgegeben, andere haben sie vernichtet. Aufbewahrt werden die

<sup>1)</sup> Die Tischvorlage ist als Anhang 3 beigefügt.

Gebäudevorerhebungsbogen, die im Falle der Durchführung einer Zählung weiter verwendet werden können. Die Unterlagen für die von den Gemeinden vorgenommene Zählbezirkseinteilung werden von den Gemeinden aufbewahrt.

Herr Dr. Hamer ergänzt diese Ausführungen durch den Hinweis auf einen Beschluß der Leiter der Statistischen Landesämter anläßlich ihrer letzten Tagung, Erfahrungsberichte über den technischen Ablauf der Zählung bis zu ihrer Aussetzung zu erstellen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen bei den weiteren Arbeiten genutzt werden.

Herr Dr. Groß vom Bundesministerium des Innern unterrichtet den Statistischen Beirat über die Überlegungen der Bundesregierung bei der Beantwortung des Fragenkatalogs, den das Bundesverfassungsgericht an die Bundesregierung und die Länderregierungen gerichtet hat. Dieser Fragenkatalog berührt eine Reihe von grundsätzlichen Problemen mit u. U. weitreichenden Konsequenzen für die amtliche Statistik, insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Übermittlungsregelung. Außerdem deutet sich hier die Möglichkeit einer von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Interpretation der Wesentlichkeitstheorie an. Bei der Beantwortung der Fragen sollen deshalb auch mögliche Nebenwirkungen des Urteils - wie immer dies ausfällt - auf das Umfeld deutlich gemacht werden. Die Stellungnahme sowohl des Bundes als auch der Länder wird termingemäß am 30. Juni 1983 abgegeben werden. Herr Dr. Groß dankt an dieser Stelle dem Statistischen Bundesamt für seine Hilfe bei der Abfassung der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums. Die zunächst angestrebte Verschiebung des Abgabetermins war nicht zu erreichen, weil das Bundesverfassungsgericht sein Urteil nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres verkünden will. Für die mündliche Verhandlung, die voraussichtlich Mitte Oktober 1983 stattfinden wird, hat die Bundesregierung Herrn Professor Badura mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt.

Die Mitteilung von Herrn Dr. Friebe, daß soeben die erste Rate der Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder für die Durchführung der Volkszählung in Höhe von 50 Mill. DM zum 1. Juli 1983 freigegeben worden ist, wird insbesondere von den Vertretern der Statistischen Landesämter mit Beifall aufgenommen.

Im Hinblick auf die vor der Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht zu erwartende neuerliche Pressekampagne spricht sich Herr Dr. Hamer dafür aus, rechtzeitig vor der Verhandlung Maßnahmen zu überlegen und in die Wege zu leiten, die eine positive Haltung der Öffentlichkeit zur Volkszählung fördern können. Nützlich wäre insbesondere eine Unterstützung von seiten der Benutzer der Zählungsergebnisse. Herr Dr. Hamer berichtet über verschiedene Kontakte zur Wissenschaft und verbindet damit ein neuerliches Angebot zu intensiverer Zusammenarbeit zwischen amtlicher Statistik und statistischer Theorie. Er appelliert ferner an die Beiratsmitglieder, in ihrem jeweiligen Bereich unabhängige Sachverständige zu Erklärungen für die Volkszählung zu bewegen. Auch die Verbände sollten nochmals öffentlich auf die Notwendigkeit von Volkszählungen und die Unmöglichkeit hinweisen, bestimmte Daten auf andere Weise zu beschaffen. Herr Dr. Hruschka macht in diesem Zusammenhang deutlich, daß die von verschiedenen Seiten als Ersatz für Totalzählungen vorgeschlagenen Stichproben oder Auswertungen der Melderegister allein den kleinräumigen Datenbedarf, insbesondere der Gemeinden, nicht decken können.

Während Herr Dr. Hanau die Ansicht vertritt, daß der Statistische Beirat als kompetentes Gremium, in dem sowohl die Auftraggeber und Produzenten als auch die Benutzer und Anwender der Statistik vertreten sind, als Befürworter der Volkszählung stärker in den Vordergrund treten sollte, befürchtet Herr Dr. Hamer, daß eine Stellungnahme des Statistischen Beirats im gegenwärtigen Zeitpunkt in erster Linie als Interessenstandpunkt der Statistikproduzenten und ihrer Auftraggeber gewertet würde und dementsprechend leicht zu neuen Mißverständnissen führen könne. Herr Dr. Fratzscher spricht sich dafür aus, in die Vorbereitungsphase - und zwar nicht nur von Großzählungen - stärker und vor allem rechtzeitiger als bisher die im Beirat vertretenen Institutionen als Multiplikatoren der Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Herr Dr. Freitag unterstützt diese Anregung und betont insbesondere die Notwendigkeit, publikumswirksame Multiplikatoren zu nutzen. Er regt an, z.B. Bundeskanzleramt, Bundespresseamt und Bundesanstalt für Arbeit in die Öffentlichkeitsarbeit einzuschalten. Herr Zindler weist als Beispiel auf die Kreativität der Volkszählungsgegner hin, der die Statistiker bisher nichts adäquates entgegengesetzt haben. Auch er ist der Ansicht, daß vor allem die Benutzer aufgerufen sind,

mit schlagkräftigen Argumenten für die Zählung einzutreten. Herr Dr. Hamer bietet hierfür Unterstützung mit Informationen und Materialien durch das Statistische Bundesamt an.

Gravierenden Maßnahmen, wie z.B. einer Einstellung der Bevölkerungsfortschreibung, von denen sich Herr Hannemann eine Signalwirkung verspricht, wird von den übrigen Beiratsmitgliedern keine durchschlagende Wirkung zugemessen, da in der Öffentlichkeit weder Interesse noch Verständnis dafür vorausgesetzt werden könne.

Auf die Auswirkungen der einstweiligen Anordnung zurückkommend, erinnert Herr Dr. Hamer an die Tatsache, daß in diesem Jahr im Hinblick auf bestimmte Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Volkszählung auch die Mikrozensus-Erhebung zurückgestellt worden ist. Wann die nächste Erhebung stattfindet, ist derzeit noch ungewiß; die Amtsleiter haben jedoch bekräftigt, daß der Mikrozensus im nächsten Jahr auf jeden Fall wieder turnusgemäß durchgeführt werden soll. Die Arbeitskräfte-Stichprobe aufgrund der EG-Richtlinie, die sonst gemeinsam mit der Mikrozensuserhebung durchgeführt wird, läuft gegenwärtig ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Auch ursprüngliche Befürchtungen über mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsstatistiken haben sich bisher nicht bestätigt.

Herr Dr. Freitag nimmt verschiedene Presseartikel, die seiner Ansicht nach auf unzulängliche Auskünfte zum Verwendungszweck von Volkszählungsdaten schließen lassen, zum Anlaß, eine besser vorbereitete und abgestimmte öffentlichkeitsarbeit zu fordern, die imstande ist, überzeugend darzulegen, wozu eine Volkszählung benötigt wird. Herr Appel beklagt die häufig zu beobachtende bedauerliche Diskrepanz zwischen der Bereitwilligkeit, mit der jede gewünschte Auskunft an die Medien gegeben wurde, und der Art der Berichterstattung. Auch er empfiehlt überlegungen, wie ganz allgemein das Klima für die amtliche Statistik zu verbessern sei.

Auf Presseveröffentlichungen angesprochen, die gewisse Vorbehalte des Deutschen Gewerkschaftsbundes gegen die Volkszählung enthielten, weist Herr Dr. Markmann darauf hin, daß - u.a. durch die einstweilige Anordnung des BVG -, auch bei vielen Gewerkschaftsmitgliedern Irritationen entstanden sind. Er bekundet das dringende Interesse des Deutschen Gewerkschaftsbundes an der Volkszählung, betont aber gleichzeitig, daß einwandfrei sichergestellt sein müsse, daß ein Mißbrauch der

Daten ausgeschlossen ist. Herr Dr. Hanau bedauert in diesem Zusammenhang den Umstand, daß durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Melderegisterabgleichs der Eindruck entstehen konnte, der bisher strikt verfolgte Grundsatz der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sei aufgegeben worden. Er hält es für die wichtigste und schwierigste Aufgabe, die Statistik von diesem Verdacht zu befreien.

Herr Dr. Hamer faßt abschließend die Diskussionsbeiträge zusammen und stellt fest, daß übereinstimmend der Öffentlichkeitsarbeit eine Schlüsselrolle zuerkannt wird. Erforderlich für die Vorbereitung einer kommenden Volkszählung nach der endgültigen Entscheidung des BVG ist, wie er meint, ein ganz neues Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit, die sich gezielter an die Befragten direkt richten müsse. Damit verbunden sein werden jedoch erheblich höhere Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit.

Sollte sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigen, daß Änderungen im Volkszählungsgesetz (über den Zählungsstichtag hinaus) erforderlich sind, werden die vorparlamentarischen und parlamentarischen Beratungen dafür mit Sicherheit sehr intensiv geführt werden, so daß dann mit einer neuen Zählung auf kürzere Sicht nicht zu rechnen ist. Bei allen Alternativüberlegungen ist zudem im Auge zu behalten, daß abrupte Änderungen im Verfahren, wie sie zum Beispiel in einigen westlichen Staaten eingeführt wurden bzw. geplant sind, vermutlich bei den organisatorischen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder höchstens teilweise durchsetzbar sein werden.

## 3. Probleme der Bevölkerungsfortschreibung

Herr Dr. Hamer erläutert die gegenwärtigen Probleme der Bevölkerungsfortschreibung, die zu einer Resolution der Amtsleiter der Statistischen Ämter geführt hat, in der der Statistische Beirat um Stellungnahme gebeten wird. 1)

Durch die Aussetzung der Volkszählung und das unterschiedliche Inkrafttreten der Landesmeldegesetze ergeben sich derzeit bei der Bevölkerungsfortschreibung erhebliche Schwierigkeiten, da in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Fortschreibungsmethoden angewandt werden. Während in einigen Ländern die Wohnbevölkerung weiter-

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang 4.

hin nach dem bisher praktizierten Verfahren fortgeschrieben wird, haben andere Länder ihr Fortschreibungsverfahren bereits auf den neuen Hauptwohnungsbegriff umgestellt.

Nach kurzer Diskussion faßt Herr Dr. Hamer die Auffassung des Statistischen Beirats dahingehend zusammen, daß die Fortschreibung nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden müsse. Das Statistische Bundesamt wird dem Bundesministerium des Innern in Kürze berichten, welche Möglichkeiten sich für die Fortschreibung anbieten und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, damit das Bundesministerium des Innern mit den Innenministerien der Länder möglichst rasch eine Lösung finden kann.

#### 4. Verschiedenes

Die vom Statistischen Bundesamt vorgelegte Besprechungsunterlage zum Tagesordnungspunkt "Stand der Rechtsgrundlagen" nimmt der Statistische Beirat ohne Aussprache zur Kenntnis.

Herr Dr. Hamer unterbreitet dem Statistischen Beirat die Anregung, für Fragen der Umweltstatistiken, die gegenwärtig im Fachausschuß "Statistiken im Produzierenden Gewerbe einschl. Umweltstatistiken" behandelt werden, einen eigenen Fachausschuß einzurichten. Anlaß hierzu sind die seit Einführung der Umweltstatistiken bestehenden Schwierigkeiten, eine regelmäßige Beteiligung der kommunalen Unternehmen und der für Umweltfragen zuständigen Länderbehörden sicherzustellen. Die Kopplung der Sachgebiete hat bei diesen Stellen immer wieder zu der Auffassung geführt, umweltstatistische Fragen würden in diesem Fachausschuß überwiegend vom Blickpunkt des Produzierenden Gewerbes aus betrachtet.

Herr Dr. Freitag steht der Einrichtung eines Fachausschusses "Umweltstatistiken" grundsätzlich ablehnend gegenüber; Herr Nienhaus erhebt Bedenken dagegen, ein weiteres Gremium einzurichten, da die relevanten Entscheidungen in den bestehenden Arbeitskreisen für die Umweltstatistiken vorbereitet werden können. Herr Appel und Herr Dr. Kolfenbach unterstützen die von Herrn Dr. Hamer vorgetragenen Argumente. Daraufhin beschließt der Statistische Beirat mehrheitlich, einen gesonderten Fachausschuß "Umweltstatistiken" einzusetzen.

Mit dem Dank für die zahlreichen und interessanten Diskussionsbeiträge und die vielfältigen Anregungen beendet Herr Dr. Hamer die 30. Tagung des Statistischen Beirats.

Anhang I

Dipla-Volkswirt Jürgen Gross

Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik an die Statistik

Vortrag anläßlich der Tagung des Statistischen Beirats im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, am 7. Juni 1983

#### I. Arbeitsmarktlage

Die Zahl der Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) erreicht 1983 - nach den derzeitig verfügbaren Daten - mit fast
27,6 Mio. den höchsten Stand seit Jahrzehnten. Gegenüber 1977,
dem Beschäftigungstiefststand nach der Rezession 1975/76 bedeutet dies einen Anstieg um gut 1 Mio. Erwerbspersonen.

#### Ursachen:

- demographisch bedingter Anstieg <u>deutscher Erwerbspersonen</u>
   (geburtenstarke Jahrgänge, die in das Erwerbsleben hinein-wachsen)
- jahrelanger Zustrom von Ausländern, insbesondere von ausländischen Familienangehörigen in die Bundesrepublik
- höhere Erwerbsbeteiligung von Personen bestimmter Altersgruppen, insbesondere der Frauen zwischen 25 und 40 Jahren

Die Zahl der Erwerbspersonen im Jahre 1983 setzt sich voraussichtlich aus gut 25,2 Mio. <u>Erwerbstätigen</u>, d.h. Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, abhängig Beschäftigten – also Arbeitern, Angestellten und Beamten – sowie aus voraussichtlich rd. 2,35 Mio. <u>Arbeitslosen</u> zusammen.

Die zukünftige Arbeitsmarktentwicklung wird bei realistischer Einschätzung auch in den nächsten Jahren durch ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichnet sein.

Einem bis Ende der 80er Jahre steigenden Erwerbspersonenangebot (Deutsche und Ausländer) steht eine - konjunkturell wie strukturell bedingte - relativ geringe Nachfrage nach Arbeitskräften gegenüber, so daß auch in den nächsten Jahren mit einem insgesamt relativ hohen Stand der Arbeitslosenzahlen selbst bei grundsätzlich erwarteter Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu rechnen sein wird.

Neben den rein <u>demographisch</u> bedingten Anspannungen auf dem Arbeitsmarkt spielt auch die <u>Produktivitätsentwicklung</u> eine entscheidende Rolle.

Wachstumsinduzierte Beschäftigungseffekte treten dann ein, wenn die Produktivitätsrate unterhalb der Wachstumsrate verläuft.

Im langjährigen Durchschnitt - z.B. im Zeitraum 1960 bis 1980 - läßt sich jedoch eine weitgehende Übereinstimmung von Wachstums- und Produktivitätsrate erkennen, ohne daß wesentliche Veränderungen des Beschäftigungsniveaus zu erkennen sind.

Kurzfristig ist - nach derzeitiger Einschätzung - mit folgenden produktivitätsbedingten Risiken auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen:

1) Sofern sich der in Ansätzen sichtbar werdende konjunkturelle Aufschwung durchsetzt, muß nach den Erfahrungen früherer Konjunkturzyklen zunächst ein erheblicher Produktivitätsanstieg erwartet werden (zum Vergleich: 1976: Bruttoinlandsprodukt + 5,5 %, Erwerbstätigkeit - 0,8 %)

Folge: Selbst bei höherer Investitionsquote und höherem realen Wachstum zunächst nur geringe Entlastung des Arbeitsmarktes

2) Andererseits liegt die Produktivitätsentwicklung in den letzten Jahren z.T. erheblich unter dem langjährigen Durchschnitt. Diese Entwicklung ist kurzfristig plausibel (Horten qualifizierter Arbeitnehmer, Kurzarbeit etc.), indes längerfristig nicht zwingend (technischer Fortschritt, Rationalisierungsdruck aus Kostengründen etc.).

Folge: Zusätzlicher Druck auf den Arbeitsmarkt

Insgesamt weisen alle verfügbaren Indikatoren darauf hin, daß selbst bei einer gesamtwirtschaftlichen Erholung mittelfristig nur wenig Hoffnung besteht, die 2-Mio-Grenze der Zahl der Arbeitslosen wesentlich zu unterschreiten.

## II. Aktionsfeld der Arbeitsmarktpolitik

Der Arbeitsmarkt unterliegt einer Vielzahl von Einflußfaktoren, sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Entsprechend vielfältig sind die Möglichkeiten, Arbeitsmarktprozesse im einzelnen zu beeinflussen.

Die wirtschafts-, finanz- und geldpolitische und mithin auch die beschäftigungspolitische Grundkonzeption der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Prinzip der Globalsteuerung. D.h., die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz von 1967 modifizierten gesamtwirtschaftlichen Ziele

- hoher Beschäftigungsstand
- Preisniveaustabilität
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum

sollen über die Beeinflussung gesamtwirtschaftlicher Größen (z.B. Investitionen, Geldmenge, Konsum, Volkseinkommen) erreicht werden.

Von einer globalen Beeinflussung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und des gesamtwirtschaftlichen Angebots an Gütern und Diensten kann jedoch nicht erwartet werden, daß alle ökonomischen Probleme gelöst werden. Wenn das auch heute vielfach in der öffentlichkeit anders dargestellt wird, so war dieser Sachverhalt den Vätern des Stabilitätsgesetzes und der Reform der Finanzverfassung klar. Das Konzept der Globalsteuerung bedarf der Ergänzung durch eine Feinsteuerung sowie mittelund langfristig orientierte Maßnahmen. Ein plastisches Beispiel für Feinsteuerung und mittelfristige Orientierung ist u.a. die regionale Strukturpolitik (Gemeinschaftsaufgabe und für langfristige Orientierung die Bevölkerungs- oder die Bildungspolitik).

Direkt auf die Vorgänge am Arbeitsmarkt wirken die Instrumente des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Die mit dem AFG im Jahr 1969 konzipierte Arbeitsmarktpolitik sollte in erster Linie präventiven Charakter haben. Dies kommt deutlich in der Zielsetzung in den §§ 1 und 2 des AFG zum Ausdruck:

? Zielsetzung nach § 1 ist es, einen hohen Beschäftigungsstand zu erzielen und aufrecht zu erhalten und die Beschäftigung ständig zu verbessern, damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

- ° § 2 präzisiert diese Zielsetzung. Danach haben die Maßnahmen nach dem AFG dazu beizutragen, daß
  - weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortdauern,
  - die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird,
  - nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
  - die berufliche Eingliederung k\u00f6rperlich, geistig oder seelisch Behinderter gef\u00f6rdert wird,
  - Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie verheiratet oder aus anderen Gründen durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden,
  - ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
  - die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.

Den präventiven, in erster Linie auf Verhinderung oder zumindest rasche Beseitigung von Arbeitsmarktungleichgewichten gerichteten Charakter des Arbeitsförderungsgesetzes macht insbesondere die Formulierung des § 5 deutlich, in der es heißt, daß die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung den Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung) sowie den Leistungen an Arbeitslose (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) vorgehen.

Dahinter stand das damals vorherrschende Arbeitsmarktbild eines Arbeitskräftemangels. Insbesondere gingen die Befürchtungen dahin, daß der zukünftige Wachstumsprozeß vor allem durch nicht genügend qualifizierte und in ausreichendem Maß vorhandene Arbeitskräfte limitiert würde. Die Angebotsseite des Arbeitsmarktes wurde als Engpaß der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung eingeschätzt.

Seit der ersten tiefgreifenderen Rezession von 1974/75 haben sich die Bedingungen jedoch grundlegend geändert. Die Angebotsseite des Arbeitsmarktes ist entgegen früheren Vorstellungen nunmehr unterumgekehrten Vorzeichen zu einem politischen Problem erster Priorität geworden. Trotz enormer Anstrengungen hat die Arbeitslosigkeit immer neue Rekordmarken erreicht. Gleichwohl ist eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig. Denn immerhin konnte die Beschäftigtenzahl in der zweiten Hälfte der 70er Jahre um rd. 1 Mio. gesteigert werden.

Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente führte zweifellos zu erheblichen quantitativen Effekten. Die Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit bestätigen diese These hinlänglich. Der Einsatz dieses Instrumentariums erfolgte jedoch im wesentlichen mit anderer Akzentsetzung: Die Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen traten mehr und mehr in den Vordergrund. Berufliche Bildungsmaßnahmen erhielten auch wegen ihres Arbeitsmarktentlastungseffektes zusätzliches Gewicht.

Seit 1974 entlastet die Arbeitsmarktpolitik den Arbeitsmarkt in der Größenordnung von 1 bis 2 % aller abhängig beschäftigter Arbeitnehmer. Mit anderen Worten: Ohne die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wäre es per Saldo nicht zu dem erwähnten Beschäftigtenanstieg in der 2. Hälfte der 70er Jahre gekommen. Die Arbeitslosenzahl wäre entsprechend höher ausgefallen.

Die Arbeitsmarktpolitik ist jedoch nicht in der Lage, das bestehende Arbeitsplatzdefizit zu beseitigen. Sie kann im begrenzten Umfang eine sinnvolle Alternative zur Erwerbslosigkeit bieten. Hier liegt eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung der Arbeitsmarktpolitik. Für den einzelnen bedeutet dies, daß er, sofern er von Arbeitslosigkeit betroffen bzw. bedroht wird, nicht seinem Schicksal über-

lassen bleibt.

Insoweit werden auch die individuellen Chancen auf raschere und dauerhafte Wiedereingliederung in den Erwerbsprozeß gestärkt.

Zentrale Bedeutung zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte kommt der Arbeitsvermittlung einschließlich der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsberatung einschließlich der Lehrstellenvermittlung zu.

Diese Leistungen der Arbeitsverwaltung haben auch in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, daß die Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht noch viel ungünstiger ausgefallen ist-

Auch in den kommenden Jahren wird - nach den vorliegenden Informationen - der volle Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums dringend notwendig sein. Bemerkenswert ist dabei vor allem, daß ein gewisser Umdenkungsprozeß offenbar stattgefunden hat:

- Arbeitslosigkeit wird nicht mehr bagatellisiert.
   Tendenzen, Strukturdaten zum Herunterrechnen der Arbeitslosigkeit zu mißbrauchen, haben sich vermindert.
- Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium findet weitgehend Anerkennung (vgl. z.B. Sondergutachten des Sachverständigenrates).
- Die Voraussetzungen für eine Ausweitung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen (Teilnehmerzahlen) wurden bereits für 1983 geschaffen.

Diese positiven Tendenzen sollten nicht durch übertriebene Erwartungen an die Arbeitsmarktpolitik wieder gefährdet werden. Arbeitsmarktpolitik kann Beschäftigungspolitik, insbesondere Wachstumspolitik nicht ersetzen. Es kommt aber darauf an, die Arbeitsmarktpolitik zu verstetigen; d.h., daß sie auf absehbare Zeit in ihren quantitativen Wirkungen den erreichten Stand hält und ca. 15 % bis 20 % der Arbeitslosigkeit abfängt. Darüber hinaus sollte die Arbeitsmarktpolitik ihr Einsatzspektrum gezielt erweitern. Die Vorschläge hierzu liegen auf dem

Tisch: Einbeziehung der Bundesanstalt für Arbeit in eine Vorruhestandsregelung oder der Einsatz der Kurzarbeitergeldregelung für eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit. Wichtig bei diesen Vorschlägen ist, daß sich endlich eine gesamtfiskalische Betrachtungsweise durchsetzt.

Für die künftige Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gilt, die Datenbasis sowohl für Prognosezwecke als auch für Analysen und Erfolgskontrollen so weit wie möglich zu verbessern. Die Lösung der Arbeitsmarktprobleme in den nächsten Jahrengehört zu den vorrangigen Zielen der Bundesregierung. Die Bewältigung dieser Probleme setzt jedoch voraus, daß sie im einzelnen erkannt und die Ursachen der Fehlentwicklungen und Ungleichgewichte ausreichend diagnostiziert werden. Hierbei fällt der Statistik - ungeachtet des derzeitigen stark restriktiv wirkenden Gegenwinds - eine besondere Verantwortung zu. Um mit D. Mertens, dem Leiter des IAB zu sprechen, nutzt es wenig, daß die jetzige Beschäftigungskrise eine der "bestprognostiziertesten Krisen" ist. Das Fehlen aktueller und vernetzter Beschäftigungs- und Wirtschaftsdaten ließ in der Vergangenheit vielfach den Eindruck entstehen, beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen seien wirkungslos oder kontraproduktiv.

Im einzelnen komme ich auf diese Fragen jedoch im Teil III. meiner Ausführungen noch zurück.

### III. Anforderungen an die Statistik

Arbeitsmarktpolitische Erfolge aufgrund gezielten politischen Handelns setzen - wie bereits erwähnt - eine ständige fundierte Analyse der derzeitigen und zukünftigen Arbeitsmarktsituation voraus.

Die Durchsetzung des technischen Fortschritts in immer mehr Bereichen des täglichen Lebens und der dadurch hervorgerufene stärkere Wandel wirtschaftlicher und sozialer Strukturen stellen Wirtschaft und Politik vor die Aufgabe, Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialpolitik stärker als bisher miteinander in Einklang zu bringen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen grundlegende Informationen z.B. über Beschäftigungs- und Berufsstruk-

turen vorliegen. Die z.Z. verfügbaren Statistiken reichen bei weitem nicht aus, diesem differenzierten Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine kurzfristig verfügbare und aussagekräftige Erwerbsstatistik.

Aus der Sicht des Konsumenten arbeitsmarktstatistischer Ergebnisse an der Nahtstelle politischer Umsetzung lassen sich die Anforderungen im wesentlichen auf zwei Kernpunkte reduzieren:

- auf die Frage nach möglichst <u>aktuellen Zahlen über Erwerbs-</u> tätige aller Wirtschaftsbereiche,
- auf strukturbezogene Ergebnisse, die wirtschaftsfachlich, beruflich und regional möglichst tief gegliedert sind.

Die seit Jahren intensiven Bemühungen des Statistischen Bundesamtes, einem geschlossenen System von Bevölkerungs- und Erwerbsstatistiken näherzukommen, sind hierbei lobend hervorzuheben.

Die Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik an die Arbeitsmarktstatistik sind vielfältiger Natur:

- Der Politiker ist in erster Linie daran interessiert, möglichst <u>aktuelle</u> Daten über den Arbeitsmarkt zu erhalten:
  - a) Dieses Ziel ist im Rahmen der monatlichen Berichterstattung der Bundesanstalt für Arbeit über Zahl und Entwicklung der <u>Arbeitslosen</u>, einem der wichtigsten Arbeitsmarktindikatoren, weitgehend erreicht, wenn auch im einzelnen noch Wünsche offen bleiben.
  - b) Im Hinblick auf die <u>Beschäftigungsseite</u> fehlen indes vergleichbar <u>aktuelle Daten</u>.

    Zwar werden aus einigen Teilstatistiken mit zeitlicher Verzögerung von wenigen Monaten globale Beschäftigtenzahlen bekannt, so z.B. im Bereich des Produzierenden Gewerbes, das gut ein Drittel der Beschäftigten insgesamt ausmacht. Kurzfristige Informationen in wichtigen anderen Bereichen, so z.B. im Dienstleistungsbereich und in der notwendigen Merkmalsgliederung fehlen jedoch weitgehend.

Als aktueller Beschäftigungsindikator wird vielfach die relativ kurzfristig verfügbare Zahl der <u>Beitragszahler</u> nach dem Arbeitsförderungsgesetz aufgrund von Unterlagen der Krankenkassen verwendet. Ihre Ergebnisse sind Stichtagszahlen, die indes nachträglich nicht bereinigt werden und die z.B. mit der Abgrenzung der Beschäftigungsstatistik nach dem sog. Sozialversicherungsverfahren oder sonstigen Teilstatistiken, z.B. in der amtlichen Statistik nicht übereinstimmen. Ihre Aussagekraft ist für aktuelle Arbeitsmarktbeobachtungen ebenfalls nur begrenzt verwendbar.

Soweit Informationen aus Teilstatistiken im Rahmen der amtlichen Statistik und aus Geschäfts- und Verbandsstatistiken - sicher- lich mit Sorgfalt und Akribie seitens des Statistischen Bundes- amtes - zusammengetragen werden, bleibt für den Statistiker die Frage der Vergleichbarkeit, Gewichtung und Zusammenführung. Die nicht unwesentlichen Korrekturen der Vierteljahres- und Jahres- zahlen und die deutlichen Veränderungen im Rahmen der großen Revisionen zeigen, daß das statistische Instumentarium als Grundlage politischer Gestaltung und Einwirkungen weiterer Verbesserungen bedarf.

In diesem Zusammenhang soll nur am Rande auf die vielfachen Bemühungen seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA), des Statistischen Bundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeit hingewiesen werden, die neue Beschäftigtenstatistik in die Erwerbsstatistik zu integrieren, d.h., die Abweichungen der einzelnen Teilstatistiken voneinander zu erklären und die Ergebnisse zusammenzuführen.

Vielleicht noch ein aktueller Hinweis zum Thema Aktualisierung:

Das BMA ist derzeit in intensivem Kontakt mit den Krankenversicherungsträgern bemüht, über die kurzfristig verfügbaren

Veränderungsanzeigen der Arbeitgeber aktuelle Beschäftigungstrends hochzurechnen.

Die sicherlich nicht leicht zu erfüllenden Wünsche des Arbeitsmarktpolitikers gehen u.a. auch darauf zurück, daß in der Vergangenheit Arbeitslosenzahlen einerseits und Beschäftigtenzahlen
andererseits oftmals auseinanderliefen (z.B. im Zeitraum 1976
bis 1980), ohne daß eine solche Entwicklung hinreichend erklärt
werden konnte. Dabei sei vor allem auf den psychologischen Effekt

hingewiesen, sofern steigende Beschäftigungszahlen mit gleichzeitig steigenden Arbeitslosenzahlen einhergehen. Die für eine
verbesserte Transparenz herangezogenen Erwerbspersonenschätzungen
von offizieller und inoffizieller Seite haben die Analysen
eigentlich eher erschwert als gefördert.

Auf einen weiteren Punkt soll an dieser Stelle hingewiesen werden, der aus meiner Sicht intensiver als bisher geprüft werden sollte und die Beobachtung der Gesamtbeschäftigung u.U. einen erheblichen Schritt voranbringen könnte: Die Frage, über eine gezogene Stichprobe wesentlich schneller an aktuelle Beschäftigungstrends heranzukommen. Dabei sei an das amerikanische Stichprobenverfahren erinnert, das ohne zeitliche Verzögerung die Hochrechnung der Gesamtbeschäftigtenzahlen, auch bereits in einer bemerkenswerten Tiefengliederung, ermöglicht.

Ich halte diesen Ansatz vor allem unter dem Gesichtspunkt für notwendig, da die gegenwärtigen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung der Volkszählung und des Mikrozensus auf der anderen Seite zu erheblichen Informationsdefiziten in der Erwerbsstatistik führen.

Ein Weg, auf diesem Feld über Stichproben voranzukommen, könnte m.E. sein, die An- und Abmeldebelege im Rahmen des Sozialversicherungsverfahrens für eine <u>Stichprobe</u> zu nutzen. Ich appelliere daher auch an dieser Stelle, den statistischen Sachverstand des Statistischen Bundesamtes und die statistischen Möglichkeiten seitens der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzubringen; der BMA wird diesen Weg mit allen Kräften unterstützen.

Soweit zum Thema "Aktualität".

2. Auf den ebenso wichtigen Bedarf struktureller Daten der Beschäftigung möchte ich in diesem Rahmen lediglich in kurzen Zusammenhängen hinweisen. Zum Thema berufsstruktureller Merkmale in der Erwerbsstatistik wird sicherlich Herr Dr. Cramer vom IAB einiges sagen. Desgleichen vermutlich auch im Hinblick auf regionalisierte Daten der Beschäftigung, die insbesondere für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsverwaltung von eminenter Bedeutung sind.

Jedoch möchte ich aus der Sicht des Bundes auf einen Bedarf hinweisen, für den sich Arbeitsmarkt- wie Bildungspolitiker in gleicher Weise brennend interessieren. Ich darf den Zusammenhang mit dem Begriff "Übergang der Jugendlichen vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem" umschreiben. Als politischer Ratgeber vermisse ich, daß die statistischen Ergebnisse aus dem Bildungsbereich (Schulabgänger etc.) mit den Zahlen über in das Erwerbsleben Eintretende kompatibel sind, daß es Verlaufsstatistiken gibt, die die Übergänge der geburtenstarken Jahrgänge in die Beschäftigung lückenloser erklären. Ich brauche auf den politischen Rang dieser Fragen nicht besonders hinzuweisen: Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bearbeitet dieses Thema derzeit als vorrangigen bildungspolitischen Punkt, die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich dieser Thematik ebenfalls in besonderer Weise angenommen.

Ich möchte den Statistikern an dieser Stelle nur einen Fingerzeig geben, wo eventuell noch Lorbeeren zu verdienen sind!

Auf die Schwierigkeit, die Arbeitsmarktprobleme der nächsten Jahre über einen konjunkturellen Aufschwung durch wirtschaftliches Wachstum allein zu lösen, ist bereits hingewiesen worden. Der Arbeitszeitpolitik im Sinne einer Umverteilung vorhandener Arbeit kommt daher zunehmend ein stärkeres Gewicht zu. Unabhängig von politischen Entscheidungen zugunsten einer Verkürzung der Wochen-, Jahres- oder Lebensarbeitszeit oder eines vermehrten Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen sollte die Statistik alle Möglichkeiten ausschöpfen, den quantitativen Rahmen alternativer Regelungen aufzubereiten. Hierzu gehört auch die Frage, inwieweit neue Arbeitszeitregelungen ökonomische und vor allem finanzwirksame Implikationen hervorrufen.

Insbesondere interessieren aus arbeitsmarktpolitischer Sicht:

- a) im Bereich <u>Teilzeitarbeit</u>, <u>Job-sharing:</u>
  Umfang, Verteilung, technische Möglichkeiten, Arbeitnehmerwünsche etc.
- b) hinsichtlich des <u>Urlaubs:</u>
  tatsächlicher Urlaub (tarifvertraglich, betriebsintern)

- c) zum Thema <u>Wochenarbeitszeit:</u>

  tatsächliche Verteilung, Samstags-, Sonntagsarbeit,
  Schichtarbeit
- d) im Hinblick auf die <u>Lebensarbeitszeit:</u>
  Beschäftigte nach Alter, Wirtschaftszweigen, Beruf, Qualifikationen etc.

Ein weiteres Feld arbeitsmarktpolitischer Sorgen betrifft den sog. Bereich der <u>Schattenwirtschaft</u>. Ein immer größerer Anteil gesamtwirtschaftlicher Aktivitäten vollzieht sich z.T. legal – außerhalb des bisher statistisch erfaßbaren Rahmens.

Um diesen Tendenzen wirksam entgegenzutreten und die illegale bzw. verdeckte Beschäftigung für arbeitsmarktpolitische Zwecke des Abbaus hoher Arbeitslosigkeit nutzbar zu machen, bedarf es einer quantitativen Analyse, die über Stichproben, Befragungen etc. von grundauf neu beginnen muß.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch eine Bemerkung machen: Sicherlich sind die Möglichkeiten, Statistik zu betreiben, enger und schwieriger geworden. Möglicherweise werden sich die Bedingungen in Zukunft noch weiter verschlechtern.

Der Statistik den ihr gebührenden Rang - auch im Rahmen politischer Entscheidungsfindung - einzuräumen, hängt letztlich vor allem davon ab, inwieweit es gelingt, nach außen, d.h. dem Bürger gegenüber, deutlich zu machen, daß Statistiken in erster Linie dazu da sind, dem Bürger zu nutzen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ulrich Cramer

Anforderungen an die Arbeitsmarktstatistik aus der Sicht der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Vortrag anläßlich der Tagung des Statistischen Beirats im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, am 7. Juni 1983 Seit Beginn der Beschäftigungskrise in der Mitte der 70er Jahre ist die Arbeitsmarktstatistik nicht unerheblich erweitert worden. Die Struktur des Arbeitslosenbestandes und des Bestandes an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten jedenfalls wird zu bestimmten Zeitpunkten für zahlreiche Merkmalskombinationen ermittelt und genauestens analysiert. Einmal abgesehen davon, daß es insbesondere bei der Bestimmung der Beschäftigtenzahl zum Teil beträchtliche Abweichungen zwischen den verschiedenen Datenquellen (z.B. Beschäftigtenstatistik, Mikrozensus, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) gibt und die Verschiebung der Volkszählung diese Unsicherheiten auch noch für längere Zeit bestehen läßt, sind die Politiker über das Ausmaß der Krise und die davon betroffenen Personengruppen hinreichend genau informiert, auch wenn beispielsweise in Wirklichkeit die Arbeitslosenquote durchaus 1 % niedriger oder höher sein kann. Dennoch sind in den vergangenen Jahren in der Praxis der Politikberatung auch vielerlei Fragestellungen aufgetaucht, die sich mit den herkömmlichen Daten gar nicht oder nur sehr unscharf beantworten ließen und mit der Zeit den Wunsch nach einem neuen Konzept der Arbeitsmarktstatistik aufkommen ließen. Auch für die Zukunft zeichnen sich derartige Fragestellungen wieder ab, das mittelfristige Forschungsprogramm des IAB beschreibt zudem weitere Problemfelder, die eine veränderte Datenbasis erfordern.

Ich möchte daher meine Ausführungen in drei Hauptteile gliedern: Im ersten Abschnitt soll ein Konzept für die Arbeitsmarktstatistik erläutert werden, wie es sich aus der systematischen Verknüpfung von wichtigen Bestands- und Bewegungsgrößen ergibt. Der zweite Abschnitt soll den Stellenwert eines derartigen Systems in der Politikberatung verdeutlichen und im letzten Abschnitt sollen einige Vorschläge zur Ergänzung und Veränderung der statistischen Datenbasis erläutert werden, soweit sie für diese Konzeption erforderlich sind.

## I. Arbeitsmarktstatistik als System von Bestands- und Bewegungsgrößen

Ähnlich wie für Gütermärkte ist auch für den Arbeitsmarkt die Unterscheidung von Angebot (= Angebot von Arbeitskräften) und Nachfrage (= Nachfrage nach Arbeitskräften bzw. Bereitstellen von Arbeitsplätzen) grundlegend. Die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat deshalb seit jeher ihre Statistik-Anforderungen an diesen beiden Polen orientiert. In Analogie zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beginnen sich dabei die Begriffe "Arbeitskräftegesamtrechnung" für die Angebots- und "Arbeitsplatzgesamtrechnung" für die Nachfrageseite durchzusetzen.

Aufgabe der Arbeitskräftegesamtrechnung ist es, die Bevölkerung nicht nur nach ihrem Erwerbsleben-Status zu bestimmten Stichtagen zu gliedern, sondern auch die Bewegungen oder Bruttoströme zwischen den einzelnen Statusarten von Stichtag zu Stichtag zu erfassen. Die ersten Arbeiten in den Vereinigten Staaten zu diesem Thema unterschieden lediglich drei Statusarten, nämlich Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit als "labor-force"-Bestandteile und als Rest die Nichterwerbspersonen ("out of the labor force"). Anfangs- und Endbestand sowie Übergänge von einem zum anderen Status bzw. Verbleib in einem bestimmten Status lassen sich dann an folgender Matrix schematisieren:

Situation zum Zeitpunkt Situation t + 1 zum Zeitpunkt t	erwerbstätig (E)	arbeitslos (U)	Nichterwerbs- person (N)
erwerbstätig (E)	EE	EU	EN
arbeitslos (U)	UE	UU	UN
Nichterwerbs- person (N)	NE	NU	NN

Ausgehend von dieser Grundidee haben Reyher und Bach<sup>2)</sup> für die Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitskräftegesamtrechnung für 10 Statusarten entwickelt, und zwar für

Erwerbstätige,
registrierte Arbeitslose,
die sog. "Stille Reserve",
Kinder vor Schuleintritt,
schulische Ausbildung,
betriebliche Ausbildung,
Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen,
Erwerbsunfähige,
Ruheständler und übrige Nichterwerbspersonen.

Dieses Rechenwerk liegt auf Jahresbasis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in Kürze auch für einzelne Regionen vor. Es ist zudem desaggregiert nach dem Geschlecht, der Stellung im Beruf (selbständig oder abhängig beschäftigt) und nach Deutschen und Ausländern. Der Genauigkeitsgrad ist aber für einige Teile noch zu verbessern. Neben der Erhöhung der Genauigkeit ist für viele arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Analysen eine Untergliederung des Erwerbstätigen-"Kontos" nach Wirtschaftssektoren erforderlich, ebenso eine Desaggregation nach Qualifikationsgraden. Zunehmend wichtig dürfte weiterhin eine Einbeziehung der wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit werden, um die Zeitpräferenzen der Arbeitskräfte und ihre Veränderung offenzulegen. Über die zur Erhöhung des Genauigkeitsgrades einerseits und zur weiteren Desaggregation andererseits zusätzlich erforderlichen Daten wird im dritten Abschnitt zu sprechen sein.

Das Komplement zur oben skizzierten Arbeitskräftegesamtrechnung wäre ein entsprechendes Rechenwerk für die Arbeitsplätze. Für eine derartige "Arbeitsplätzgesamtrechnung" gibt es allerdings bisher weder ein theoretisches Konzept noch praktische Vorbilder zur Durchführung. Zu Vorüberlegungen können lediglich Analysen über die der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten offenen Stellen herangezogen werden. Im folgenden sollen – komplementär zur Arbeitskräftegesamtrechnung – einige Elemente eines ähnlichen Rechenwerks auf der Arbeitsplatzseite skizziert werden:

Gliedert man die vorhandenen Arbeitsplätze in besetzte Arbeitsplätze, offene Stellen und Arbeitsplatzreserven, dann ergibt sich unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Investitions- und Abschreibungskontos, das eine dem "Himmel" (Geburten und Sterbefälle) der Arbeitskräfterechnung vergleichbare Rolle spielt und für das keine Anfangs- und Endbestände berechnet werden können, folgendes Schema:

Situation zum Zeitpunkt Situation t+1 zum Zeitpunkt t	besetzte Arbeitsplätze (P)	offene Stellen (0)	Reserven (R)	Investitionen/ Abschreibungen (I)
besetzte Arbeitsplätze (P)	PP	PO	PR	PI
offene Stellen (0)	OP	00	OR	OI
Reserven (R)	RP	RO	RR	RI
Investitionen/ Abschreibungen (I)	IP	10	IR	(II)

Die Stromgrößen im Inneren der Tabelle wären folgendermaßen zu interpretieren: Auf der Hauptdiagonalen sind die Arbeitsplätze aufgeführt, deren Status sich in der betrachteten Periode nicht verändert, nicht aussagefähig bleibt lediglich II. Wenn vormals besetzte Arbeitsplätze zu offenen Stellen werden (PO), handelt es sich um typischen Ersatzbedarf, wie er entsteht, wenn (aus welchen Gründen auch immer) ausgeschiedene Mitarbeiter ersetzt werden müssen. Sollen freigewordene Arbeitsplätze zunächst jedenfalls nicht besetzt werden, bleiben die Arbeitsplätze aber im Prinzip erhalten, dann entsteht eine Art von stillem Ersatzbedarf (PR). Die letzte denkbare Status-

veränderung wäre die Vernichtung des Arbeitsplatzes (PI), sei es durch Rationalisierung oder wegen mangelnder Güternachfrage. Wird nach einer Einstellung von außen oder vom vorhandenen Mitarbeiterstab aus einer offenen Stelle ein besetzter Arbeitsplatz, liegt eine typische Stellenbesetzung (OP) vor. Eine offene Stelle kann jedoch auch vorläufig storniert werden (OR) oder endgültig wegfallen (OI), wenn sich beispielsweise die Planung des Betriebes oder die konjunkturelle Situation verändert. Reservearbeitsplätze können – etwa bei verbesserter Auftragslage – wieder aktiviert und entweder zunächst zu einer "regulären" offenen Stelle (RO) oder gleich zu einem besetzten Arbeitsplatz (RP) werden. Sie können aber auch endgültig entfallen (RI). Die Schaffung neuer Arbeitsplätze erfolgt aus dem "Investitionskonto" und führt entweder gleich zu einem besetzten Arbeitsplatz (IP) oder zu einer offenen Stelle (IO), es ist zudem denkbar, daß beispielsweise aufgrund von Unteilbarkeiten auf diese Weise zunächst Reservearbeitsplätze (IR) entstehen.

Diskussionsbedürftig an diesem Grundmuster einer Arbeitsplatzrechnung ist sicherlich die Definition von Reservearbeitsplätzen: Entstehen durch die Aktivierung eines derartigen Arbeitsplatzes Kosten, so ist die Abgrenzung zu den neuen Arbeitsplätzen schwierig. Weiterhin kann die Suche nach einer Arbeitskraft mehr oder weniger intensiv betrieben werden, so daß auch die Grenze zwischen offener Stelle und Reservearbeitsplatz fließend ist. Insofern wäre zu überlegen, ob die übergänge von offenen Stellen zu Reserveplätzen und umgekehrt unbedingt als Bruttoströme erfaßt werden müssen und ob nicht hier der Saldo beider Stromgrößen ausreicht, so daß zumindestens die Ermittlung der Bestände ermöglicht wird.

Problematisch wird es außerdem für die Geschlossenheit des Systems, wenn für noch besetzte Arbeitsplätze schon neue Arbeitskräfte gesucht werden, weil abzusehen ist, daß der Arbeitsplatz in naher Zukunft frei wird oder einer vorhandenen Arbeitskraft gekündigt werden soll. Hier müßte bei der Datenerfassung darauf geachtet werden, daß es bei der Bestandsermittlung zu einem Stichtag nicht zu Doppelzählungen kommen kann.

Ebenso wie die Arbeitskraftseite wäre auch die Arbeitsplatzseite im Idealfall nach Wirtschaftssektoren, Qualifikationsgraden und der Arbeitszeit zu desaggregieren, um eine weitgehende Vergleichbarkeit beider Komponenten des Arbeitsmarkts zu gewährleisten. Insbesondere sollte hier die Kurzarbeit als von der Nachfrageseite her determinierte Form der Arbeitszeitverkürzung integriert werden. Außerdem sollten die Ausbildungsplätze in das Rechenwerk mit einbezogen werden, um die Substitutionsbeziehungen zwischen Arbeits- und Ausbildungsplätzen transparent zu machen.

Aus beiden Rechnungen geht nicht hervor, in welchem Umfang einerseits Arbeitskräfte in nahtlosem Übergang von einem zum anderen Beschäftigungsverhältnis
zwar nicht ihren erwerbswirtschaftlichen Status aber doch ihren Arbeitsplatz
wechseln und damit Mobilität und Anpassungsbereitschaft demonstrieren,
und in welchem Umfang andererseits Arbeitsplätze ohne zwischenzeitliche
Unterbrechung – also ohne "Statuswechsel" – mit jeweils anderen Personen
besetzt werden. Diese direkten Fluktuationsprozesse sollten jedoch ebenfalls
aufgedeckt werden, indem geeignete Kennzahlen wie die durchschnittliche
Zahl von Beschäftigungsverhältnissen oder die durchschnittliche Zahl von
Arbeitskräften auf einem Arbeitsplatz ermittelt werden.

Ein weiteres Problem entsteht bei der Interpretation der Ergebnisse, wenn bei den eigentlichen Bewegungsgrößen, also den Feldern oberhalb und unterhalb der Hauptdiagonalen nicht zwischen Fällen und Personen unterschieden wird. So wissen wir aus unseren Untersuchungen über Zugänge in das Arbeitslosenregister, daß - für längere Zeiträume gesehen - zum großen Teil immer wieder dieselben Personen arbeitslos werden und als Bewegungsvorgang gezählt werden. Auch in einer Arbeitsplatzrechnung würde darauf zu achten sein, in welchen Bereichen besonders viele instabile Arbeitsplätze mit häufigem Personalwechsel vorhanden sind. Kennzahlen, die das Umrechnen von Fallzahlen auf Personen bzw. Arbeitsplätze ermöglichen, sind deshalb schon erforderlich, um Art und Umfang der Bewegungsvorgänge richtig einzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Periodizität der Rechnung eine große Rolle: Ideal wäre dafür eine Datenbasis, die sowohl kurze Zeiträume (Vierteljahre) zur Beschreibung aktueller Entwicklungen als auch längere Perioden (über mehrere Jahre) zur Analyse längerfristiger Strukturverschiebungen in den Bewegungsabläufen rechenbar macht.

#### II. Arbeitsmarktstatistik und Politikberatung

Welche Vorteile für die Arbeitsmarktforschung und damit für die Politikberatung bietet nun ein derartiges geschlossenes Analysesystem von Bestandsund Bewegungsgrößen auf der Arbeitskraft- und Arbeitsplatzseite? Es soll
einmal der Versuch unternommen werden, anhand des mittelfristigen Forschungsprogramms des IAB für die nächsten 5 Jahre<sup>3)</sup> – und große Teile dieses Programms werden auch noch die weitere Forschungstätigkeit bestimmen – aufzulisten, für welche Problemfelder gerade ein solches Rechenwerk erfolgversprechend eingesetzt werden könnte.

Danach wird auch in den nächsten Jahren eine zentrale Aufgabe des IAB darin bestehen, kurz-, mittel- und langfristige Projektionen des Angebots und Bedarfs an Arbeitskräften in möglichst tiefer Gliederung zu liefern, um das zu erwartende globale und strukturelle Ausmaß des Ungleichgewichts am Arbeitsmarkt aufzuzeigen. Alle entscheidenden Verhaltensweisen der Anbieter von Arbeit drücken sich aber - statistisch gesehen - in Bewegungsvorgängen aus, sei es nun die sich verändernde Erwerbsneigung von Frauen und Männern, Zuzugs- bzw. Rückkehrbereitschaft von Ausländern (man denke nur an die bevorstehende EG-Süderweiterung), die Bildungs- und Ausbildungsbereitschaft von Jugendlichen, die Weiterbildungsbereitschaft von Erwachsenen und die Neigung älterer Erwerbspersonen, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Prognosen des Arbeitskräftepotentials werden umso fundierter, je besser man die Bruttoströme zwischen den Statusarten des Erwerbslebens kennt und je genauer man die Entwicklungstendenz dieser Ströme bestimmen kann. Auf der anderer Seite - der Arbeitsplatzseite - wäre ein Arbeitsplatzpotential zu schätzen, das sowohl offene als auch besetzte Arbeitsplätze und unter günstigen Umständen eventuell zu aktivierende Reservearbeitsplätze umfaßt. Auch hier kann besonders gut an den Bewegungsgrößen abgelesen werden, in welchem Umfang und wo Arbeitsplätze vernichtet werden oder neu entstehen. Bisher noch weitgehend ungeklärte Fragen, nach der Höhe der Kapitalmangelarbeitslosigkeit, also dem Teil der Arbeitslosen, dem nach Auslastung des vorhandenen Potentials deshalb keine Arbeitsmöglichkeit verbleibt, weil einfach keine Arbeitsplätze mehr verfügbar sind, könnten so auch in dynamischer Betrachtung einer Beantwortung nähergebracht werden.

Ein weiterer ständiger Aufgabenkomplex des IAB besteht darin, die Wirkungen konkreter arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen sowohl im voraus abzuschätzen als auch im Nachhinein zu beurteilen.
Die meisten Maßnahmen setzen an Bewegungen an, sollen Vorgänge oder Bewegungen fördern oder auch verhindern: Beispielsweise sollen Lohnkostenzuschüsse, Eingliederungsbeihilfen, Einarbeitungszuschüsse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen den Übergang von Nichterwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit bewirken. Rückkehrprämien für Ausländer
sollen Arbeitsplätze freimachen und anschließend wieder Statusveränderungen
bei deutschen Erwerbstätigen bewirken. Andere Maßnahmen bezwecken einen
vorübergehenden Statuswechsel aus Arbeitslosigkeit oder Erwerbstätigkeit
in Ausbildungsplätze für berufliche Fortbildung oder Umschulung. Nur die
Kenntnis der regulären Bewegungen, die auch ohne bestimmte Maßnahmen erfolgt wären, ermöglicht die bei derartigen Analysen immer notwendige Trennung
von echten Effekten und bloßen Mitnehmereffekten.

Sehr wichtig für die kommende Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird der Wandel der deutschen Wirtschaftsstruktur zu einer forschungs- und entwicklungsintensiven Wirtschaft mit wachsendem Intelligenzanteil in den Produkten und zunehmendem Dienstleistungsanteil. So wird jedenfalls der Strukturwandel erwartet, ohne daß man sich über die zukünftige Entwicklung im einzelnen im klaren ist. Diese Unsicherheit fördert bei Konsumenten und Produzenten eine abwartende Haltung. Produktionsumstellungen erfordern zudem Zeit. Neue Wachstumsfelder müssen erst einmal erschlossen werden. Ernstzunehmende Thesen sprechen von einem Stau an Strukturwandel als Ursache und Folge der allgemeinen Wachstumsschwäche der letzten Jahre und prognostizieren für die 80er Jahre einen entsprechend starken Strukturwandelschub, in dessen Folge viele Arbeitsplätze vernichtet aber auch neue geschaffen würden. Gerade eine an Bewegungsgrößen orientierte Arbeitsplatzrechnung könnte derartige Entwicklungen frühzeitig entdecken, Anpassungsfriktionen sichtbar machen und arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf zur Qualifizierung und Mobilitätsförderung von Arbeitskräften auf eine gesicherte Datenbasis stellen.

Die Forschungstätigkeit des IAB soll natürlich auch für die Vermittlungsund Beratungstätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit selbst von Nutzen sein. Für die Arbeitsvermittlung besonders wichtig ist hier die Beobachtung des Stellenmarktes, in den Kategorien von Arbeitskräfte- und Arbeitsplatzrechnung also die Übergänge von Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit zu Beschäftigung und die Übergänge von unbesetzten zu besetzten
Arbeitsplätzen. Bekanntlich wird nur ein Teil dieser Übergänge als Zugänge
an offenen Stellen den Arbeitsämtern gemeldet und daher auch nur ein Teil
von den Ämtern mitbeeinflußt und mitgestaltet. Der Vermittlungserfolg
der Bundesanstalt hängt aber ganz wesentlich von ihrer Einschaltung bei
den offenen Stellen ab. Umfang und Dauer der Stellenbesetzungsprozesse
mit und ohne Beteiligung der Bundesanstalt könnten gut an den entsprechenden
Bewegungsgrößen abgelesen werden.

Ein weiteres Problemfeld ist die Arbeitszeitforschung. Gerade weil die Wirkungen von Wochenarbeitszeitverkürzungen und die Einschätzung von Arbeitsplatzteilungen im politischen Raum so umstritten sind, bedarf es auf diesem Gebiet besserer Datengrundlagen. Wenn es gelänge, die Komponente Arbeitszeit in die Arbeitskräfte- und Arbeitsplätzegesamtrechnung in geeigneter Weise miteinzubeziehen, würden gerade wieder die Bewegungsgrößen eine gute Beurteilung der Arbeitsmarkteffekte von Arbeitszeitverkürzungen ermöglichen.

Immer wieder stehen die Auswirkungen neuer Technologien auf dem Arbeitsmarkt zur Diskussion. Wurde früher beispielsweise der Ersatz bestimmter Arbeitsweisen durch die elektronische Datenverarbeitung erörtert, so beherrschen heute Schlagworte wie Mikroelektronik, Roboter, neue Informationstechnologien oder – spezieller – z.B. die Ablösung von Analogtechnik durch Digitaltechnik die Auseinandersetzung über die Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und technischem Fortschritt. Werden neue Technologien marktreif, so entsteht in der Regel – begleitet von zunächst nur zögerndem Abbau der Arbeitskräfte in der jeweiligen konventionellen Technologie – erhöhter Planungs-, Einführungs- und Schulungsaufwand und damit zusätzlicher Bedarf an Arbeitskräften für die neue Technologie. Erst später, nach der endgültigen Einführung des neuen Produkts oder der neuen Produktionstechnik, nimmt die Beschäftigung im alten, technisch überholten Bereich ab.Stichtagsbezogene Bestandsdaten lassen deshalb keine sicheren Schlüsse darüber zu, in welcher Phase des Prozesses man sich befindet und welche Entwicklung man für die Zukunft zu erwarten hat.

Auch hier können Bewegungsdaten - insbesondere die verschiedenen Übergänge auf der Arbeitsplatzseite - wertvolle Hinweise zur Beurteilung der Situation geben.

## III. <u>Einige Anregungen zur zukünftigen Ausrichtung der Arbeits</u>marktstatistik

Ein grundlegendes Problem auf der Arbeitskraftseite sind die zwischen den Volkszählungsterminen mit Hilfe der Melderegister fortgeschriebenen Eckdaten zur Wohnbevölkerung. Unabhängig von den durch die Verschiebung der Volkszählung verursachten, gegenwärtigen Schwierigkeiten bleibt es unbefriedigend, lediglich zu wissen, daß die Wohnbevölkerungszahlen - nach den bisherigen Erfahrungen - mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur letzten Volkszählung eine Überhöhungstendenz aufweisen, nicht jedoch diesen Fehler quantifizieren zu können. Berechnungen und Prognosen des Erwerbspersonenpotentials müssen so zwangsläufig fehlerhaft werden, der Fortschreibungsfehler wirkt zudem auf eine wichtige Datenquelle, den Mikrozensus, weiter. Als Konsequenz bleibt eigentlich nur, daß die amtliche Statistik auf systematische Revisionen der Melderegister hinwirken sollte, mir ist allerdings klar, daß dies leicht gefordert aber schwer auszuführen ist.

Die beiden großen, relativ umfassenden und in kurzfristigen Abständen verfügbaren Statistiken zur Erwerbstätigkeit, die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (kurz: Beschäftigtenstatistik) einerseits und der Mikrozensus andererseits, sollten sich stärker als bisher ergänzen. Da die Beschäftigtenstatistik von Natur aus sowohl von der Zahl der Merkmale her als auch von den Merkmalsausprägungen her wenig flexibel ist, könnte sich der Mikrozensus mehr auf die Erwerbstätigen konzentrieren, die von der Beschäftigtenstatistik nicht erfaßt werden: Es sind dies die Selbstständigen, die Beamten und die unterhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze Beschäftigten. In diesem Zusammenhang wäre es auch von großem Nutzen, wenn die sogenannten Grauzonen zwischen Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit etwas aufgehellt werden könnten: Es seien hier nur die Stichworte "Schwarzarbeit", "Selbstversorgung", "Nachbar-

schaftshilfe", "illegale Leiharbeit" und "Nebentätigkeiten" erwähnt. Wenn es stimmt, daß mittlerweile nicht unerhebliche Teile des tatsächlichen Arbeitsvolumens auf diesen Wegen geleistet werden, muß auch die amtliche Statistik Strategien entwickeln, derartige Arbeitsformen statistisch zu beschreiben. Vor allem dem Mikrozensus käme darüber hinaus die Aufgabe zu, im Rahmen der Arbeitskräftegesamtrechnung die bisher noch sehr unzureichend auszumachenden übergänge zwischen der "Stillen Reserve" und den Konten "Erwerbstätigkeit", "registrierte Arbeitslosigkeit" und "übrige Nichterwerbspersonen" zu präzisieren. Die Ströme zwischen registrierter Arbeitslosigkeit und Beschäftigung dagegen würden sich in Zukunft dann genauer ermitteln lassen, wenn bei der Bundesanstalt für Arbeit die computerunterstützte Arbeitsvermittlung bundesweit eingeführt wäre und die dabei geradezu automatisch anfallenden Bestands- und Bewegungsdaten die bisherigen Abgangs- und Zugangsstichproben aus bzw. in Arbeitslosigkeit ersetzen könnten.

Ein weiteres Aufgabenfeld, dem sich der Mikrozensus in den nächsten Jahren verstärkt widmen sollte, ist der Dienstleistungsbereich. Auch hier könnte er, komplementär zu den schwerpunktmäßig den übrigen Wirtschaftszweigen zugeordneten Bereichsstatistiken, ebenfalls eine Art Ausgleichsfunktion übernehmen und mithelfen, den Strukturwandel vom sekundären zum tertiären Sektor zu belegen.

Generell gilt für den Mikrozensus, daß seine verlaufsstatistischen Informationen, wie sie sich aus der Analyse des Teils der Stichprobe, der jeweils für 2 Jahre erfaßt wird, ergeben, auch weitgehend erschlossen und zugänglich gemacht werden müssen, damit die angeschnittenen Problemfelder vor allem auch mit Hilfe von Bewegungsgrößen analysiert werden können.

Die größten Datendefizite bestehen sicherlich auf der Arbeitsplatzseite. Wenn auch die Zahl der besetzten Arbeitsplätze an den Erwerbstätigen abzulesen ist, sind die Informationen über unbesetzte Arbeitsplätze doch sehr lückenhaft: Hier existiert lediglich die Statistik der (den Arbeitsämtern gemeldeten) offenen Stellen, für die allerdings auch schon Bewegungsdaten (Zugänge) vorliegen. Bezogen auf diese Zugänge an offenen Stellen dürfte der Einschaltgrad der Bundesanstalt unter 30 % liegen, wenn man die Anmeldung von Beschäftigungsverhältnissen aus der Beschäftigtenstatistik als Basis nimmt. Es fehlen damit wesentliche Informationen über große Teile der unbesetzten Arbeitsplätze einschließlich der darüber hinaus bei günstiger Konjunkturlage verfügbaren Reservearbeitsplätze. Die skizzierte Arbeitsplätze-Gesamtrechnung kann also bei der gegenwärtigen Datenlage selbst ansatzweise nicht in Angriff genommen werden. Insofern sollte man realistischerweise einige Nahziele formulieren, die vielleicht mit den an den Betrieben orientierten Bereichsstatistiken in Zukunft angestrebt werden könnten: Vordringlich erscheint eine zumindest bestandsmäßige Erfassung der unbesetzten Arbeitsplätze , damit das Arbeitsplatzpotential bestimmt werden kann, und der Versuch, die Vernichtung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht nur per Saldo sondern auch im einzelnen als Bewegungsvorgänge transparent zu machen. In diesem Zusammenhang eröffnet auch die Verschiebung der Arbeitsstätten-Zählung die Chance, den Merkmalskatalog nocheinmal zu überdenken und vielleicht nachträglich den einen oder anderen Aspekt zu berücksichtigen.

Natürlich ist die Forderung nach einer vollständigen Ausrichtung der arbeitsmarktstatistischen Daten auf ein konsistentes System von Bestands- und Bewegungsgrößen auf der Arbeitsplatz- und Arbeitskraftseite hin eine Utopie. Eine derartige, ausschließliche Konzentration würde beispielsweise auch die Ermittlung wichtiger Zeitraumdaten, wie sie zur Bestimmung des Arbeitsvolumens und damit zur Analyse vieler Arbeitszeitfragen erforderlich sind, ver-

nachlässigen. Dennoch sollte hier dieser Schwerpunkt gesetzt werden, um einerseits einen für die langfristige Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstatistik notwendigen Orientierungsrahmen zu schaffen sowie andererseits aktuelle und besonders gravierende Datendefizite aufzuzeigen.

Ein letzter Punkt sei dem sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite des Arbeitsmarkts betreffenden Problem der sich im Verlauf des Strukturwandels ändernden und neu hinzutretenden Kategorien bei Berufs- und Wirtschaftszweigbezeichnungen gewidmet 4). Wie eine Auswertung des Mikrozensus 1980 für Datenverarbeitungsberufe zeigt, ist es offensichtlich nicht ausreichend, nur neue Berufsbezeichnungen einzuführen: So ergibt eine kombinierte Auszählung nach den Merkmalen Beruf und Tätigkeitsschwerpunkt, daß neben den 112.800 DV-Fachkräften und 33.300 Datentypisten noch 235.200 Personen mit Tätigkeitsschwerpunkt Datenverarbeitung, aber anderen Berufsbezeichnungen (Bürofachkräfte, Kaufleute, Techniker und Ingenieure etc.) erwerbstätig waren. Andererseits hatten von den 112.800 DV-Fachkräften etwa 27 % andere Tätigkeitsschwerpunkte als die Datenverarbeitung. Das Beispiel läßt erkennen, daß es zur Aufspürung und Abgrenzung gerade relativ neuer Berufsfelder der Mehrdimensionalität der Auswertung bedarf. Das sollte auch in Zukunft gewährleistet bleiben, wenn man neue Berufsbezeichnungen oder Wirtschaftszweige (beispielsweise einen "Informationssektor") einführt.

#### IV. Schlußbemerkungen

Meine Ausführungen sollten zeigen, daß sich die doch weitgehend historisch gewachsene Arbeitsmarktstatistik in Zukunft stärker an einem theoretisch fundierten Gesamtkonzept orientieren sollte. Ein derartiges Konzept in Form von Arbeitskräfte- und Arbeitsplatzrechnungen, die zum Ziel haben, Bestands- und Bewegungsgrößen so miteinander zu verflechten, daß die wichtigsten und für die nächste Zukunft absehbaren, arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen beantwortet werden können, ist in Grundzügen dargestellt worden. Das IAB hat sich in seinem mittelfristigen Forschungsprogramm für die nächsten Jahre vorgenommen, dieses Konzept weiterzuentwickeln, sodaß auch die datenmäßigen Anforderungen dafür bald präzisiert werden können.

Darüber hinaus wird es auch in Zukunft für das IAB nötig sein, mit eigenen Primärerhebungen fragestellungen nachzugehen, die sich prinzipiell den von Natur aus nicht so flexiblen, amtlichen Statistiken entziehen, weil sie entweder nicht für längere Zeiträume antizipierbar sind, zu spezielle Personenkreise betreffen oder einen zu aufwendigen Fragen- bzw. Merkmalskatalog benötigen.

#### Fußnoten

- 1) vgl. dazu auch: Franz Egle, Werner Karr: Statistische Probleme einer systematischen Beobachtung der Arbeitslosigkeit; Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Heft 3/ 1977
- 2) Lutz Reyher, Hans-Uwe Bach: "Arbeitskräfte Gesamtrechnung" -Bestände und Bewegungen am Arbeitsmarkt; Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Heft 4/1980
- 3) Herausforderungen an die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1983-1987,
  4. Schwerpunktprogramm des IAB, Nürnberg 1982
- 4) eine ausführliche Analyse dieser Problematik findet man bei Friedemann Stooß: Instrumente zur Analyse und Beschreibung beruflicher Makrostrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsschwerpunkt Konzepts des IAB; in: Konzepte der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 1982

Anhang II

#### Sonderdruck aus WIRTSCHAFT UND STATISTIK 1983/4

# Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Beschäftigtenstatistik und im Mikrozensus

#### Inhalt

#### Vorbemerkung

- 1 Methodische Grundlagen und Voraussetzungen
- 1.1 Aufgabenstellung
- 1.2 Erhebungswege, Merkmale und Personenkreise der Beschäftigtenstatistik und des Mikrozensus
- 1.2.1 Grundzüge der Beschäftigtenstatistik
- 1.2.2 Grundzüge des Mikrozensus
- 1.2.3 Merkmale, die in beiden Statistiken enthalten sind
- 1.3 Auswirkungen definitorischer und methodischer Unterschiede
- 1.3.1 Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Mikrozensus
- 1.3.2 Auswirkungen der methodischen Unterschiede auf die berufs-, wirtschaftsfachlichen und Ausbildungsangaben
- 2 Ergebnisse
- 2.1 Ergänzung der Beschäftigtenstatistik durch Mikrozensus-Ergebnisse
- 2.1.1 Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer
- 2.1.2 In der Beschäftigtenstatistik nicht enthaltene Merkmale des Mikrozensus
- 2.2 Vertiefung der Mikrozensus-Ergebnisse durch die Beschäftigtenstatistik
- 3 Zusammenfassung

#### Vorbemerkung

In dieser Zeitschrift ist vor längerer Zeit über das Gesamtsystem der Erwerbstätigkeit berichtet worden<sup>1</sup>). Dabei wurden u. a. den jeweiligen fachlichen Anforderungen an das statistische Ausgangsmaterial die entsprechenden Datenquellen gegenübergestellt. Auch wurde darauf hingewiesen, daß zukünftig neben den eigenen Erhebungen der amtlichen Statistik als Quellen erwerbsstatistischer Daten zunehmend Verwaltungsunterlagen eine Rolle spielen werden. Seit 1973 werden beispielsweise aus den in automationsgerechter Form erfolgenden Meldungen der Arbeitgeber über die in ihren Betrieben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an die Sozialversicherungsträger Angaben für die Beschäftigtenstatistik gewonnen.

Bei der Verwendung von Daten aus Verwaltungsunterlagen ist zu berücksichtigen, daß prinzipiell zu jedem Zeitpunkt und

<sup>1)</sup> Siehe Herberger, L. und Mitarbeiter: "Das Gesamtsystem der Erwerbstätigkeitsstatistik" in WiSta 6/1975, S. 349 bis 362.

für jede Merkmalskombination Sonderauswertungen vorgenommen werden können, allerdings nur für die in den Verwaltungsunterlagen enthaltenen Merkmale. Laufende statistische Erhebungen sind dagegen hinsichtlich der erhobenen Merkmale und verwendeten Definitionen flexibler und können leichter aktuelle Fragestellungen berücksichtigen. Dieser Zusammenhang ist langfristig auf das statistische Programm nicht ohne Einfluß, denn die zunehmende Verwendung von Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke erfordert, Informationen über Personengruppen und Tatbestände, für die aus Verwaltungsunterlagen oder anderen Informationssystemen keine oder nur unvollständige Angaben anfallen, in zunehmendem Maße und mit wechselnden Schwerpunkten aus speziellen statistischen Erhebungen zu ergänzen. Aus diesem Grund ist z.B. schon in der Vergangenheit die Weiterentwicklung des Erhebungs- und Aufbereitungskonzeptes des Mikrozensus, einer jährlichen repräsentativen 1 %-Stichprobe der Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, von der neuen Beschäftigtenstatistik beeinflußt worden. Die möglichst intensive Nutzung vorhandener Daten aus unterschiedlichen statistischen Quellen gewinnt auch deshalb an Bedeutung, weil möglicherweise damit zu rechnen ist, daß die Durchführung von Großzählungen künftig, u. a. im Hinblick auf ihre Finanzierbarkeit, zunehmend auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Die kombinierte Verwendung von Ergebnissen unterschiedlicher Statistiken erfordert nicht, daß Individualdaten für gleiche Personen zusammengeführt werden müssen. Erforderlich ist jedoch, daß aggregierte Daten in relativ tiefer Merkmalskombination durch Sonderauswertungen gewonnen werden können. Die Zusammenfügung wirft eine Reihe methodischer, inhaltlicher und technischer Probleme auf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich trotz genauer Abstimmung der Definitionen, Abgrenzungen usw. für die einzelnen Erhebungsmerkmale und ihrer Kategorien systematische Abweichungen grundsätzlich nicht vermeiden lassen, wie sie sich z. B. durch unterschiedliche Erhebungswege (Verwaltungsunterlagen/statistische Erhebungen) ergeben. Diese Abweichungen müssen bei der kombinierten Auswertung der Ergebnisse der unterschiedlichen Statistiken soweit wie möglich quantifiziert werden.

In diesem Aufsatz werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die Daten von zwei Statistiken aus dem Bereich der Erwerbs- und Bevölkerungsstatistik (Beschäftigtenstatistik und Mikrozensus) in aggregierter Form miteinander zu kombinieren. Damit sollen tiefere Einblicke in den Arbeitsmarkt und in die Erwerbsstruktur der Bevölkerung gewonnen werden. Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt beim Vergleich der berufssystematischen Gliederung nach den Ergebnissen des Mikrozensus sowie der Beschäftigtenstatistik.

Im ersten Teil des Aufsatzes werden zunächst allgemein die methodischen Fragen untersucht, die sich bei dem Versuch ergeben, die Ergebnisse aus zwei nach der Methode und dem erfaßten Personenkreis unterschiedlichen Statistiken zusammenzufügen. Danach werden in einem zweiten Teil Erhebungsmethoden, Erhebungsmerkmale, Personenkreise usw. der Beschäftigtenstatistik und des Mikrozensus, die wichtigsten systematischen und erhebungstechnisch bedingten Abweichungen sowie die erforderlichen Umrechnungen erläutert. Im dritten und letzten Teil werden die Ergebnisse dargestellt, wie sie durch die Kombination der beiden Statistiken zusätzlich gewonnen werden konnten, und zwar mit Schwerpunkt im Bereich der beruflichen Gliederungen.

#### 1 Methodische Grundlagen und Voraussetzungen

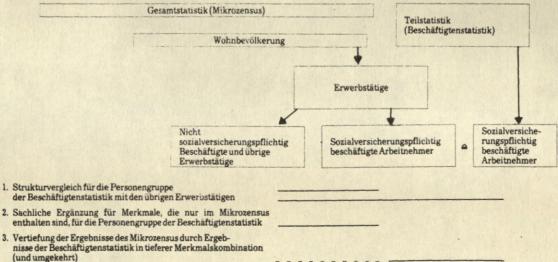
#### 1.1 Aufgabenstellung

Bei der kombinierten Auswertung der Ergebnisse des Mikrozensus und der Beschäftigenstatistik handelt es sich im wesentlichen darum, die Ergebnisse einer Statistik, die die Gesamtheit der Bevölkerung bzw. der Erwerbstätigen umfaßt (Gesamtstatistik), mit denen einer anderen Statistik, die sich nur auf eine Teilgruppe, nämlich die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, bezieht (Teilstatistik), im Hinblick auf diese Teilgruppe möglichst vergleichbar zu machen (siehe Übersicht 1).

Dabei sind folgende Teilaufgaben zu lösen:

- Die Personengruppe der Teilstatistik (Beschäftigtenstatistik) muß in der Gesamtstatistik (Mikrozensus) getrennt nachgewiesen werden. Hierfür ist Voraussetzung, daß in der Gesamtstatistik die dafür erforderlichen Merkmale zur Erfassung dieses Personenkreises erhoben werden. Dabei werden, wie anfangs bereits gesagt wurde, keine Individualdaten von Personen, sondern aggregierte Daten in gleicher Merkmalskombination zusammengefügt.
- Diejenigen Merkmale, die sowohl in der einen wie in der anderen Statistik vorkommen, aber – aus welchen Gründen auch immer – unterschiedlich abgegrenzt oder gegliedert sind, müssen vergleichbar gemacht, im Zusammenhang dargestellt und kommentiert werden, d. h. Anpassung der einen an die andere Statistik durch Ausschaltung der methodischen und definitorischen Unterschiede. Das setzt als ersten Schritt einen Definitions- und Methodenvergleich voraus.
- Darüber hinaus sind zur Gewinnung zusätzlicher Informationen über die Erwerbstätigkeit und Beschäfti-

 $\label{thm:continuous} \textbf{Ubersicht 1: M\"{o}glichkeiten der Zusammenf\"{u}gung von Mikrozensus und Besch\"{a}ftigtenstatistik}$ 



gung diejenigen Merkmale, die nur in einer der beiden Statistiken anfallen, ergänzend herauszuziehen und auszuwerten.

Von den verschiedenen Möglichkeiten der Kombination der Ergebnisse beider Statistiken werden im Rahmen dieser Untersuchung insbesondere drei dargestellt, für die zur besseren Unterscheidung die Begriffe "Strukturvergleich", "sachliche Ergänzung" und "Vertiefung" verwendet werden (siehe Übersicht 1).

- Unter Strukturvergleich wird die Prüfung verstanden, inwieweit die Strukturen der Teilstatistik für die Merkmalsausprägungen, die in beiden Statistiken enthalten sind, von den Strukturen der nicht in der Teilstatistik enthaltenen Personen abweichen. Dieser Vergleich wird z. B. für die Merkmalsausprägungen "Berufsbereiche", "Wirtschaftsabteilungen" und "Ausbildungsabschlüsse" durchgeführt (siehe dazu den Tabellenrahmen von Tabelle 3, der außerdem auch in der Übersicht 2 skizziert wurde). Der Strukturvergleich ist innerhalb der Gesamtstatistik, aber auch zwischen der Gesamtstatistik und der Teilstatistik möglich.
- Sachliche Ergänzung der Teilstatistik durch Ergebnisse der Gesamtstatistik bedeutet, daß die in die Teilstatistik fallende Masse als Untergliederung der Gesamtstatistik nach Merkmalen aufgegliedert wird, die nur in der Gesamtstatistik enthalten sind. Solche Merkmale, die nur im Mikrozensus erhoben werden, sind z. B. die "tatsächliche Arbeitszeit", die "überwiegend ausgeübte Tätigkeit" und die "Art des Krankenversicherungsschutzes" (siehe den Tabellenrahmen von Tabelle 4 bzw. Übersicht 2).
- Darüber hinaus wird eine Vertiefung der Ergebnisse einer der beiden Statistiken vorgenommen, soweit die Ergebnisse der anderen Statistik eine tiefere Merkmalskombination zulassen. Wenn z. B. für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in beruflicher Gliederung in Kombination mit weiteren Merkmalen ab einer bestimmten Gliederungstiefe der Stichprobenfehler im Mikrozensus zu groß wird, kann auf die Berufsangaben der Totalerhebung übergegangen werden. In der Tabelle auf S. 227\* ist für die berufssystematische Gliederung diese Möglichkeit der Vertiefung dargestellt (siehe auch Übersicht 2).

## 1.2 Erhebungswege, Merkmale und Personenkreise der Beschäftigtenstatistik und des Mikrozensus

#### 1.2.1 Grundzüge der Beschäftigtenstatistik

Grundlage der Beschäftigtenstatistik ist das mit Wirkung vom 1. Januar 1973 eingeführte integrierte Meldeverfahren zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung<sup>2</sup>). Dieses Meldeverfahren verlangt von den Arbeitgebern für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Fristen, bei Aufnahme oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses, am Jahresende sowie bei Änderungen sozialversicherungsrelevanter Merkmale die Abgabe von Meldungen in einheitlicher und datenverarbeitungsgerechter Form an die Sozialversicherungsträger. Die Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungen und die Bundesanstalt für Arbeit unterhalten zu diesem Zweck einen Datenverbund, der eine gemeinsame Datenerfassung und einen gegenseitigen Datenaustausch zum Inhalt hat. Die Arbeitgeber senden die Meldeformulare an die zuständigen Träger der Krankenkassen. Diese prüfen die Meldungen auf formale und inhaltliche Richtigkeit und nehmen - falls erforderlich - Korrekturen vor und leiten die Unterlagen an die Datenerfassungsstelle der Rentenversicherungsträger weiter. Die Bundesanstalt für Arbeit führt für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer ein sogenanntes Versichertenkonto, auf dem alle Meldungen zu der jeweiligen Versicherungsnummer (mit allen auswertbaren Merkmalen) in chronologischer Reihenfolge nach dem Wirksamkeitsdatum gespeichert werden. Diese Versichertendatei ist die Grundlage aller Auszählun-

Dieses Meldeverfahren gestattet es, die anfallenden Meldebelege sekundärstatistisch relativ kurzfristig in tiefer wirtschaftsfachlicher und regionaler Gliederung sowie nach einigen weiteren sozioökonomischen Tatbeständen (Alter, Beruf, Ausbildung, Staatsangehörigkeit usw.) auszuwerten; die Jahresmeldungen enthalten darüber hinaus auch Anga-

Übersicht 2: Beispiele für die kombinierte Auswertung von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik Beispiel für den Strukturvergleich für Merkmale, die in beiden Statistiken enthalten sind<sup>1</sup>)

		Personenkreis der Gesamtstatistik (Mikrozensus)							
Berufsbereiche Wirtschaftsabteilungen		Personenkreis, der nicht in der Teilstatistik enthalten ist							
		Erwerbstätige – Mikrozensus							
Ausbildungsabschlüsse			Mithelfende		Arbeitn	eitnehmer			
	insgesamt	Selbständige	Familien- angehörige	Beamte	nicht sozial- versicherungspflichtig beschäftigt	sozial- versicherungspflichtig beschäftigt			

Beispiel für die sachliche Ergänzung für Merkmale, die nur in der Gesamtstatistik enthalten sind²)

Tatsächliche Arbeitszeit Überwiegend ausgeübte Tätigkeit		Personenkreis der Gesamtstatistik (Mikrozensus)							
		Personenkreis, der nicht in der Teilstatistik enthalten ist Personenkreis der Teilstatistik enthalten ist							
	Erwerbstätige – Mikrozensus								
Art des Krankenversicherungsschutzes			Mithelfende		Arbeit	nehmer			
	insgesamt	Selbständige	Familien- angehörige	Beamte	nicht sozial- versicherungspflichtig beschäftigt	sozial- versicherungspflichtig beschäftigt			

Beispiel für die berufssystematische Vertiefung<sup>3</sup>)

Berufsbereiche, Berufsabschnitte (jeweils	1		Altersg	ruppen			Wirtschaft	sbereiche		Aı	sbildung
Erwerbstätige aus Mikrozensus sowie Arbeitnehmer aus Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik) Berufsgruppe (Arbeitnehmer aus Beschäftigtenstatistik)	Insge- samt	bis unter 25	25 bis unter 40	40 bis unter 55	55 und mehr	Land- und Forstwirt- schaft	Produ- zierendes Gewerbe	Handel und Verkehr	Dienst-	abgeschl sene(r	ıs- Universitä

<sup>1)</sup> Siehe auch Tabelle 3. -2) Siehe auch Tabelle 4. -3) Siehe auch Tabelle auf Seite 227\*.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung der Beschäftigtenstatistik ist im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 verankert. Methodische Hinweise können der vierteljährlich erscheinenden Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.2 "Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer" entnommen werden. Siehe außerdem z. B. Hans-Ludwig Mayer, "Die Beschäftigtenstatistik" in: Statistiken der Erwerbstätigkeit und Beschäftigung, herausgegeben von Gerhard Fürst, Sonderheft 11 des Allgemeinen Statistischen Archivs, Göttingen 1977, S. 65 bis 86, und Winfried Wermter, "Die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit" in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 14. Jahrgang (1981), S. 428 bis 435.

ben über Beschäftigungszeiten und Bruttoarbeitsentgelte, deren Auswertung zur Zeit vorbereitet wird. Die wichtigsten Angaben zur Art der Erhebung, zum erfaßten Personenkreis und anderen Merkmalen sind in der Übersicht 3 zusammengefaßt.

Im Rahmen der Meldungen an die Sozialversicherungsträger sind von den Arbeitgebern für alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig oder arbeitslosenversicherungspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind, oder für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind, Meldungen zu erstatten. Daraus folgt, daß in der Beschäftigtenstatistik in der Regel alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Auszubildende) erfaßt werden. Grundsätzlich unberücksichtigt bleiben Beamte, Selbständige und Mithelfende Familienangehörige sowie alle geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer, die eine sogenannte Nebenbeschäftigung ausüben und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt dann vor, wenn sie entweder kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist. Kurzfristig ist eine Beschäftigung dann, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen begrenzt ist. Eine geringfügig entlohnte Tätigkeit liegt dann vor, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 DM (Wert für 1981) nicht übersteigt. Wehr- oder

Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem auch weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt fortgezahlt erhalten.

In der Beschäftigtenstatistik werden die Angaben von Betrieben aufgrund der Unterlagen über die Beschäftigten (z. B. aus Personalakten oder -karteien) gemacht. Im Falle der beruflichen Gliederung nimmt der Betrieb die Signierung des Berufs mit der entsprechenden Schlüsselnummer anhand des amtlichen Schlüsselverzeichnisses der Berufsbenennungen vor. Die wirtschaftsfachliche Einordnung des Betriebes nach seinem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit trifft die Bundesanstalt für Arbeit und speichert sie zusammen mit der Betriebsnummer in der sogenannten Betriebsdatei. Die Angaben in dieser Betriebsdatei werden laufend überprüft.

Die Auswertung der Beschäftigtenstatistik zum Quartalsende erfolgt grundsätzlich sechs Monate nach dem Stichtag. Zur Berechnung des Beschäftigungsstandes wird jedes Versicherungskonto einzeln hinsichtlich eines am Auswertungsstichtag bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgefragt. Die Wartezeit von sechs Monaten zwischen Auswertungsstichtag und Auszählung ist ein Kompromiß zwischen größtmöglicher Aktualität der Ergebnisse und möglichst vollständiger Erfassung aller für den Auswertungsstichtag relevanten Meldungen. Denn erfahrungsgemäß liegen der Bundesanstalt für Arbeit nach sechs Monaten nur gut 92 bis

Übersicht 3: Gegenüberstellung von ausgewählten Merkmalen des Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik

		Beschäftigtenstatistik	Mikrozensus
Erfaßter Personenkreis Art der Erhebung Periodizität Verfügbarkeit der Daten nach Anzahl der Erhebungseinheiten Regionale Zuordnung		sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Auswertung aller Meldebelege für die Sozialversicherung vierteljährlich am Quartalsende ca. 9 Monaten ca. 21 Mill. Arbeitnehmer Arbeitsort	Wohnbevölkerung  Interviewerbefragung von ca. 1% der Wohnbevölkerung jährlich im Frühjahr ca. 9 Monaten ca. 220 000 Haushalte Wohnort
Persönliche Merkmale	Geschlecht Alter Staatsangehörigkeit Ausbildung Familienstand Kinderzahl Stellung innerhalb des Haushalts Familien-/ Haushaltstyp	Vg Vg Vg Vg -4) -4	Vg/E Vg/E Vg/E Vg/E <sup>2</sup> ) E E E E E
Erwerbsbeteiligung/ Erwerbstätigkeit	Wirtschaftszweig Beruf Tätigkeitsmerkmale Stellung im Beruf Arbeitszeit (tatsächlich und normalerweise geleistete) Voll-/Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungsdauer	Vg/Vt Vg/Vt  Vg  Vg  Vg  Vg  E <sup>1</sup> )	Vg/E Vg/E²) E²) Vg/E E Vg/E
Renten- und Krankenversicherung	Rentenversicherung Krankenversicherung Arbeitslosenversicherung Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung)	- - - Vg	E E -
Einkommen/Unterhalt	Nettoeinkommen Bruttoeinkommen Sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgeld (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) Überwiegender Lebensunterhalt	E1)	E E <sup>3</sup> )
Regionale Gliederung	Bundesgebiet Land Regierungsbezirk Kreis Gemeinde	Vg Vt Vt Vt Vt	Vg E E -

Vg: struktureller Vergleich. – E: Ergänzung. – Vt: Vertiefung. – 1) Angabe demnächst durch Auswertung aller Meldungen im Jahresverlauf möglich. – 2) Zweijährig. – 3) Nur 1981. – 4) Nicht auswertbar bzw. nicht vollständig vorhanden. Änderungen in der Familienstruktur und in der Kinderzahl sind darüber hinaus nicht meldepflichtig.

95 % dieser Meldungen vor³). Durch das versichertenbezogene Abfrageverfahren kann jedoch ein Teil der fehlenden Meldungen ausgeglichen werden. Für das Niveau der Beschäftigung insgesamt ist es z. B. nicht von Bedeutung, wenn von einem Versicherten, der seine Arbeitsstelle gewechselt hat, zwar die Anmeldung des neuen Arbeitgebers, aber noch nicht die Abmeldung seines alten Arbeitgebers vorliegt. Nach Kontrollauswertungen der Bundesanstalt für Arbeit sind nach der Wartezeit von sechs Monaten die zu erwartenden An- und Abmeldungen in etwa gleichem Umfang eingegangen; die fehlenden 5 bis 8 % der Meldungen würden insbesondere die Strukturen der Bestandszahlen (z. B. in wirtschaftsfachlicher Gliederung) nur unwesentlich beeinflussen.

#### 1.2.2 Grundzüge des Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine repräsentative 1%ige Stichprobe der Bevölkerung und des Erwerbslebens, die seit 1957 jährlich durchgeführt wird. Die Daten werden durch Interviewer bei ausgewählten Haushalten erhoben. Die Ergebnisse des Mikrozensus werden auf die Wohnbevölkerung, die sich aus der Bevölkerungsfortschreibung zum 30. April des betreffenden Jahres in der Gliederung nach Regierungsbezirken, nach Deutschen und Ausländern sowie nach dem Geschlecht ergibt, hochgerechnet. Diese Anpassung an die Eckzahlen der Bevölkerungsfortschreibung dürfte jedoch mit zunehmendem Abstand zur letzten Volkszählung zu einer erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse führen. Erfahrungsgemäß führen Bevölkerungsfortschreibungen zu überhöhten Ergebnissen, z. B. bei Wanderungen über die Bundesgrenzen durch Fehler bei An- und Abmeldungen.

Für die Darstellung der Ergebnisse der am Erwerbsleben überhaupt beteiligten Personen wird im Mikrozensus das "Erwerbskonzept" zugrunde gelegt. Im Erwerbskonzept gelten als Erwerbspersonen alle Personen, die während eines Berichtszeitraums (Berichtswoche) in einem Arbeitsverhältnis stehen, als Selbständige oder Mithelfende Familienangehörige arbeiten, sowie Erwerbslose. Alle Erwerbstätigkeiten dieser Personen sind für die begriffliche Zuordnung gleichwertig, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit oder um eine Nebentätigkeit, z. B. eines Rentners, Pensionärs oder dgl. handelt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt für die Zuordnung dieser Personen zum Erwerbskonzept keine Rolle.

Das "Berichtswochenkonzept", wie es dem Mikrozensus zugrunde liegt, d. h. die Einbeziehung aller in der Berichtswoche bestehenden Erwerbstätigkeiten, auch der in diesem Zeitraum begonnenen und/oder beendeten, sowie die schon erwähnte Anpassung der bei der Erhebung ermittelten Daten an die Eckzahlen der Bevölkerungsfortschreibung, führen neben anderen Gründen dazu, daß die Gesamtzahl der Erwerbstätigen nach dem Mikrozensus jeweils über der aus allen verfügbaren statistischen Quellen ermittelten durchschnittlichen Erwerbstätigenzahl des zweiten Vierteljahres bzw. des Jahres liegt<sup>4</sup>). Die meisten Merkmale des Mikrozensus werden jährlich und ein Teil der Merkmale in mehrjährigen Abständen erhoben. Zu den letztgenannten Merkmalen gehören z. B. die Angaben zum Beruf, die Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung (ab 1976 im Abstand von zwei Jahren). Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist der durch den Stichprobenfehler bestimmte Unsicherheitsbereich (Zufallsschwankungen) der Angaben zu beachten 5).

Da beim Mikrozensus die Ergebnisse durch Interviewer bei den ausgewählten Haushalten erhoben werden, müssen die Angaben über Berufe und Wirtschaftszweige von den Interviewern verbal erfaßt und später in den Statistischen Landesämtern signiert werden. Gerade bei den Angaben über Berufe und Wirtschaftszweige können aufgrund der unterschiedlichen Erhebungswege von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik (Personenbefragung/Betriebsauskunft) in tieferer Gliederung Abweichungen dadurch auftreten, daß – trotz identischer Berufssystematik – die Genauigkeit der Berufsangaben und deren Einordnung in die Berufssystematik unterschiedlich ist.

#### 1.2.3 Merkmale, die in beiden Statistiken enthalten sind

Wichtige Merkmale, die in beiden Statistiken enthalten sind, sind z. B. die Stellung im Beruf, der Wirtschaftszweig, der Beruf, Angaben zur Ausbildung, das Alter, die Staatsangehörigkeit sowie bestimmte regionale Gliederungen (siehe Übersicht 3). Für diese Merkmale sind ein struktureller Vergleich und eine Ergänzung der Ergebnisse beider Statistiken möglich; Vertiefungen der Ergebnisse des Mikrozensus durch Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik beziehen sich insbesondere auf die wirtschaftsfachlichen und Berufsangaben sowie die regionalen Merkmale (siehe die entsprechenden Kennzeichnungen in Übersicht 3). Bezüglich der regionalen Gliederung muß berücksichtigt werden, daß in der Beschäftigtenstatistik das Arbeitsortkonzept (die Personen werden den Gemeinden zugeordnet, in denen sich ihre Arbeitsstellen befinden) und im Mikrozensus das Wohnortkonzept (die Personen werden den Gemeinden zugeordnet, in denen sie wohnen) gilt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Änderungen bei bestimmten Merkmalen nicht meldepflichtig sind. Dies gilt z. B. für Änderungen im Familienstand oder der Kinderzahl; außerdem liegen diese Angaben nicht vollständig vor, so daß diese Merkmale der Beschäftigtenstatistik für einen Strukturvergleich der Ergebnisse beider Statistiken nicht verwendet werden können.

Bei der Stellung im Beruf wird in der Beschäftigtenstatistik zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Diese Differenzierung erfolgt nach der Zugehörigkeit des Beschäftigten zum jeweiligen Träger der Rentenversicherung. Die Stellung im Beruf wird im Mikrozensus in der Regel nach fünf Kategorien (Selbständige, Mithelfende Familienangehörige, Beamte, Angestellte, Arbeiter) ausgewiesen. Zu den Selbständigen gehören z. B. Eigentümer, Miteigentümer, Pächter, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter usw., also auch die freiberuflich Tätigen, nicht jedoch Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen und lediglich innerhalb ihres Arbeitsbereichs selbständig disponieren können. Zu den Mithelfenden Familienangehörigen zählen in der Regel Haushaltsmitglieder, die, ohne Lohn oder Gehalt zu empfangen, in einem landwirtschaftlichen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb des Haushaltsvorstandes oder eines anderen Haushaltsmitgliedes mitarbeiten und auch keine Sozialversicherungspflichtbeiträge entrichten. Zu den Beamten zählen vor allem Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den Beamten werden neben den Richtern auch die Soldaten (Berufssoldaten, Wehrpflichtige) sowie die Zivildienstleistenden zugeordnet. Abhängig Beschäftigte in kaufmännischen, technischen und Verwaltungsberufen zählen zu den Angestellten. Werkmeister gelten in der Regel als Angestellte, auch wenn sie ihre Versicherung in der Rentenversicherung für Arbeiter beibehalten haben. Dasselbe gilt auch für Angestellte, die aufgrund ihrer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden und weiter Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zahlen, weil die Zuordnung zur Stellung im Beruf nicht unter versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten (Mitglieder der Arbeiterrentenversicherung = Arbeiter) erfolgt, sondern primär unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarung im Arbeitsvertrag. Als Arbeiter gelten alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode. Maßgebend für die Zuordnung ist die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, die nicht in allen Fällen mit der rentenversicherungsrechtlichen Zugehörigkeit übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Siehe Winfried Wermter, "Die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit" in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 14. Jahrgang (1981), S. 428 bis 435, hier S. 430.

<sup>4)</sup> Siehe Wolliny, H./Schoer, K.: "Entwicklung der Erwerbstätigkeit 1970 bis 1981" in WiSta 11/1982, S. 769 bis 781.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Da der relative Standardfehler für hochgerechnete Besetzungszahlen unter 5 000 (1 %- Erhebung), d. h. für weniger als 50 Personen oder Fälle in der Stichprobe, für alle Merkmalsgruppen über ± 20 % hinausgeht, werden diese Ergebnisse wegen ihres geringen Aussagewertes nicht ausgewiesen und durch einen Schrägstrich (/) ersetzt. Zu weiteren methodischen Erläuterungen und Ergebnissen (mit Hinweisen auf weitere Veröffentlichungen) siehe Fachserie 1, Bevolikerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.1.1 "Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit 1981".

Den Auszubildenden in kaufmännischen, technischen und gewerblichen Lehrberufen sind in beiden Statistiken auch die Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre mit entsprechender Tätigkeit gleichgestellt. In der Beschäftigtenstatistik werden jedoch u. a. auch die Teilnehmer an den von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und betrieblichen Einarbeitung zu den Auszubildenden gezählt. Deshalb werden diese Personen in der Beschäftigtenstatistik als Beschäftigte in beruflicher Ausbildung bezeichnet.

Die Verschlüsselung des Wirtschaftszweigs in der Beschäftigtenstatistik wird nach dem "Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit - Ausgabe 1973" vorgenommen. Im Mikrozensus wird dagegen ab 1975 für die Gliederung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen die aus der Grundsystematik der Wirtschaftszweige abgeleitete "Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für den Mikrozensus ab April 1971" verwendet. Die Zuordnung der Beschäftigten erfolgt in beiden Statistiken nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes (örtliche Einheit), in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für die wirtschaftsfachlich unterschiedlichen Systematiken gibt es einen Umsteigeschlüssel, so daß größere wirtschaftsfachliche Gliederungseinheiten (z. B. Wirtschaftsbereiche/ -abteilungen/-unterabteilungen) in beiden Statistiken voll vergleichbar abgegrenzt werden können. Die wirtschaftliche Gliederung des Mikrozensus geht allerdings nicht so tief wie in der Beschäftigtenstatistik. Im Mikrozensus werden knapp 100 Wirtschaftszweige, in der Beschäftigtenstatistik dagegen gut 300 Wirtschaftszweige verschlüsselt.

Bezüglich der Berufsangaben ist in beiden Statistiken die ausgeübte Tätigkeit (im Mikrozensus zum Zeitpunkt der Erhebung, in der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt der letzten An- oder Jahresmeldung) und nicht der erlernte bzw. früher ausgeübte Beruf maßgebend. Die Berufsbezeichnungen zur ausgeübten Tätigkeit beruhen in beiden Statistiken auf der "Klassifizierung der Berufe", herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit. Die berufliche Gliederung beider Statistiken ist demnach von den systematischen Grundlagen her vergleichbar.

Bei der Ausbildung wird in beiden Statistiken der höchste Abschluß nachgewiesen, auch wenn diese Ausbildung für die derzeit ausgeübte Tätigkeit nicht vorgeschrieben oder verlangt ist. Im Mikrozensus sind die Ausbildungsangaben wesentlich detaillierter als in der Beschäftigtenstatistik. Bei einem Vergleich beider Statistiken müssen demnach die Ergebnisse des Mikrozensus zu den entsprechenden Kategorien der Beschäftigtenstatistik zusammengefaßt werden. Ein wesentlicher Grund dafür, daß in der Beschäftigtenstatistik nur zwischen sechs Ausbildungskategorien unterschieden wird, liegt darin, daß der Ausbildungsabschluß, insbesondere bei weniger qualifizierten Beschäftigten, in der Regel keinen Bestandteil der arbeitsvertraglichen Beziehungen darstellt. Eine detailliertere Feststellung der Ausbildungsabschlüsse aller Beschäftigten eines Betriebes wäre demnach z. B. nur durch Rückfragen bei den Betroffenen möglich. Aber selbst bei einem Nachweis von nur sechs Ausbildungsstufen sind die Fälle ohne Angabe der Ausbildung - wie sich an späterer Stelle noch zeigen wird - relativ hoch.

#### 1.3 Auswirkungen definitorischer und methodischer Unterschiede

#### 1.3.1 Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Mikrozensus

Wesentliche Voraussetzung für den Vergleich der Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik mit dem Mikrozensus ist die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Mikrozensus. Aus den bisherigen Darlegungen folgt, daß zu den in der Beschäftigtenstatistik erfaßten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern und Angestellten (einschl. Auszubildenden) auch die nur in der

Übersicht 4: Quantitative Auswirkungen definitorischer, methodischer und aufbereitungstechnischer Unterschiede für die Abgrenzung der vergleichbaren Teilmasse im Mikrozensus und in der Beschäftigtenstatistik

Erläuterung des		nätzte ordnung	
Unterschiedes	Anzahl	in % aller Arbeit- nehmer	Behandlung beim Vergleich
Nur in der     Arbeits- losenversicherung pflichtversichert	ca. 50 000	0,2	Hinzuschätzung zu den in der Renten- und Krankenversiche- rung pflichtversicherten Ar- beitnehmern im Mikrozensus
Beschäftigte mit     Unterbrechungsmel- dung (insbesondere Wehrpflichtige)	ca. 150 000	0,7	Hinzuschätzung zu den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern im Mikrozensus
3) Pendlersaldo mit dem Ausland	ca. 50 000	0,2	Unterschied bleibt unberücksichtigt
4) Berichtszeiten (Auswertung für Stichtag oder Berichtswoche)	ca. 25 000	0,1	-,,-

Arbeitslosenversicherung pflichtversicherten Personen gehören. Wie aus Übersicht 3 zu entnehmen ist, sind im Mikrozensus die Beschäftigten eindeutig abgrenzbar, die entweder renten- oder krankenversicherungspflichtig sind, nicht dagegen die letztere Gruppe. Sie kann aber über die Arbeitszeiten, das Alter und die regelmäßig ausgeübte Erwerbstätigkeit näherungsweise abgegrenzt werden, da diejenigen Arbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind, die z. B. mindestens 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

Ein weiteres Abgrenzungsproblem stellen die in der Beschäftigtenstatistik enthaltenen Arbeitnehmer dar, für die eine Unterbrechungsmeldung abgegeben wurde. Dies ist z. B. bei den Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden der Fall, die vor ihrer Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. In der Beschäftigtenstatistik sind diese Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden nicht herauszurechnen; aufgrund von Angaben in anderen Statistiken ist es jedoch möglich, im Mikrozensus den Anteil der Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, der Gruppe der Sozialversicherungspflichtigen zuzurechnen.

Unterschiede zwischen der Beschäftigtenstatistik und dem Mikrozensus bleiben z. B. bei der Abgrenzung der Personen bestehen, die nicht zu den Auszubildenden, aber zu den Personen in beruflicher Ausbildung (also z. B. den Teilnehmern an den von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung usw.) gehören, da diese Personengruppe in keiner der beiden Statistiken gesondert berechenbar ist.

Ferner muß die unterschiedliche regionale Zuordnung beachtet werden (Beschäftigtenstatistik: Arbeitsort, Mikrozensus: Wohnort). Die nach den beiden Konzepten für das Bundesgebiet ermittelten Beschäftigten unterscheiden sich demnach hinsichtlich des Niveaus durch den Pendlersaldo mit dem Ausland. Interne Schätzungen haben jedoch ergeben, daß dieser Pendlersaldo relativ gering ist.

Ein weiteres Problem stellen die Berichtszeiten (Zeitpunkt und Zeitraum) dar. Die Beschäftigtenstatistik liefert Informationen für die vier Quartalsenden im Jahr. Die Erhebungswoche des Mikrozensus liegt dagegen in der Regel im April oder Mai des jeweiligen Jahres. Die Ergebnisse des Mikrozensus ließen sich deswegen am ehesten mit den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik vom ersten oder zweiten Quartalsende vergleichen. Einige Merkmale bzw. Personengruppen, wie z. B. Angaben zum Beruf bzw. Angaben über Beschäftigte in beruflicher Ausbildung, werden in der Beschäftigtenstatistik jedoch in der Regel zum 30. Juni eines jeden Jahres ausgewiesen, so daß zumindest für diese Merkmale bzw. Personengruppen nur der Stichtag 30. Juni zum Vergleich herangezogen werden kann. Methodische Untersuchungen

anhand des Jahreszeitraummaterials der Beschäftigtenstatistik, in dem alle Beschäftigungsfälle pro Jahr enthalten sind, haben gezeigt, daß die Anzahl der Personen, die innerhalb der Berichtswoche des Mikrozensus sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, nur unwesentlich höher liegt als die Zahl der Personen, die z.B. an einem ganz bestimmten Tag dieser Berichtswoche beschäftigt sind.

Die zum Teil geschätzten quantitativen Auswirkungen dieser definitorischen, methodischen und aufbereitungstechnischen Unterschiede für die Abgrenzung der vergleichbaren Teilmassen in beiden Statistiken sind in der Übersicht 4 dargestellt.

#### 1.3.2 Auswirkungen der methodischen Unterschiede auf die berufs-, wirtschaftsfachlichen und Ausbildungsangaben

Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungswege von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik (Personenbefragung/ Betriebsauskunft) ist insbesondere beim Vergleich der berufs-, wirtschaftsfachlichen und Ausbildungsangaben mit Abweichungen in den Ergebnissen zu rechnen. Auf hoher Aggregationsstufe, wie z. B. bei Angaben über Berufsbereiche oder Wirtschaftsabteilungen, sind die Unterschiede der Ergebnisse beider Statistiken noch relativ gering; mit zunehmender Disaggregierung nehmen die Differenzen dagegen zum Teil deutlich zu 6). Für diese Differenzen können neben den bereits erwähnten erhebungstechnisch bedingten Gründen weitere Gesichtspunkte, die z. B. mit dem systematischen Aufbau der Berufs- und Wirtschaftszweigsystematik selbst zusammenhängen, angeführt werden. Das Problem sei an einigen Beispielen erläutert. Bei den Berufen muß z. B. berücksichtigt werden, daß bei der Berufssystematik für die Klassifizierung von Tätigkeiten sich verschiedene Kriterien überschneiden können. Zusammenfassungen von Berufsordnungen erfolgen z. B. nach dem bearbeiteten Material (z. B. Papierhersteller, -verarbeiter, Textil- und Bekleidungsberufe), nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (z. B. Montierer), nach dem Wirtschaftszweig (z. B. Landwirte, Bergleute, Chemiearbeiter, Bauberufe usw.), nach der Berufsaufgabe (z.B. Ordnungs- und Sicherheitsberufe, Gesundheitsdienstberufe) usw. Der Tätigkeit nach ähnliche Berufsbezeichnungen, wie z. B. Schleifer, sind demnach - je nach dem bearbeiteten Material (Glas-, Holz-, Keramik-, Leder-, Metall- und Steinschleifer) - unterschiedlichen Berufsordnungen zuzuweisen. Dagegen können Berufe mit unterschiedlichen Tätigkeiten - wie z. B. Maschinenbedienung, Bürotätigkeiten oder Dienstleistungen - nach der Berufssystematik z. B. in den Verkehrsberufen enthalten sein. Zusätzlich wird die Zuordnung der Berufsbezeichnungen dadurch erschwert, daß z. B. die Qualifikation einzelner Berufsordnungen recht unterschiedlich und die Grenze zu allgemeinen Hilfsarbeitertätigkeiten fließend ist: In der Berufsordnung 273 "Maschinenschlosser" sind u. a. Arbeitnehmer mit bestimmten Spezialisierungen, wie z. B. Getriebeschlosser oder Turbinenschlosser, genauso enthalten wie Maschinenschlosserhelfer.

Für die Abweichungen der Ergebnisse beider Statistiken dürften jedoch diese in der Systematik selbst liegenden Gründe weniger, mehr dagegen - wie bereits erwähnt - die durch die unterschiedlichen Erhebungswege bedingten Gründe ausschlaggebend sein. Bei dem Vergleich der Ergebnisse von Beschäftigtenstatistik und Mikrozensus nach Berufen hat sich herausgestellt, daß die Berufsabschnitte, denen relativ allgemein gehaltene Berufsbenennungen zugeordnet sind, im Mikrozensus stärker als bei der Beschäftigtenstatistik besetzt waren. Dazu gehören z. B. die Berufe Maschinist, Mechaniker, Schlosser, Elektriker usw. Besonders stark waren jedoch die Abweichungen bei den Berufsordnungen 531 "Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangaben" und 781 "Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe". Dagegen liegen die Zahlen für fast alle anderen Fertigungsberufe sowie sehr viele Dienstleistungsberufe im Mikrozensus deutlich unter den Angaben der Beschäftigten-

Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Berufsabschnitten vor und nach der methodischen Anpassung

	Beschäf-	Mi	krozensu	s April 1	980
Berufsabschnitte <sup>1</sup> )	tigten- statistik 30. 6. 1980		inderte	ange	odisch paßte ingaben
	100	10	9/02)	1 000	º/e²)
Pflanzenbauer, Tierzüchter,	Manager 1				
Fischereiberufe	288	292	101,5	292	101,5
Bergleute, Mineralgewinner	136	117	86,3	140	103,3
Steinbearbeiter,			A COL		
Baustoffhersteller	62	36	57,3	62	98,9
Keramiker, Glasmacher	86	64	73,7	79	91,1
Chemiearbeiter,	450	253	56.3	365	81.1
Kunststoffverarbeiter	130	233	30,3	303	01,1
Drucker	300	206	68.7	252	84.0
Holzaufbereiter.	1			100	-
Holzwarenfertiger					
und verwandte Berufe	90	57	62,6	94	103,8
Metallerzeuger, - bearbeiter	780	627	80,3	789	101,2
Schlosser, Mechaniker und			The state of		
zugeordnete Berufe	1 766	1 869	105,8	1 869	105,8
Elektriker	604	653	108,1	654	108,3
Montierer und Metaliberufe,	541	303	550	564	1040
a. n. g	429	437	55,9 101,8	437	104,2
Lederhersteller, Leder- und Fell-	140	401	101,0	401	101,0
verarbeiter	111	97	87.4	111	100.5
Ernährungsberufe	572	503	87.9	573	100.0
Bauberufe	999	858	85,8	990	99,0
Bau-, Raumausstatter, Polsterer	183	164	89.8	186	101,8
Tischler, Modellbauer	262	278	106,3	278	106,3
Maler, Lackierer und verwandte					
Berufe	239	245	102,7	254	106,5
Warenprufer,	10000				
Versandfertigmacher	429	368	85,6	425	99,0
Hilfsarbeiter ohne nähere	170	1 140		105	1010
Tätigkeitsangabe	176	1 146	651,1	185	104,8
Berufe	241	344	142.7	274	113,5
Ingenieure, Chemiker, Physiker,	241	377	172,1	217	113,3
Mathematiker	380	415	109.1	415	109,1
Techniker, Technische					
Sonderfachkräfte	929	915	98,5	915	98,5
Warenkaufleute	1 609	1 464	91,0	1 621	100,8
Dienstleistungskaufleute und					
zugehörige Berufe	707	592	83,7	658	93,2
Verkehrsberufe	1 619	1 405	86,8	1 484	91,7
Organisations-, Verwaltungs-,	3 776	4.071		2 200	1000
Büroberufe	262	4 271 331	113,1 126,5	3 999	105,9 126,5
Ordnungs-, Sicherheitsberufe Schriftwerkschaffende.	202	331	120,0	331	120,3
schriftwerkordnende				Mr. On	
sowie künstlerische Berufe	158	159	100.8	159	100,8
Gesundheitsdienstberufe	808	845	104,5	845	104.5
Sozial-u. Erziehungsberufe,					
a. n. g. geistes- u. natur-	Para de la				
wissenschaftliche Berufe	532	580	109,0	580	109,0
Allgemeine		74-99			
Dienstleistungsberufe	1 270	1 054	83,0	1 166	91,8
Sonstige Arbeitskräfte,			.00		100.0
ohne Angabe	157	284	180,4	194	123,2
Insgesamt	20 954	21 231	101,3	21 231	101,3
	The second secon			and the same of th	

Klassifizierung der Berufe, Statistisches Bundesamt, Ausgabe 1975. –
 Spalte 1 = 100.

statistik. Anhand der Erhebungsbögen des Mikrozensus von den Personen, die die Berufssignierung 531 und 781 erhalten haben, wurde festgestellt, daß die Signierung 531 relativ oft aufgrund der verbalen Berufsangabe "Arbeiter" (z. T. auch mit dem Zusatz Produktions- oder Industriearbeiter) vergeben wurde. Bei der Signierung 781 ist dagegen sehr oft die Berufsangabe "Angestellter" (häufig mit dem Zusatz kaufmännischer, Verwaltungs- oder Büroangestellter) zu finden.

Durch die Vielzahl der im Mikrozensus erhobenen Merkmale kann man die häufig genannten Berufsangaben weiter aufschlüsseln. Dies ist z. B. mit den Tätigkeitsmerkmalen und den Wirtschaftszweigangaben der Beschäftigten relativ gut möglich. Dadurch werden die Auswirkungen der methodischen Unterschiede ausgeschaltet, d. h. der Mikrozensus wird an die Methode der Beschäftigtenstatistik angeglichen. In der Beschäftigtenstatistik sind solche Umrechnungen nicht möglich, da aufgrund der im Vergleich zum Mikrozensus relativ wenigen Merkmale kaum zusätzli-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Bezüglich der beruflichen Gliederung siehe auch Troll, L.: "Unschärfen bei der Erfassung des ausgeübten Berufs und Ansätze zur Verbesserung statistischer Nachweise" in Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 14. Jahrgang (1981), S. 163 bis 179.

Übersicht 5: Zuordnung der im Mikrozensus April 1980 nachgewiesenen Ausbildungsabschlüsse zu den entsprechenden Ausbildungsabschlüssen der Beschäftigtenstatistik

Zusammenfassung der im Mikrozensus angegebenen Ausbildungsabschlüsse für

- a) allgemeinbildenden Schulabschluß
- b) praktische Berufsausbildung
  c) berufsbildende Schule/Hochschule

Ohne Abschluß einer Lehre oder Beamtenausbildung (b) und ohne Abschluß einer Berufsfach-, Fachhoch- oder Hochschule (c), aber

- mit Volks- oder Realschulabschluß oder Fachhochschulreife (a)
- Fachhochschulreife(a)

   mit Abitur(a)
- Mit Abschluß einer Lehre oder Beamtenausbildung (b) oder mit Abschluß einer Berufsfachschule (c) und
- mit Volks- oder Realschulabschluß oder
- Fachhochschulreife (a)
- mit Abitur (a)

Fachhochschulabschluß (c)
Unabhängig von der Art des
allgemeinbildenden Schulabschlusses (a)
sowie der praktischen Berufsausbildung (b)

Hochschulabschluß (c)
Unabhängig von der Art des
allgemeinbildenden Schulabschlusses (a)
sowie der Praktischen Berufsausbildung (b)

Ohne Angabe oder unplausible Kombinationen

SC.	aupt-/Real- hule	Abi	tur	Fach- hoch-	Hoch- schule/	ohne		
ohne mit abgeschlossene(r				mit ohne mit bgeschlossene(r) Berufsausbildung		schul- abschluß	Uni- versität	Angabe
×								
		×						
	×		×					
				x				
					×			

che Informationen vorliegen, die Umrechnungen zulassen würden. Es kann deswegen an dieser Stelle dahingestellt bleiben, welche Statistik zum Zeitpunkt der Erhebung ein "genaueres" Abbild der Realität liefert. Beide Statistiken haben — unter Berücksichtigung des jeweiligen Erhebungsweges — ihre spezifische Aussagekraft.

Für die Umrechnung stehen im Mikrozensus neben den knapp 100 unterschiedlichen Wirtschaftszweigen zehn verschiedene Tätigkeitskategorien zur überwiegend ausgeübten Tätigkeit sowie detaillierte Zusatzangaben zum Tätigkeitsschwerpunkt oder Hauptgegenstand der Tätigkeit, zum hauptsächlichen Aufgabengebiet bzw. Betriebsbereich usw. zur Verfügung. Z. B. ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Arbeiter ohne nähere Tätigkeitsangaben, der in der Chemischen Industrie arbeitet und der außerdem bestimmte Tätigkeitsmerkmale angegeben hat, aus der Sicht des Betriebes als Chemiearbeiter einzustufen ist. Dafür spricht außerdem, daß die Berufsgruppe 14 "Chemiearbeiter" neben sehr speziellen Berufsbenennungen, wie z. B. Benzindestillateur oder Hydrierer, auch sehr allgemein gehaltene Berufsbenennungen, wie z. B. Chemiearbeiter bzw. Chemiehilfsarbeiter, umfaßt.

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Mikrozensus über die ursprünglichen und die methodisch angepaßten Berufsstrukturen mit den entsprechenden Berufsstrukturen der Beschäftigtenstatistik ist aus Tabelle 1 zu entnehmen. Die für die methodisch angepaßten Berufsabschnitte des Mikrozensus entwickelten Verfahren haben, in gleicher Weise für andere Jahre angewandt, zu im wesentlichen ähnlichen Ergebnissen geführt. Dies spricht einmal dafür, daß die Unterschiede in der Berufsstruktur nach den Ergebnissen von Beschäftigtenstatistik und Mikrozensus vor allem von den unterschiedlichen Erhebungswegen beider Statistiken (Betriebsangaben/Haushaltsbefragung) abhängen, und zum anderen, daß das entwickelte Verfahren die methodischen Unterschiede hinreichend genau ausschaltet.

Ähnliche Probleme wie bei den Berufsangaben treten im Prinzip auch bei den Angaben zum Wirtschaftszweig auf. Die Ursachen für die abweichenden wirtschaftlichen Strukturen aus beiden Statistiken sind ebenfalls primär in den unterschiedlichen Erhebungswegen von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik (Personenbefragung/Betriebsauskunft) zu suchen.

Die dadurch bedingten Abweichungen lassen sich nicht, wie es bei den Berufsangaben möglich war, durch Umrechnungen oder Schätzungen beseitigen, da im Mikrozensus – anders als bei den Berufsangaben – außer der Einordnung des Betriebes durch die Befragten nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt – z. Z. keine weiteren Informationen über deren Betrieb erhoben werden (Ausnahme: Frage nach der Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Mikrozensus 1979).

Ähnliche Probleme sind zu lösen, um die Ausbildungsgliederung im Mikrozensus der in der Beschäftigtenstatistik verwendeten methodisch anzupassen. In beiden Statistiken wird der höchste Ausbildungsabschluß ausgewiesen; der angegebene Ausbildungsgrad muß sich aber nicht auf die derzeit ausgeübte Tätigkeit beziehen, sondern kann im Zusammenhang mit einem früher erlernten Beruf stehen. Ferner muß berücksichtigt werden, daß im Mikrozensus im Gegensatz zur Beschäftigtenstatistik Plausibilitätskontrollen für das Merkmal "Ausbildung" durchgeführt werden. Hier wird u. a. geprüft, ob z. B. Ärzte, Apotheker oder Hochschullehrer einen Hochschulabschluß besitzen.

Für den Vergleich der Ergebnisse von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik müssen die unterschiedlichen Ausbildungskategorien beider Statistiken zu vergleichbaren Kategorien zusammengefaßt werden. Da die Beschäftigtenstatistik nur sechs unterschiedliche Abschlußarten nachweist (Volks-/Haupt-/Realschulabschluß oder Abitur, jeweils ohne bzw. mit abgeschlossene[r] Berufsausbildung, Fachhochschulabschluß, Hochschulabschluß), während im Mikrozensus Angaben zu wesentlich detaillierteren Ausbildungsabschlüssen erfragt werden, wurden die Ausbildungskategorien des Mikrozensus zu den entsprechenden sechs Abschlußarten der Beschäftigtenstatistik zusammengefaßt (siehe Übersicht 5). 1980 wurde im Mikrozensus zwischen dem allgemeinbildenden Schulabschluß (Volks-, Real-, Fachhochschulreife und Hochschulreife bzw. Abitur), der praktischen Berufsausbildung (Lehre, Praktikum, Beamtenausbildung und sonstige praktische Berufsausbildung) sowie dem Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule (u. a. Berufsschule, Meisterlehrgang, Berufsfachschule, Fachschule, Fachhochschule und Hochschule) unterschieden. Beispielsweise wurden für den Vergleich der Ausbildungskategorie "Abitur mit abgeschlossener Berufsausbildung" der Beschäftigtenstatistik alle Personen zugewiesen, die bei der Mikrozensus-Befragung Fachhoch- bzw. Hochschulreife (Abitur) und eine abgeschlossene Lehre, eine Beamtenausbildung oder den Abschluß einer Berufsfachschule angegeben haben.

#### 2 Ergebnisse

#### 2.1 Ergänzung der Beschäftigtenstatistik durch Mikrozensus-Ergebnisse

#### 2.1.1 Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer

Von den zahlreichen Möglichkeiten des Zusammerfügens von Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik und des Mikrozensus wird im folgenden nur eine Auswahl getroffen. Zunächst werden, um einen Überblick über die Größenordnung zu geben, Gesamtergebnisse über die Wohnbevölkerung, ihre Stellung zum Erwerbsleben, über die Stellung im Beruf der Erwerbstätigen, über die Gruppe der nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer sowie der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer für die Gesamtstatistik (Mikrozensus) und für die Teilstatistik (Beschäftigtenstatistik) dargestellt (siehe Tabelle 2).

Danach wird auf Ergebnisse aus beiden Statistiken für die Merkmale, die in beiden Statistiken enthalten sind (z. B. Beruf, Wirtschaftsabteilung, Ausbildung), eingegangen (siehe Tabelle 3). Schließlich werden Angaben für Merkmale, die nur im Mikrozensus enthalten sind (z. B. Angaben über die tatsächliche Arbeitszeit, Tätigkeitsmerkmale, Art des Krankenversicherungsschutzes, Angaben über die Familienstruktur sowie über die Erwerbsbeteiligung und die Stellung im Beruf an den beiden Erhebungsstichtagen im April 1980 und Mai 1981), für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer gebracht (siehe Tabellen 4 bis 7).

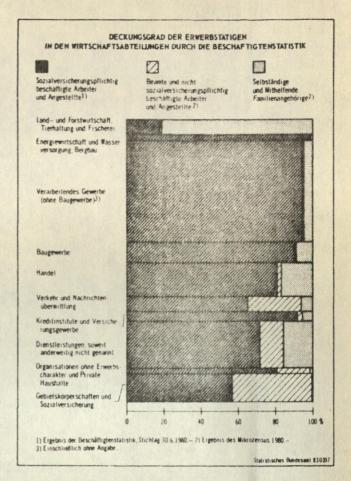
Nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik waren am 30. Juni 1980 20,954 Mill. Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt; davon waren 44,6% Angestellte (9,350 Mill.) bzw. 38,6% weibliche Arbeitnehmer (8,098 Mill., siehe Tabelle 2). Nach den Ergebnissen des Mikrozensus vom April 1980 lag die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in der in Kapitel 1.3 dargestellten Abgrenzung mit 21,231 Mill. geringfügig über dem Wert der Beschäftigtenstatistik; der Anteil der Angestellten bzw. weiblichen Arbeitnehmer betrug 44,9% (9,525 Mill.) bzw. 38,4% (8,161 Mill.). Niveau und insbesondere die Struktur der Ergebnisse beider Statistiken stimmen demnach trotz gewisser Einschränkungen weitgehend überein.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus waren im April 1980 insgesamt 26,874 Mill. Personen erwerbstätig; damit Tabelle 2: Wohnbevölkerung, Beteiligung am Erwerbsleben und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

*	-	0	į
¥	.u	υ	

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Ergebnis des Mikroz	ensus April 19	980	
Wohnbevölkerung	61 516	29 383	32 133
Nichterwerbspersonen	33 876	12 222	21 655
Erwerbspersonen	27 640	17 161	10 478
Erwerbslose	766	380	386
Erwerbstätige	26 874	16 782	10 092
Selbständige	2 316	1 834	, 482
Mithelfende Familienangehörige.	924	126	798
Beamte <sup>1</sup> )	2 114	1 687	398
Arbeiter und Angestellte <sup>2</sup> )	21 521	13 107	8 415
Von den Arbeitern und Angestellten waren:			
Nicht sozialversicherungspflichtig			
beschäftigt	290	37	254
Sozialversicherungspflichtig	organic office		
beschäftigt	21 231	13 070	8 161
Arbeiter <sup>2</sup> ) <sup>3</sup> )	11 706	8 524	3 182
Angestellte <sup>2</sup> ) <sup>3</sup> )	9 525	4 546	4 979
Ergebnis der Beschäftigtens	statistik am 30	Juni 1980	
Sozialversicherungspflichtig			
beschäftigte Arbeitnehmer	20 954	12 856	8 098
Arbeiter	11 604	8 534	3 069
Angestellte	9 350	4 322	5 029

¹) Ohne Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. – ²) Einschl. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. – ³) Sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung.



umfaßt die Beschäftigtenstatistik knapp 80 % aller Erwerbstätigen im Erhebungszeitpunkt 1980. Nach der Stellung im Beruf unterschieden, waren von den nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern 2,316 Mill. Selbständige, 0,924 Mill. Mithelfende Familienangehörige und 2,114 Mill. Beamte; bei den Beamten ist zu berücksichtigen, daß die Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden, die vor ihrer Dienstzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren - analog zur Abgrenzung bei der Beschäftigtenstatistik -, den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern zugerechnet wurden. Der Anteil der nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeiter und Angestelltenan den insgesamt Erwerbstätigen betrug 1,1 % (0,290 Mill.). Relativ viele der nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer sind weiblichen Geschlechts (87,4 %). Der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an der Wohnbevölkerung betrug 1980 34,5 %.

In beruflicher Gliederung ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Berufsbereich "Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe" an allen Erwerbstätigen mit 19,9 % sehr gering; hier sind vor allem Selbständige und Mithelfende Familienangehörige mit insgesamt 1,158 Mill. Erwerbstätigen stark vertreten (siehe Tabelle 3). Im Gegensatz dazu sind die Erwerbstätigen im Berufsbereich "Bergleute, Mineralgewinner" zu 98,7 % sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die entsprechenden Anteilwerte der Erwerbstätigen im Berufsbereich "Fertigungsberufe" und im Berufsbereich "Technische Berufe" betragen 94,3 bzw. 89,0 %. Bei den Fertigungsberufen spielen die Selbständigen mit 4,8 % aller Erwerbstätigen eine relativ große Rolle; in den Technischen Berufen sind neben den Selbständigen (5,5 %) auch viele Beamte (5,2 %) tätig. Im Berufsbereich "Dienstleistungsberufe" beträgt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an allen Erwerbstätigen 74,4 %; damit liegt dieser Anteilswert unter dem Durchschnittswert für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, der nach den Ergebnissen des Mikrozensus 79,0 % beträgt. In diesem Berufsbereich sind die

Tabelle 3: Ergänzung für Berufsbereiche, Wirtschaftsabteilungen und Ausbildungsabschlüsse für Personen, die nicht in der Beschäftigtenstatistik enthalten sind

		13023		Personenk	reis der Gesamtsta	tistik			Vergleich
			nenkreis, de Istatistik er			1	Personenkreis Teilstatistik		der sozial versiche rungs-
Gegenstand der			Erwerbs	stätige, Mik	rozensus April 198	0		Beschäftig- tenstatistik 30.6.1980	pflichtig Beschäfti ten von M
Nachweisung			Mit-			Arbeitr	ehmer		krozensu
	ins- gesamt	Selb- ständige	helfende Familien- ange- hörige	Beamte <sup>1</sup> )	nicht sozialver- sicherungs- pflichtig Beschäftigte	so	pflichtig Beschäftigte		und Be- schäftigte statistik (= 100)
				1000			%3)	1000	%
nsgesamt	26 874	2 316	924	2 114	290	21 231	79,0	20 954	101,3
			Berufsberg	eiche					
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	1 468	504	654	12	6	292	19.9	288	101.5
Bergleute, Mineralgewinner	142	1		1	1	140	98.7	136	103,3
Fertigungsberufe	8 938	431	21	24	31	8 431	94,3	8 323	101,3
Technische Berufe	1 494	82	1	78	1	1 330	89,0	1 309	101,6
Dienstleistungsberufe <sup>4</sup> )	14 832	1 297	248	1 999	250	11 037	74,4	10 898	101,3
		Wir	tschaftsabt	teilungen					
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und									
Fischerei	1 437	505	663	1	6	259	18,0	220	117,4
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	530	1	1	1	1	520	98,2	478	108,8
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)5)	9 674	417	65	9	53	9 132	94,4	8 647	105,6
Baugewerbe	1 970	160	18	1	7	1 782	90,5	1 696	105,1
Handel	3 207	466	78	1	61	2 599	81,0	2 912	89,2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 515	85	7	424	8	991	65,4	998	99,3
Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	861	45	1	15	8	789	91,6	762	103,6
Dienstleistungen, a.n.g. Organisationen ohne Erwerbscharakter und	4 460	618	87	462	96	3 198	71,7	3 540	90,3
Private Haushalte	553	7	1	64	36	444	80,3	357	124.3
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	2 666	7	1	1 128	14	1 517	56,9	1 344	112,9
		Au	sbildungsab	oschlüsse					
Volks-/Haupt-/Realschulabschluß	1500								
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	8 322	577	622	142	134	6 847	82,3	6 812	100,5
mit abgeschlossener Berufsausbildung Abitur	15 384	1 357	272	1 094	121	12 540	81,5	11 558	108,5
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	387	35	8	62	8	273	70,5	170	160,4
mit abgeschlossener Berufsausbildung	324	41	1	67	1	209	64.6	212	98.7
Fachhochschulabschluß	760	97	1	126	1	529	69,6	378	140.1
Hochschul-/Universitätsabschluß	1 416	189	8	577	15	627	44,3	448	139,9
Ausbildung unbekannt/ohne Angabe	282	20	7	45	1	206	73.0	1 375	15.0

<sup>1)</sup> Ohne Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. – 2) Einschl. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. – 3) Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an allen Erwerbstätigen. – 4) Einschl. sonstige Arbeitskräfte und ohne Angabe. – 5) Einschl. ohne Angabe.

meisten Beamten (1,999 Mill. oder 94,6 % aller Beamten) und Selbständigen (1,297 Mill. oder 56,0 % aller Selbständigen) tätig. Der Anteil der Selbständigen (Beamten) an allen Erwerbstätigen in diesem Berufsbereich beträgt 8,7 % (13,5 %).

Untergliedert man die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen, so zeigt sich ebenfalls eine relativ gute Übereinstimmung der Strukturen nach den Ergebnissen des Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik (siehe Tabelle 3). Im Schaubild ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Wirtschaftsabteilungen an allen Erwerbstätigen der jeweiligen Wirtschaftsabteilung dargestellt.

Aufgrund der großen Anzahl von Beamten in der Wirtschaftsabteilung "Gebietskörperschaften und Sozialversicherung" (1,128 Mill., ohne Wehrpflichtige, die vor ihrer Dienstzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren) sind nur 56,9 % aller Erwerbstätigen in dieser Wirtschaftsabteilung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. In der Wirtschaftsabteilung "Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei" sind ebenfalls nur relativ wenige Erwerbstätige als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt (18,0 % oder 0,259 Mill.), da ein großer Teil der Selbständigen sowie, insbesondere der Mithelfenden Familienangehörigen, in dieser Wirtschaftsabteilung tätig sind. In der Wirtschaftsabteilung "Energiewirtschaft und Wasserversorgung" sind dagegen mit 98,2 % relativ viele Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die entsprechenden Anteilswerte der Wirtschaftsabteilung "Verarbeitendes Gewerbe" (94,4 %), "Baugewerbe" (90,5 %) und "Kreditinstitute und Versiche-

rungsgewerbe" (91,6 %) liegen ebenfalls deutlich über dem Durchschnittswert für alle Wirtschaftsabteilungen, der beim Vergleich der Mikrozensusergebnisse 79,0 % beträgt. Knapp über diesem Durchschnittswert liegen die Wirtschaftsabteilungen "Handel" (81,0 %) sowie "Organisationen ohne Erwerbscharakter und Private Haushalte" (80,3 %). In der Wirtschaftsabteilung "Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt" ist der Anteil der Selbständigen, Beamten und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer relativ groß, so daß der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an allen Erwerbstätigen in dieser Wirtschaftsabteilung mit 71,7% relativ gering ist. Der ebenfalls niedrigere Anteilswert von 65,4 % in der Wirtschaftsabteilung "Verkehr und Nachrichtenübermittlung" ist auf den relativ hohen Anteil der Beamten, die z. B. bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost beschäftigt sind, zurückzuführen. Die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind insbesondere in der Wirtschaftsabteilung "Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt" (96 000 oder 33,1 % aller nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer) beschäftigt.

Wie schon erwähnt, wird in der Beschäftigtenstatistik bezüglich der Ausbildung der höchste Ausbildungsabschluß ausgewiesen; der angegebene Ausbildungsgrad muß sich aber nicht auf die derzeit ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers beziehen, sondern kann im Zusammenhang mit einem früher erlernten Beruf stehen. In den relativ stark besetzten Abschlußarten Volks-/Haupt-/Realschulabschluß mit bzw. ohne abgeschlossene(r) Berufsausbildung ist bei den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern

die Übereinstimmung mit der Beschäftigtenstatistik relativ gut; bei drei der vier weniger stark besetzten höheren Abschlußarten liegen die Angaben des Mikrozensus dagegen deutlich über denen der Beschäftigtenstatistik (siehe Tabelle 3). Bei den Ohne-Angabe-Fällen liegt dagegen der Mikrozensus deutlich unter denen der Beschäftigtenstatistik. Die relativ hohe Zahl der Arbeitnehmer ohne Angabe der Ausbildung in der Beschäftigtenstatistik (6,6 % aller Arbeitnehmer), die vermutlich dadurch bedingt ist, daß die Ausbildungsabschlüsse sozialversicherungsrechtlich ohne Belang sind und daß die Betriebe insbesondere dann, wenn der Ausbildungsabschluß nicht von arbeitsvertraglicher Bedeutung ist, nicht über die entsprechenden Informationen verfügen, erschweren einen Vergleich der Ausbildungsstrukturen beider Statistiken. Es ist zwar zu vermuten, daß relativ viele Ohne-Angabe-Fälle den beiden Ausbildungskategorien Volks-/Haupt-/Realschulabschluß ohne bzw. mit abgeschlossene(r) Berufsausbildung zuzuordnen sind; eine Quantifizierung dieser Annahme ist jedoch nicht möglich. Ebenso schwer abzuschätzen ist, welche der beiden Statistiken die tatsächliche Struktur bei den höheren Ausbildungsabschlüssen

richtiger wiedergibt. Insbesondere die detailliertere Befragung nach unterschiedlichen Abschlußarten und die Plausibilitätskontrollen im Mikrozensus einerseits und die für die Meldungen an die Sozialversicherung nicht relevanten Ausbildungsabschlüsse in der Beschäftigtenstatistik andererseits sprechen eher für die Mikrozensusergebnisse.

Insbesondere beim Hochschulabschluß fällt auf, daß nur relativ wenige (44,3 %) Hochschulabsolventen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Viele Hochschulabsolventen sind dagegen als Selbständige (13,3 %) und insbesondere als Beamte (40,8 %, vor allem Lehrer) tätig. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind demnach insbesondere bei den Abschlußarten Volks-/Haupt-/Realschule relativ stark vertreten (ohne abgeschlossene Berufsausbildung: 82,3 % aller Erwerbstätigen; mit abgeschlossener Berufsausbildung: 81,5 %). Bei den Abiturienten (ohne Fachhoch-/Hochschulabsolventen) liegen die entsprechenden Anteilswerte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 70,5 bzw. 64,6 % deutlich niedriger. Der entsprechende Anteil der Absolventen einer Fachhochschule liegt bei 69,6 %.

Tabelle 4: Ergänzung um Personengruppen und Merkmale, die nicht in der Beschäftigtenstatistik erfaßt sind
Ergebnis des Mikrozensus April 1980

		Per	sonenkreis de	r Gesamtsta	tistik		
	Persone		icht in der Tei rbstätige, Mik			Personen- kreis der Teilstatistik	pflichtig be-
Gegenstand der Nachweisung						nehmer	schäftigte
Gegenstand der Nachweisung	insgesamt	Selb- ständige	Mit- helfende Familien- angehörige	Beamte <sup>1</sup> )	nicht sozial- versiche- rungs- pflichtig	the state of the same of the	
			10	000			%
Insgesamt	26 874	2 316	924	2 114	290	21 231	79,0
in der Berichtswoche des Mik.	rozoneus golo	istata tatsäal	hliaha Arbaite	rait			
von bis unter Stunden	l ozensus gele	isiele laisaci	miche Arbeits	zen			
0-25	2 990	180	257	134	260	2 158	72.2
25-30	579	23	34	58	200	461	79.0
30-35	741	53	72	27	1	584	78.
35-40 40-45	332	24	28	18	1	261	78.
40-45	16 971	363	157	1 479	12	14 960	88.
45-50	1 455	140	38	137	1	1 137	78,.
50 und mehr	3 807	1 531	338	260	8	1 670	43,
Merkmale der übe	rwiegend aus	geübten Tät	igkeit				
ewinnen, Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Maschinell fertigen,							
Bauen, Montieren, Anpflanzen, Züchten, Speisen zubereiten u. a	7 284	845	645	14	24	5 757	79,
Maschinen einrichten/einstellen, Maschinen steuern/regeln/warten							
(u. a. Heizanlagen bedienen)	978	17	1	18	1	942	96,
nstandsetzen, Reparieren, Ausbessern, Restaurieren	1 505	110	1	31	1	1 355	90.
Waren/Briefe u. ä. sortieren, Einpacken/Auspacken, Verladen, Versenden,	1 705	70	,				-
Material bereitstellen; Zustellen, Befördern, Fahrzeuge steuern	1 765	72		128	17	1 544	87,.
Cinkaufen, Verkaufen, Handel treiben, Vermitteln, Versteigern, Taxieren;					THE RESIDENCE		
Werben; Finanzieren, Vermieten, Versichern, Kassieren/Auszahlen	2 512	484	88	14	48	1 877	74.
Drifen von Finzelteilen Weren Dekumenten/Februarie Deter	THE STATE OF						
Prüfen von Einzelteilen, Waren, Dokumenten/Fahrausweisen, Daten etc., Korrigieren	409	1	,	21	THE PARTY OF	970	-
	409		1	31	1	372	90,
Buchhalten, Registrieren, Karteiführen, Korrespondieren, Übersetzen;							September 1
Kartenlochen, Maschinenschreiben, Stenografieren, Fakturieren	3 134	32	68	173	36	2 824	90,
Projektieren, Konstruieren, Entwickeln, Berechnen, Kalkulieren,							The lates
Programmieren, Pläne erstellen, Vermessen, Zeichnen	1 168	69	, ,	83	1	1 012	86.
	1100	08		00	1	1012	00,
Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Dirigieren, Führen, Leiten,			San				
Delegieren, Verhandeln	1 363	155	1	200	1	999	73,
Reinigen, Bewirten; Erziehen, Forschen/Lehren; Pflegen, Behandeln,						Marie Salas	THE STATE OF THE S
Untersuchen, Betreuen, Beraten, Gesetze anwenden, Sichern,							
Publizieren, Künstlerisch arbeiten u. a.; ohne Angabe	6 758	527	108	1 421	151	4 550	67,3
Art des Kran	kenversicher	ungsschutze	es				
ortskrankenkasse <sup>3</sup> )	13 636	1 228	760	85	146	11 418	83.7
Betriebskrankenkasse <sup>4</sup> )	3 120	56	27	222	35	2 780	83,7
Ersatzkasse	7 385	508	81	194	77	6 525	89,1
Sonstige (Private Krankenversicherung, ohne Angabe)	2 733	524	56	1 613	33	509	18,6
9 (	0.00	ou i		1 010	00	000	10,0

<sup>1)</sup> Ohne Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. — 2) Einschl. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. — 3) Einschl. Innungskrankenkasse, Bundesknappschaft, Landwirtschaftliche Krankenkasse und ausländische Krankenkasse. — 4) Einschl. See-Krankenkasse, Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums.

#### 2.1.2 In der Beschäftigtenstatistik nicht enthaltene Merkmale des Mikrozensus

Von den Merkmalen, die nur im Mikrozensus, aber nicht in der Beschäftigtenstatistik enthalten sind, werden im folgenden beispielhaft Ergebnisse über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, über die Merkmale der überwiegend ausgeübten Tätigkeit sowie über die Art des Krankenversicherungsschutzes dargestellt. Behält man die Untergliederung des Mikrozensus nach den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und den nicht Versicherungspflichtigen bei, kann man Aussagen hinsichtlich dieser Merkmale für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten machen. Außerdem wird auf die Art der Erwerbsbeteiligung von Ehepaaren und deren Familienstruktur sowie auf die Erwerbsbeteiligung und hier insbesondere auf die Sozialversicherungspflicht an zwei Erhebungsstichtagen des Mikrozensus eingegangen.

In Tabelle 4 sind die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer u.a. nach der in der Berichtswoche geleisteten tatsächlichen Arbeitszeit untergliedert. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus vom April 1980 sind 70,5 % (14,960 Mill.) aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer 40 bis unter 45 Stunden in der Berichtswoche beschäftigt gewesen; 2,158 Mill. (10,2 %) der Arbeitnehmer arbeiteten weniger als 25 Stunden (einschließlich der Arbeitnehmer, die zum Erhebungszeitpunkt z.B. wegen Krankheit, Urlaub o. ä. nicht bzw. weniger als sonst arbeiteten). Von den nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern und Angestellten waren dagegen fast 90 % weniger als 25 Stunden in der Berichtswoche beschäftigt. Relativ viele Mithelfende Familienangehörige (36.6 %) und insbesondere Selbständige (66,1 %) waren 50 und mehr Stunden tätig. Das führt dazu, daß nur 43,9 % aller Erwerbstätigen, deren tatsächliche Arbeitszeit 50 und mehf Stunden beträgt, sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der höchste Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an allen Erwerbstätigen liegt in der Gruppe der Erwerbstätigen, die 40 bis unter 45 Stunden in der Berichtswoche arbeiteten.

Nach Tätigkeitsmerkmalen unterschieden sind relativ viele Erwerbstätige, die mit dem Einrichten bzw. Einstellen von Maschinen befaßt sind, sozialversicherungspflichtig beschäftigt (96,3 %, siehe Tabelle 4). Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt in den Bereichen Instandsetzen, Reparieren usw. (90,0 %), Prüfen von Einzelteilen, Waren usw. (90,9 %) sowie Buchhalten, Registrieren, Maschinenschreiben usw. (90,1 %) ebenfalls sehr hoch. Wesentlich weniger unterliegen Arbeitnehmer mit den Tätigkeiten Einkaufen, Verkaufen, Handel treiben (74,7 %) der Sozialversicherungspflicht; mit diesen Tätigkeiten sind relativ viele Selbständige befaßt. Noch niedriger liegt der entsprechende Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei den Tätigkeiten Reinigen, Bewirten, Erziehen, Forschen usw. (67,3 %); hier sind ebenfalls relativ viele Selbständige, aber auch Beamte, wie z. B. Lehrer, sowie die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (z. B. Reinigungsberufe, Gästebetreuer usw.) tätig.

Bezüglich der Art des Krankenversicherungsschutz es beträgt der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an allen Erwerbstätigen bei den Ortskrankenkassen 83,7 %, bei den Betriebskrankenkassen 89,1 % und bei den Ersatzkrankenkassen 88,4 %; relativ selten haben sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer eine private oder sonstige Krankenversicherung (siehe Tabelle 4). Der private Krankenversicherungsschutz spielt dagegen bei den Beamten und Selbständigen eine wesentlich größere Rolle. Nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer und Mithelfende Familienangehörige sind relativ häufig in den Ortskrankenkassen versichert; hierbei dürfte es sich jedoch im allgemeinen um eine freiwillige Versicherung handeln, oder aber diese Arbeitnehmer sind über ein pflichtversichertes Familienmitglied mitversichert.

In den Tabellen 5 und 6 werden Ergebnisse über die Art der Erwerbsbeteiligung von Ehepaaren und deren

Tabelle 5: Ehepaare nach der Beteiligung am Erwerbsleben und der Sozialversicherungspflicht

Ergebnis des Mikrozensus April 1980 1 000

		Ehep	aare		
	Nach der So:				
Sozialversicherungs- pflicht der Ehefrau	sozialver- sicherungs- pflichtig beschäftigt	erwerbstätig, aber nicht sozial- versiche- rungspfl. beschäftigt	nicht erwerbstätig	insgesamt	
Sozialversiche- rungspflichtig beschäftigt	3 3001)	8242)	3862)	4 490	
Erwerbstätig, aber nicht so- zialversiche- rungspflichtig beschäftigt	560 <sup>2</sup> ) 5 467	814	77	1 450	
Nicht erwerbstätig	4 9072)	1 162	3 180	9 248	
Insgesamt	8 767	2 800	3 623	15 189	

Ehemann und Ehefrau sind in der Teilstatistik (= Beschäftigtenstatistik) enthalten.
 Nur Ehemann oder Ehefrau ist in der Teilstatistik (= Beschäftigtenstatistik) enthalten.

Familienstruktur dargestellt. Diese Angaben spielen z. B. für die gemeinsam von Ehepaaren erworbenen Rentenversicherungsansprüche eine große Rolle; wie viele Kinder in diesen Familien leben, ist darüber hinaus eine wichtige Zusatzinformation z.B. im Hinblick auf die politische Diskussion darüber, ob die Zeiten für die Kindererziehung bei der späteren Rentenberechnung der Eltern oder eines Elternteiles berücksichtigt werden sollen. Den Grundgedanken dieser Art der Darstellung enthält Tabelle 5. Sie geht von der Kombination erwerbsstatistischer Merkmale der Ehepartner aus. Von den 15,189 Mill. Ehepaaren im April 1980 waren bei 3,3 Mill. beide Ehepartner sozialversicherungspflichtig beschäftigt, in 1,2 Mill. Fällen nur die Ehefrau und der Ehemann nicht, in 5,5 Mill. der Ehemann, aber nicht die Ehefrau. Von den 8,767 Mill. Ehepaaren, bei denen der Ehemann sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, waren 4,9 Mill. Ehepaare, bei denen die Ehefrau überhaupt nicht erwerbstätig war. Bei 4,5 Mill. Ehepaaren, bei denen die Ehefrau sozialversicherungspflichtig erwerbstätig war, waren 366 000 Ehemänner nicht erwerbstätig.

Bei Ehepaaren, bei denen der Mann sozialversicherungspflichtig beschäftigt und die Ehefrau nicht erwerbstätig ist, ist auch die Anzahl der in der Familie lebenden Kinder relativ groß (siehe Tabelle 6); 1,505 Mill. dieser Ehepaare hatten ein Kind (30,7 % dieser Ehepaare), 1,594 Mill. zwei Kinder (32,5 %) und 0,863 Mill. drei und mehr Kinder (17,6 %). In den 3,3 Mill. Familien, in denen beide Ehepartner sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben relativ viele Ehepaare dagegen keine Kinder (1,256 Mill. oder 38,1 % dieser Ehepaare) oder nur ein Kind (1,059 Mill. oder 32,1 %). Eine genauere Untersuchung über diese Ehepaare sowie die 3,180 Mill. Ehepaare, bei denen die Ehepartner weder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind noch einer sonstigen Erwerbstätigkeit nachgehen und bei denen ebenfalls keine Kinder (2,598 Mill. oder 81,7 %) in der Familie leben, nach demographischen Merkmalen (wie z. B. Alter der Ehepartner und Ehedauer) würde über die Zielsetzung dieses Aufsatzes hinausgehen.

In der Tabelle 7 wird die Erwerbsbeteiligung und hier insbesondere die Sozialversicherungspflicht an den zwei Erhebungsstichtagen im April 1980 und Mai 1981 dargestellt. Aus einer solchen Darstellung wird u. a. ersichtlich, wie viele Personen an beiden Stichtagen der Sozialversicherungspflicht unterlagen. Eine solche Betrachtung zeigt

Tabelle 6: Ehepaare nach der Sozialversicherungspflicht und der Kinderzahl

Ergebnis des Mikrozensus 1980

				Anzahl der Kinder								
Ehemann nach der Sozialve	Ehefrau ersicherungspflicht	Ehep		keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder	Kinde insge- samt				
Maria de Comunicación de Comun		1 000			%			1 000				
Insgesamt	Insgesamt	15 189	100	38,8	26,2	23,1	12,0	17 280				
Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	3 300	100	38,1	32,1	21,5	8,3	3 397				
	Erwerbstätig, aber nicht sozialversicherungspflichtig .	560	100	19.4	28.1	32,3	20,2	915				
	Nicht erwerbstätig	4 907	100	19,3	30,7	32,5	17,6	7 721				
	Zusammen	8 767	100	26,3	31,0	28,3	14,3	12 032				
Erwerbstätig, aber nicht sozialversicherungspflichtig	Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	824	100	33,2	28,9	26,6	11,3	983				
	Erwerbstätig, aber nicht sozialversicherungspflichtig.	814	100	24,1	24,0	29,8	22,2	1 324				
	Nicht erwerbstätig	1 162	100	21,8	26,9	33,6	17,7	1 78				
	Zusammen	2 800	100	25,8	26,7	30,4	17,1	4 09				
Nicht erwerbstätig	Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	366	100	60,6	24,4	10,5	4,5	222				
	Erwerbstätig, aber nicht sozialversicherungspflichtig .	77	100	54,4	25,7	12,1	7,8	60				
	Nicht erwerbstätig	3 180	100	81,7	12,5	3,7	2,0	872				
	Zusammen	3 623	100	79,0	14,0	4,6	2,4	1 15				

die Fluktuation der Erwerbstätigen im Beschäftigungssystem insgesamt und nicht nur innerhalb eines Teiles, der von der Beschäftigtenstatistik betrachtet wird. Bei der Beurteilung der Entwicklung der Gesamterwerbstätigkeit anhand von Angaben der Beschäftigtenstatistik muß berücksichtigt werden, daß Veränderungen der Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ohne Einfluß auf die Gesamtzahl der Erwerbstätigen sein können. So ist z. B. eine Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dann zu verzeichnen, wenn bisher nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Erwerbstätige (z. B. Selbständige, Mithelfende Familienangehörige) eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen; die Gesamtzahl der Erwerbstätigen ändert sich dadurch jedoch nicht. Andererseits nimmt bei gleichbleibender Zahl der Erwerbstätigen - die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab, wenn z. B. ein Angestellter in das Beamtenverhältnis übernommen wird.

Die folgenden Ergebnisse basieren auf einer "Längsschnittuntersuchung", bei der Angaben jedes sowohl in der

Mikrozensus-Erhebung vom April 1980 als auch in der Erhebung vom Mai 1981 Befragten individuell zusammengeführt werden. Bei den Ergebnissen sind nur die Personen ausgewiesen, die an beiden Stichtagen zur Wohnbevölkerung zählten; nicht enthalten sind demnach die seit dem Erhebungsstichtag im April 1980 Geborenen und Gestorbenen sowie die seitdem über die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes zu- oder fortgezogenen Personen. Per Saldo ist damit die hier nachgewiesene Bevölkerungszahl um rund 1,1 Mill. niedrigerer als die tatsächliche Zahl an beiden Stichtagen. Bei dem Vergleich der Ergebnisse muß außerdem berücksichtigt werden, daß Veränderungen der Merkmale bezüglich der Personen, die sich in den Monaten zwischen den Erhebungsstichtagen vollzogen haben, bei dem hier gewählten Erhebungsansatz grundsätzlich, nicht ermittelt werden, wie z. B. erwerbstätig im April 1980, arbeitslos von Juni 1980 bis Oktober 1980 und ab dann wieder erwerbstätig. Im folgenden wird insbesondere gezeigt, ob Personen, die nur an einem der beiden Stichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Tabelle 7: Zur Wohnbevölkerung zählende Personen im April 1980 und Mai 1981 nach Beteiligung am Erwerbsleben, Stellung im Beruf und Sozialversicherungspflicht¹)

> Ergebnis des Mikrozensus 1000

April 1980						Davon war	ren im Mai 1981			
				2						
Beteiligung am			nich	sozialvers	icherungsp	flichtige Er	werbstätige	sozialver-		
Erwerbsleben Stellung im Beruf	ins- gesamt	zusammen	zusam- men	Selb- ständige	Mit- helfende Familien-	Beamte 2)	nicht sozial- versicherungs- pflichtig	sicherungs- pflichtig beschäftigte	Erwerbs- lose	Nicht- erwerbs- personen
Occurrigation Device			men	standige	ange- hörige		beschäftigte Arbeitnehmer	Arbeit- nehmer <sup>3</sup> )	44/8-	
Insgesamt	60 387	26 740	5 531	2 266	880	2 079	305	21 209	1 003	32 644
Erwerbstätige	26 674	25 196	5 123	2 187	743	2 000	193	20 073	386	1 092
pflichtige Erwerbstätige	5 531	5 082	4 690	1 989	671	1 892	137	392	23	427
Selbständige	2 289	2 167	1 986	1 929	47	1	6	181	10	112
Familienangehörige	909	760	678	50	618	1	8	82	1	146
Beamte <sup>2</sup> )	2 035	1 972	1 892	1	/	1 885	' '	- 81	5	57
nehmer	298	182	134	5	1	1	122	48	1	111
beschäftigte Arbeitnehmer <sup>3</sup> ).	21 142	20 114	433	198	71	108	56	19 681	363	665
Erwerbslose	841	207	21	8	1	8	1	187	456	179
Nichterwerbspersonen	32 872	1 337	387	72	136	72	108	949	162	31 373

<sup>1)</sup> Ohne die nach dem Erhebungsstichtag im April 1980 Geborenen und Gestorbenen sowie ohne die seitdem zu- und fortgezogenen Personen über die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes. – 2) Ohne Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. – 3) Einschl. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die vor der Einberufung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

waren, vor bzw. nach diesem Stichtag nicht sozialversicherungspflichtig erwerbstätig waren (untergliedert nach der Stellung im Beruf) oder ob sie vor bzw. nach diesem Stichtag zu den Erwerbslosen oder Nichterwerbspersonen zählten.

Nach den Ergebnissen in der Tabelle 7 waren im April 1980 21,1 Mill. Arbeitnehmer in der oben dargestellten Abgrenzung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im Mai 1981 waren es 21.2 Mill. Arbeitnehmer; damit war die Anzahl der Arbeitnehmer an beiden Stichtagen nahezu gleich groß. Das gleiche gilt für die Anzahl der Erwerbstätigen (1980 und 1981: 26.7 Mill.). Die Anzahl der Erwerbslosen<sup>7</sup>) stieg dagegen von 0.8 auf 1.0 Mill., während die Anzahl der Nichterwerbspersonen von 32,9 auf 32,6 Mill. abnahm. Von den 21,1 Mill. Arbeitnehmern im April 1980 waren 19,7 Mill. (93,1 %) auch im Mai 1981 sozialversicherungspflichtig beschäftigt, während 363 000 erwerbslos und 665 000 zu Nichterwerbspersonen (z. B. Rentner) wurden. Im Gegensatz dazu hatten im Mai 1981 nur 187 000 Erwerbslose vom April 1980, aber 949 000 Nichterwerbspersonen (z. B. als Auszubildende) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden. Dies bedeutet, der Saldo zwischen den Beschäftigten vom April 1980, die bis zum Mai 1981 erwerbslos wurden (363 000), und den Beschäftigten vom Mai 1981, die im April 1980 erwerbslos waren (187 000), war negativ (- 176 000), d. h. beim Vergleich der beiden Stichtage wurden mehr Beschäftigte erwerbslos, als Erwerbslose zu Beschäftigten wurden. Der entsprechende Saldo zwischen den Beschäftigten, die zu Nichterwerbspersonen wurden (665 000), und den Beschäftigten, die von den Nichterwerbspersonen kamen (949 000), war dagegen mit 284 000 positiv. Innerhalb der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Erwerbstätigen war der entsprechende Saldo mit - 41 000 (433 000 Arbeitnehmer wurden zu nicht sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen und 392 000 nicht sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige wurden Arbeitnehmer) negativ. Diese Salden zusammengenommen führten dazu, daß - ohne Berücksichtigung der Wanderungen über die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes und der Sterbefälle - insgesamt die Zahl der Beschäftigten im Mai 1981 im Vergleich zu April 1980 um 67 000 oder 0,3 % höher

Die Zahl der Erwerbstätigen im Mai 1981 lag absolut betrachtet um fast genauso viele Personen über dem Vorjahresstand (+ 66 000 oder + 0,2 %) wie die Anzahl der Beschäftigten, da sich die Veränderungen bei den Selbständigen (- 23 000) und Mithelfenden Familienangehörigen (- 29 000) einerseits und den Beamten (+ 44 000) sowie den nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitern und Angestellten (+ 7 000) andererseits nahezu ausglichen.

#### 2.2 Vertiefung der Mikrozensus-Ergebnisse durch die Beschäftigtenstatistik

Der Mikrozensus als Stichprobe erlaubt es nicht, die berufliche Gliederung in Kombination mit anderen Merkmalen in einer Tiefe nachzuweisen, wie das bei einer Totalstatistik möglich ist. Die Beschäftigtenstatistik umfaßt dagegen zwar nicht alle Erwerbstätigen, aber sie kann als Totalstatistik tiefer gegliederte Ergebnisse liefern. Im folgenden wird deswegen gezeigt, wie die Berufsangaben des Mikrozensus (in Kombination mit Alters-, wirtschaftsfachlichen und Ausbildungsangaben) als Rahmen für die tiefer gegliederten Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik verwendet werden können, um somit die Teilstatistik in eine Gesamtschau über die Berufstätigkeit einzufügen. Es werden auf der Ebene der Systematik, für die die Stichprobenergebnisse nachgewiesen werden können, Ergebnisse für die Erwerbstätigen insgesamt und für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Mikrozensus (Gesamtstatistik)

dargestellt; ferner werden für die gleiche Ebene die Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik (Teilstatistik) hinzugefügt, von denen man auf die Ergebnisse der nächsttieferen Gliederungsstufe — aber nur innerhalb der Teilstatistik — übergeht (Vertiefung). Dieses Vorgehen erlaubt es nun, einerseits darzustellen, wie sich die Strukturen nach den erwähnten Merkmalen durch den Übergang auf die Teilmasse ändern, und welche Strukturen sich für tiefere Untergliederungen der Teilmasse finden. Durch diesen Weg der Vertiefung können für Merkmalskombinationen, für die die durch eine Stichprobe gewonnenen Ergebnisse der Gesamtstatistik einen zu großen Standardfehler aufweisen würden, durch die Ergebnisse der Teilstatistik Anhaltspunkte über die Struktur der Merkmale der gleichen bzw. nächstniedrigeren Gliederungsstufe gewonnen werden.

Bei der Vertiefung wird in der Tabelle auf S. 227\* zunächst von den Personen der Gesamtstatistik ausgegangen. Dann wird in dem Mikrozensus der Personenkreis der Beschäftigtenstatistik abgegrenzt und den entsprechenden Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik gegenübergestellt. Diese Stufe stellt das Verbindungsstück zwischen beiden Statistiken dar. Von dieser Stufe ab werden für detailliertere Merkmalskombinationen die Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik zur Vertiefung verwandt.

Andererseits kann von den tieferen Untergliederungen der Teilmasse auf Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der übergeordneten Einheiten geschlossen werden. Dies ist wiederum um so eher möglich, je größer der Anteil der tiefsten Untergliederung an der nächsthöheren Einheit ist bzw. je weniger die Struktur der tiefsten Untergliederung von der Struktur der nächsthöheren Einheit abweicht. Ferner kann in dem Fall, in dem die Ergebnisse der Gesamtstatistik im Gegensatz zur Teilstatistik nicht jährlich vorliegen, bei zeitlichen Vergleichen aus der Veränderung der Struktur der tieferen Einheiten der Teilstatistik mit gewissen Einschränkungen auf die mögliche Entwicklung der gleichen bzw. nächsthöheren Einheiten der Gesamtstatistik geschlossen werden. Dieser analytische Ansatz bedarf allerdings noch der methodischen Verfeinerung, was über den für diese Untersuchung gesetzten prinzipiellen Rahmen hinausgehen würde.

Von den insgesamt sechs Berufsbereichen und 33 Berufsabschnitten werden in der Tabelle auf S. 227\* für einige Berufsabausgewählte Berufsbereiche und schnitte Ergebnisse für die Erwerbstätigen (aus dem Mikrozensus) und für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (aus dem Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik) dargestellt. Außerdem wurden für ausgewählte Berufsgruppen die Ergebnisse aus der Beschäftigtenstatistik hinzugefügt. Aus Platzgründen mußte auf eine ausführliche Darstellung aller ca. 300 Berufsordnungen verzichtet werden. Für jede Berufsgliederung wird die Struktur für vier Altersgruppen, die Gliederung nach den vier Wirtschaftsbereichen sowie für drei Ausbildungsabschlüsse nachgewiesen. Zu den Personen ohne bzw. mit abgeschlossene(r) Berufsausbildung sind die Personen mit einem Abschluß der Volks-/Haupt-/Realschule sowie die Personen mit Abitur (jeweils ohne bzw. mit abgeschlossene(r) Berufsausbildung) zusammengefaßt worden. Zu den Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zählen außerdem die Ohne-Angabe-Fälle. Unter die dritte Ausbildungskategorie fallen die Personen mit dem Abschluß einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität.

Zusätzlich zur Alters-, wirtschaftsfachlichen und Ausbildungsgliederung sind die jeweiligen Anteile der Beschäftigten eines Berufsabschnitts oder einer Berufsgruppe an den Erwerbstätigen bzw. Beschäftigten des entsprechenden Berufsbereichs angegeben worden. Zum Beispiel sind nach den Ergebnissen des Mikrozensus 94 % oder 447 000 aller 478 000 Erwerbstätigen des Berufsabschnitts "Textilund Bekleidungsberufe" sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer. Der entsprechende Anteil der Beschäftigten nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik an den Erwerbstätigen beträgt 93 % (445 000). Der Anteil der Arbeitnehmer der Beschäftigtenstatistik an den entsprechen-

<sup>7)</sup> Zur Unterscheidung des beim Mikrozensus verwendeten Begriffs der "Erwerbslosen" von den "Arbeitslosen" aus der Arbeitsmarktstatistik ist zu berücksichtigen, daß die Erwerbslosen u. a. auch die nicht über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchenden Nichterwerbstätigen umfaßt. Andererseits zählen Arbeitslose, die vorübergehend eine geringfügige Tätigkeit ausüben, nach dem Erwerbskonzept nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den Erwerbstätigen. Beide Einflüsse gleichen sich, zahlenmäßig betrachtet, weitgehend aus, so daß bei Zeitpunktvergleichen die Gesamtzahl der Erwerbslosen in etwa der Gesamtzahl der Arbeitslosen entspricht. Siehe Hans-Ludwig Mayer, "Zur Abgrenzung der Erwerbslosigkeit" in WiSta 1/1979, S. 22 bis 31.

den Arbeitnehmern des Mikrozensus beträgt 100 %. Der Anteil der Arbeitnehmer der ausgewählten Berufsgruppe "Textilverarbeiter" (300 000 nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik) an allen Erwerbstätigen des entsprechenden Berufsabschnitts beträgt 63 %; der Anteil dieser Berufsgruppe an den Beschäftigten des Berufsabschnittes "Textil- und Bekleidungsberufe" beträgt 67 %.

Nach dem Alter unterschieden, ist festzustellen, daß sowohl bei den Erwerbstätigen als auch bei den Arbeitnehmern in dem Berufsabschnitt "Textil- und Bekleidungsberufe" die beiden mittleren Altersgruppen der 25- bis unter 40jährigen und 40- bis unter 55jährigen am stärksten besetzt sind. Zwischen den Ergebnissen des Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik für die Arbeitnehmer ist jedoch festzustellen, daß in der Beschäftigtenstatistik die Altersgruppe der 25- bis unter 40jährigen mit 41 % besonders stark besetzt ist, zu Lasten der beiden benachbarten Altersgruppen. Beim Mikrozensus könnte die Art der Hochrechnung der Stichprobenergebnisse für diese Unterschiede in der Altersstruktur beider Statistiken eine Rolle spielen. In diese Richtung deuten auch andere umfangreiche Untersuchungen des Hochrechnungsrahmens des Mikrozensus im Statistischen Bundesamt, deren Ergebnisse in die Konzipierung eines neuen Hochrechnungsrahmens einfließen werden.

In der weiteren Untergliederung nach Wirtschaftsbereichen zeigt sich, daß 91 % sowohl der Erwerbstätigen als auch der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Berufsabschnitt "Textil- und Bekleidungsberufe" im Produzierenden Gewerbe und 4 bzw. 6 % im Handel und Verkehr tätig sind. In der nachgeordneten Berufsgruppe der "Textilverarbeiter" ist dagegen nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer mit 88 % ein etwas geringerer Anteil im Produzierenden Gewerbe und dafür mit 9 % ein etwas höherer Anteil im Handel und Verkehr beschäftigt.

Als weiteres Merkmal ist in der Tabelle die Ausbildung aufgeführt. Die stark aggregierten Ausbildungsabschlüsse zeigen zum größten Teil relativ gut übereinstimmende Strukturen beim Vergleich der Ergebnisse beider Statistiken.

#### 3 Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieser Untersuchung war die Zusammenfügung von aggregierten Daten von Mikrozensus und Beschäftigtenstatistik, um den strukturellen Wandlungsprozeß von Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit und Bevölkerung eingehender analysieren zu können. Dabei war eine Reihe methodischer, inhaltlicher und technischer Probleme zu lösen. Im einzelnen wurde in dieser Untersuchung gezeigt,

- wie der in beiden Statistiken enthaltene Personenkreis der

sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Mikrozensus getrennt nachgewiesen werden kann;

 wie diejenigen Merkmale, die sowohl in der einen wie in der anderen Statistik vorkommen, aber unterschiedlich erhoben, abgegrenzt oder gegliedert sind, vergleichbar gemacht werden können. Mit Schwerpunkt wurde das an den Ergebnissen für die berufssystematische Gliederung beider Statistiken gezeigt;

welche zusätzlichen Angaben für die Analyse aus der einen und aus der anderen Statistik zur Verfügung stehen. So konnten z. B. für den Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch die Angaben des Mikrozensus zusätzliche Angaben über die in der Berichtswoche geleistete tatsächliche Arbeitszeit, über die Art des Krankenversicherungsschutzes, Erwerbsbeteiligung von Ehepaaren und deren Familienstruktur gewonnen werden. Darüber hinaus wurde gezeigt, wie sich der Personenkreis der nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von den Versicherten z. B. hinsichtlich Beruf, Wirtschaftszweig oder Ausbildung unterscheidet.

In zukünftigen Untersuchungen wird das Schwergewicht verstärkt auf aktuelleren Untersuchungen und tiefergehenden Analysen zu bestimmten Einzelproblemen liegen. Zu erwähnen sind hier Untersuchungen über die Qualifikation der Arbeitskräfte. Ein weiteres Thema ist die Verbindung von Arbeitszeitangaben im Mikrozensus mit der über die Beschäftigtenstatistik zu gewinnenden Zahl der bezahlten Arbeitstage, um den Arbeitskräfteeinsatz in der Volkswirtschaft genauer beurteilen zu können. Der dritte Fragenkreis ist die Analyse der Fluktuation am Arbeitsmarkt, inwieweit z. B. der Wechsel von Erwerbstätigkeiten mit einem Wechsel der Sozialversicherungspflicht einhergeht. Als vierter und letzter Fragenkomplex sind Untersuchungen über Erwerbstätigkeit und Sozialversicherungsschutz der Ehepartner auch im Zusammenhang mit in der Familie lebenden Kindern vorgesehen, wobei das in der Beschäftigtenstatistik erfaßte versicherungspflichtige Bruttoeinkommen und das im Mikrozensus erfaßte Nettofamilieneinkommen bzw. Nettoeinkommen der einzelnen Familienmitglieder von besonderer Bedeutung sind.

Die Untersuchungen über die Qualifikation der Erwerbstätigen und ihre Veränderungen in beruflicher und wirtschaftssystematischer Hinsicht können — da im Mikrozensus diese Angaben nur im 2-Jahres-Rhythmus erfragt werden — ebenfalls nur zweijährig durchgeführt werden. Für die anderen Fragestellungen können nach Entwicklung der entsprechenden Auswertungsprogramme jährlich Daten zur Verfügung gestellt werden.

Dipl.-Volkswirt Lothar Herberger/Dr. Bernd Becker

# Zum Aufsatz: "Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Beschäftigtenstatistik und im Mikrozensus" Erwerbstätige und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach ausgewählten Berufsbereichen, -abschnitten und -gruppen, Altersgruppen, Wirtschaftsbereichen und Ausbildung

			S PASS		Alterso	ruppen			Wirtschaft	sbereiche			Ausbildun	0				
Ausgewahlte Berufsbereiche, Berufsabschnitte und Berufsgruppen	Per- sonen- kreis 1)	Quelle 2)	Quelle 2)		Insge	samt		bis unter 25	25 bis unter 40	40 bis unter 55	55 und mehr	Land- und Forst- wirt- schaft	Produ- zieren- des Ge- werbe 3)	Handel und Verkehr	Sonstige Dienst- leistun- gen	schlos: Beruf bildu	sene(r)	Fach- hoch-/ Hoch- schule/ Univer- sitat
			1 000	%4)	% 5)		7.00			-	% 8)						3	
Insgesamt	Et An An	MZ MZ BS	26 021 20 266 20 088	100 78 77	X 100 99	100 100 100	20 22 20	35 36 35	33 33 30	12 9 15	6 1 1	45 55 51	18 17 18	31 27 30	35 35 41	58 60 53	7 4 6	
der.: Fertigungs- berufe	Et An An	MZ MZ BS	8 671 8 235 8 089	100 95 93	X 100 98	100 100 100	22 23 22	35 36 37	34 34 34	9 8 7	0 0 0	87 87 87	6 6 7	7 7 6	41 42 47	59 57 51	0 0 2	
dar.: Metallerzeuger, -bearbeiter	Et An An	MZ MZ BS	765 760 778	100 99 102	X 100 102	100 100 100	14 14 23	38 38 34	39 39 38	8 8 7	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	98 98 98	1	1	45 45 50	55 55 50	1/0	
dar : Metallverformer (spannend) . Schlosser,	An	BS	303	40	40	100	25	33	34	8	-	98	. ,	0	34	66	0	
Mechaniker u. zu- geordnete Barufe dar.: Schlosser Mechaniker	Et An An An	MZ MZ BS BS BS	1 915 1 825 1 690 734 418	100 95 88 38 22	X 100 93 40 23	100 100 100 100 100	30 31 27 21 38	37 37 46 48 48	27 26 22 27 14	6 6 5 6 3	/ / 0 0	89 89 85 89 71	7 7 10 7 22	5 5 5 3 7	24 25 23 20 25	76 75 77 80 75	0 / 0 0 0 0	
Textil- und Be- kleidungsberufe	Et An	MZ MZ	478	100 94	X 100	100	25 27	31 32	33 33	11 9	1,	91 91	4	4	55 57	45 42	',	
dar.: Textil- verarbeiter	An An	BS BS	300	93	100	100	22	41	29	8	0	91	6	3	68	32	0	
Ernährungsberufe dar.: Speisen-	Et An An	MZ MZ BS	641 552 560	100 86 87	100 102	100 100 100	26 29 25	32 32 31	30 28 35	12 10 8	, , 0	58 57 60	9 9 9	32 34 30	48 53 52	52 47 48	10	
bereiter	An Et An	BS MZ MZ	245 945 908	38 100 96	44 X 100	100 100 100	22 14 14	29 34 35	39 43 43	11 9 8	0	27 95 94	8 2 2 2	65 3	62 38 39	38 62 61	.0	
dar.: Maurer, Betonbauer	An An	BS BS	956 449	101	105	100	14	29	50	1	0	90	3	2	41 24	59	0	
Technische Berufe  dar.: Ingenieure, Chemiker, Physiker,	Et An An	MZ MZ BS	1 386 1 240 1 245	100 90 90	X 100 100	100 100 100	10 11 8	42 43 39	38 37 34	10 9 20	0	68 74 66	8 5 13	24 21 21	12 12 8	82 85 60	26 23 32	
Mathematiker	Et An An An	MZ MZ BS BS	465 368 350 318	100 79 75 68	X 100 95 86	100 100 100 100	2 2 1	47 50 45 45	40 39 34 34	10 9 19 19	0	59 70 69 70	6 3 4 4	35 27 27 26	9 9 2 3	23 24 24 25	68 67 74 72	
Techniker, Technische Sonderfachkrafte	Et	MZ	921	100	X	100	14	40	37	10	,	72	9	19	13	82	5	
dar.: Techniker .	An An An	MZ BS BS	872 895 866	95 97 72	100 103 78	100 100 100	14 10 4	40 36 37	37 34 39	10 20 21	0 0	75 64 67	6 17 17	19 19 16	14 11 8	82 74 78	4 15 16	
Dienstleistungs- berufe <sup>3</sup> )	Et An An	MZ MZ BS	14 286 10 386 10 383	100 73 73	X 100 100	100 100 100	21 22 19	36 37 33	31 31 27	12 10 21	0 0 0	21 27 22	28 28 28	50 45 50	30 31 39	60 63 55	10 6 6	
leute u. zuge- hörige Berufe .	Et An An	MZ MZ BS	738 626 665	100 85 90	X 100 106	100 100 100	23 27 22	39 40 39	27 25 21	10 9 19	//	8 9 4	15 12 12	77 79 84	21 20 22	75 76 67	4 4 12	
dar.: Bank-, Ver- sicherungs- kaufleute	An	BS	519	70	83	100	23	39	20	18	-	0	0	99	18	67	14	
Gesundheitsdienst- berufe	Et An An	MZ MZ BS	911 762 725	100 84 80	X 100 95	100 100 100	33 39 33	33 34 32	22 20 17	12 7 18	// 0	1 2 1	3 2 3	95 96 96	27 30 31	52 59 60	21 11 8	
dar.: Arzte, Apotheker Sozial- und Erzie- hungsberufe, a.n.g. geistes- und naturwis- senschaftliche	An	BS	55	6	7	100	. 2	80	20	18	0	3	18	79	14	9	78	
der.: Sozialpfle-	Et An An	MZ MZ BS	1 078 493 467	100 46 43	100 95	100 100 100	12 23 20	52 47 42	26 22 20	10 8 19	0	3 6 4	1 2 1	95 92 94	21 27 26	19 36 46	60 37 28	
gerische Berufe Lehrer	An An	BS BS	248 158	23 14	50 32	100 100	32 7	35 50	16 24	17 20	0	1 3	0	99 96	30 20	61 30	10 50	
Allgemeine Dienstleistungs- berufe	Et An	MZ MZ	1 579 1 206	100 78	X 100	100 100	18 23	32 30	36 36	14 12	0 /	12 14	9	79 75	60 64	39 35	1	
dar.: Reinigungs- berufe	An An	BS BS	1 252	79	104	100	19	28	32 43	24	1	12	9	79 70	76 87	13	0	

<sup>1)</sup> Et = Erwerbstätige, An = Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer. – 2) MZ = Mikrozensus April 1978, BS = Beschäftigtenstatistik 30. 6. 1978. – 3) Einschl, ohne Angabe. – 4) Anteil an den Erwerbstätigen des entsprechenden Berufsabschnitts. – 5) Anteil der Beschäftigten aus der Beschäftigtenstatistik an den Beschäftigten aus dem Mikozensus des entsprechenden Berufsabschnitts. – 6) Strukturangaben der Beschäftigtenstatistik aus dem Jahreszeitraummaterial 1978, 2,5%-Stichprobe.

Wirtschaft und Statistik 4/83

Anhang III

#### Tischvorlage

żur 30. Tagung des Statistischen Beirats
am 7. Juni 1983

- TOP 2.: Konsequenzen aus der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1983 zur Volkszählung
  - Wohnungs- und Haushaltsbogen
  - Arbeitsstättenbogen
  - Volkszählungsgesetz vom 25. März 1983
  - Bundesstatistikgesetź vom 14. Märź 1980
  - Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung vom 13.4.1983
  - Fragen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts u.a. an das StBA (Schreiben vom 20.4.1983)
  - Verlautbarung der Konferenź der Datenschutźbeauftragten źur Volksźählung 1983 vom 22.3.1983

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Stichtag für die Zählung ist der 27. April 1983.
- Für jeden Haushalt ist ein Wohnungs- und Haushaltsbogen anzulegen. Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen leben. Einen eigenen Haushalt bilden auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, sowie Untermieter.
- Der Wohnungsbogen enthält im unteren, grün umrandeten Abschnitt auch noch Fragen zum Gebäude. Diese Fragen sind nur für Gebäude mit Wohnraum zu beantworten.
- Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen ist ein weiterer Wohnungs- und Haushalts-bogen anzulegen. Vergessen Sie bitte nicht, auch dort die Anschrift sowie die Anzahl aller Personen im Haushalt einzutragen. Sie brauchen aber den Wohnungsbogen nicht noch einmal auszufüllen. Im Haushaltsbogen tragen Sie bitte die 6. Person als 1. Person, die 7. Person als 2 Person ein usw son als 2. Person ein usw..
- Für jede zum Haushalt gehörende Person ist im Haushaltsbogen eine eigene Spalte auszufüllen, beispielsweise auch für Säuglinge, Hausgehilfinnen und Personen mit weiterer Wohnung oder Unterkunft/Zimmer (z. B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende), auch wenn sie am Tage der Zählung nicht anwesend sind wesend sind.
- Personen mit mehr als einer Wohnung oder Unterkunft / Zimmer in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) sind an jedem Wohnsitz in einen Wohnungs- und Haushaltsbogen einzutragen.
- Bewohner von Wohnheimen füllen sowohl einen Wohnungs- als auch einen Haushaltsbogen aus.
- Personen in Anstalten, die keinen eigenen Haushalt führen, brauchen nur die Fragen im Haushaltsbogen zu beantworten.
- Wird eine Wohnung ausschließlich gewerblich genutzt, so ist kein Wohnungs- und Haushaltsbogen auszufüllen.
- Der Zähler ist verpflichtet festzustellen, ob alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. 3. 1982 (Bundesgesetzblatt I S. 369) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 289). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Volkszählungsgesetz 1983 in Verbindung mit § 10 BStatG.

Dem Datenschutz und der statistischen Ge-heimhaltung wird voll Rechnung getragen. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 11 BStatG grundsätzlich geheimgehalten und dür-fen nur den in § 9 Volkszählungsgesetz 1983 genannten Stellen zugänglich gemacht werden. Weitere Informationen zur Auskunftspflicht und zur statistischen Geheimhaltung entnehmen Sie bitte der letzten Seite des Fragebogens.

Anzahl der Personen im Haushalt Anschrift des Haushalts Name Vorname Straße/Hausnummer Postleitzahl (PLZ) Gemeinde Telefon-Nr. mit Vorwahl

> Bitte nur Bleistift benutzen!

Bitte die Blätter nicht knicken und nicht voneinander trennen! (Die Blätter werden maschinell gelesen!)



Untermieter haben auf dieser Seite nur Fragen 1c und 2 zu markieren. Ist jedoch gesamte Wohnung an mehrere Untermie vermietet (total untervermietete Wohnun so müssen von einem dieser Untermieter au die Fragen 5-10 beantwortet werden. Von dem Untermieter ist außerdem ein Haushal	die eter g), ich je-	Wohnheim: Sind Räume von mehrer so beantwortet auf dieser Seite eine Von jedem Bewohner eines Wohnhein Für eine leerstehende Wohnung sind Vertreter die Fragen 5, 6a, 7, 8, 9 und Seit wie vielen Monaton state.	Person die F nes ist außer d vom Gebät	ragen 1-10, dem der Ha udeeigentüm ge zu beant	die <b>übrige(</b> ushaltsboge er oder dess worten:	n) nur die f n auszufülle sen	Fragen 1 und
bogen auszufüllen.		Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung leer?		bis 3 · 4-6 ·	10-	2 · · · -	
Wohnungsangaben							
R ALLE HAUSHALTE		FÜR EIGENTÜMER, HAUPTMIET					
Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als  a) Eigentümer, Miteigentümer oder Kaufanwärter		*7 Wie viele Räume haben minde 6 Quadratmeter?	estens				
b) Hauptmieter, Altenteiler, Wohnheimbewohner		(ohne Küche, Bad, Toilette, Flur)		2. ,	5		
c) Untermieter					6 · , 9 or		Disto nu
Sind Sie Angehöriger ausländischer Streit- nein		Falls darunter untervermietete	oder		IIICI		Bitte nui Bleistift
kräfte oder diplomatischer, berufs-		gewerblich genutzte Räume si					benutze
konsularischer Vertretungen?		a) Anzahl der untervermieteten F	Räume	1	2 · 3 or met	nr · , —	Domaca
R EIGENTÜMER, HAUPTMIETER		<b>b)</b> Anzahl der gewerblich genutz	ten Räume	1	2 · 3 or met	d. , , —	
Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?		★8 Wie groß ist die Fläche		No.			
Wann ist der Haushalt in diese vor 1970	. –	der gesamten Wohnung?  (einschl. Küche, Bad, Toilette, Flur	r Mansarden	1			
Wohnung eingezogen?	. –	u. ä. sowie untervermieteter oder g genutzter Räume in der Wohnung)	ewerblich				/
Bitte Angaben für das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied 1975-1980		Technology II has always from the		volle m <sup>2</sup>			
1981							
1982		*9 Ist die Wohnung mit Mitteln öffentlichen Haushalten geförd	aus dert?	nein • •			
		recipe (LSE), responses que la recipilità		ja · ·			
Hat die Wohnung Küche/Wohnküche		10 Ist in der Wohnung Telefonans	schluß?	nein .		-	
Kochnische/Kochschrank  Toilette (innerhalb der Wohnung)				ja · ·		_	
Bad/Dusche	· _	FÜR HAUPTMIETER					
		11 Wie hoch ist die Monatsmiete	?				
Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit		Zur Miete rechnen auch die monat wendenden Beträge für Wasser, Ka	lich aufzu-				Bei ★
Fern-, Blockheizung		Straßenreinigung, Müllabfuhr, Trep beleuchtung, Schornsteinreinigung	ppenhaus-	wells DM	1 1 1		bitte
Zentralheizung   Etagenheizung		Nicht zur Miete rechnen Umlagen i	für Zentral-	volle DM L			Erläute-
Einzel- od. Mehrraumöfen (auch Elektrospeicher)	_	heizung, Warmwasserversorg., Gar Untermieterzuschlag, Zuschlag für	ragenmiete, Möblierung.				rungen
		12a) Handelt es sich um eine Dien		nein .			auf der
b) Welcher Brennstoff, welche Wärmequelle wird verwendet?		Hausmeister-, Stiftswohnung oder Geschäftsmietwohnung	ja .		_	gegen- überlie-	
Heizöl (		oder Geschaftsmietwonnung					genden
Mehrfache Kohle, Holz usw.		b) Ist die Wohnung vom Eigenti	ümer verbil-	I- nein ← →			Seite
Antworten möglich! Fernwärme		ligt, kostenlos überlassen ode Miete wegen finanzieller Vorl	ja · · ·			beachte	
Solarzellen, Wärmepumpe		(z. B. Mieterdarlehen) ermäßigt			Bodonto		
CONTRACTOR AND							
Gebäudeangaben: Bitte nur ausfüllen, wenn S	Sie Eige	ntümer, dessen Vertreter oder V	erwalter d	ieses Geb	äudes sin	id!	
Gebäudeart		3 Baujahr des Gebäudes					
Wohngebäude	,	(Jahr der Bezugsfertigstellung)	bis 1900	. , 64 .	. 74 .		
(Gebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt)					75 .		
sonstiges Gebäude mit Wohnraum	, _	Pai Faur In Carolina de Caroli	1919-48	· · · 66 ·	· 76 ·	. –	
bewohnte Unterkunft		Bei Erweiterungs- und Umbauten			· 77 ·		
(z. B. Baracke)		ist das ursprüngliche Baujahr anzugeben,			· 78 ·		
wer ist Eigentümer, Kaufanwärter bzw. Erbbauberechtigter des Gebäudes?		bei Wiederaufbau nach Totalschaden			· 79 ·		
Einzelperson oder Ehepaar, Erbengemeinschaft oder		das Jahr des Wiederaufbaus.			, 80 ,		
ähnliche Personengemeinschaft		Commission has been a trained			, 82		
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern					, 83 .		
(nur bei Eigentumswohnungen)		* 4 Sind Wohnungen im Gebäude	E GENERAL STORE				
gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaft oder Organ der staatl. Wohnungspolitik		mit Mitteln aus öffentlichen					
		Haushalten gefördert?  (nur Erster Förderungsweg)	keine	•		-	
freies Wohnungsunternehmen sonstiger Eigentürmer		SENIOR TRANSPORT FOR THE PRINT		. ,		T.	
SUISIDEL FIDEDITIMEL (			nur ein Teil	( )		-	

## Freizeitwohnung

Fern-, Blockheizung.

Brennstoff, Wärmequelle

Etagenheizung,

## \* Erläuterungen zu den Wohnungsangaben

Eine Freizeitwohnung dient dem zeitweiligen Aufenthalt von Personen in deren Freizeit (Wochenende, Urlaub usw.). Sie kann vom Eigentümer selbst genutzt oder an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen werden; die Vermietung kann sowohl über den Eigentümer als auch über einen Hotelbetrieb oder eine sonstige Organisation erfolgen.

Freizeitwohnungen kann es in jedem beliebigen Gebäude geben (z. B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus).

a) Bei Fern- und Blockheizung werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Bei Zentralheizung versorgt die zentrale Heizquelle die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Bei Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle beheizt.

b) Zur Frage nach dem Brennstoff, der Wärmequelle können mehrere Angaben gemacht werden, z. B. wenn verschiedene Brennstoffe (u. a. Kohle, Strom) verwendet werden oder wenn zu einer mit Heizöl betriebenen Heizanlage zusätzliche Wärmequellen verwendet werden,

Zu der Kategorie "Kohle, Holz usw." zählen auch Koks, Torf und ähnliche feste Brennstoffe. Bei Fernheizung ist immer "Fernwärme" zu markieren.

## Wohnräume. Wohnfläche

- Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume.
- Unter einer Schräge liegende Flächen sind nur halb zu rechnen, Balkone nur zu einem Viertel. Keller- und Bodenräume (Speicher), soweit sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut worden sind, bleiben unberücksichtigt. Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen.
- Als öffentlich gefördert gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen, also im Rahmen des sogenannten Ersten Förderungsweges, bewilligt wurden.

Zu den öffentlichen Mitteln des Ersten Förderungsweges zählen u. a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt)
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für eine öffentlich geförderte Wohnung muß - im Falle einer Neuvermietung der Wohnung - der Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z. B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im obengenannten Sinn zählen

- Mittel des sog. Zweiten Förderungsweges, z. B. Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie
- 7b Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Sind die Förderungsmittel vorzeitig zurückgezahlt oder abgelöst worden, so gelten die Wohnungen am Zählungsstichtag - von Ausnahmefällen abgesehen - nur noch dann als öffentlich gefördert, wenn die Rückzahlung oder Ablösung nach dem 1.1.1975 erfolgte.

## Öffentliche Mittel für den sozialen

## \* Erläuterung zu den Gebäudeangaben



4 Siehe die Erläuterungen zu Frage (9) oben.



Haushaltsbogen 3 26 178 673 FK-Nr Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen: 1. Person Name 2. Person Name 3. Person Name 4. Person Name 5. Person Name Vorname Vorname Vorname Vorname Vorname Geburtsdatum Jahr Monat Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr 3. P Geschlecht männlich weiblich 3 Familienstand ledia verheiratet verwitwet geschieden Bitte nur Rechtliche Zugehörigkeit zu Römisch-katholische Kirche **Bleistift** einer Religionsgemeinschaft Evangelische Kirche benutzen! Evangelische Freikirche Jüdische Religionsgemeinschaft andere Religionsgemeinschaft keiner Religionsgemeinschaft zugehörig FÜR ALLE PERSONEN Staatsangehörigkeit deutsch nicht deutsch Wird außer der hiesigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/ Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bewohnt? ja Falls ja: a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? nein ja b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? nein ja c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? nein ja Welche Person ist über 36 Std.2) in der Woche (Vollzeit) erwerbstätig1) bis zu 36 Std.2) in der Woche (Teilzeit) Bei \* Auch Landwirt, mithelfender Familienangeh., Auszubildender, Soldat, Zivildienstleistender arbeitslos, arbeitsuchend Mehrfache bitte Antworten je Person nicht erwerbstätig Maßgebend ist die Erläute-Hausfrau möglich! normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit Schüler, Student rungen Überwiegender Lebensunterhalt auf dem Erwerbs-, Berufstätigkeit jeder Person Arbeitslosengeld, -hilfe Einlegeeigene Rente, Pension blatt Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. beachten! eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG) \* 9 Zur Zeit tätig als Facharbeiter, Geselle, Vorarbeiter sonstiger Arbeiter FÜR ERWERBSTÄTIGE Angestellter gewerblich Auszubildender (Lehrling) kaufm./techn Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender ohne bezahlte Beschäftigte Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten mithelfender Familienangehöriger Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine sonstige Erwerbstätigkeit \* 11 Allgemeiner Schulabschluß Volksschule, Hauptschule Realschule oder gleichw. Abschluß (z.B. Mittlere Reife, Fachschulreife) Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife Abschluß an einer berufsbildenden Berufsschule Schule/Hochschule Berufsfachschule (z. B. Handels-, Verwaltungsschule) Fachschule siehe auch Frage 14 Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) Hochschule (einschl. Lehrerausbildung)

# VOLKSZAHLUNG 1983

## Religionszugehörigkeit

## Staatsangehörigkeit

## Weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer)

## Erwerbstätigkeit

## Überwiegender Lebensunterhalt

## Stellung im Beruf

## Weitere Erwerbstätigkeit

## Schulabschluß

## Bitte die Fragen auf der nächsten Seite beantworten!

## \* Erläuterungen zum Haushaltsbogen

- Zur Evangelischen Freikirche zählen u. a. die Vereinigung der deutschen Methodistengemeinden, der Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, die Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden.
- Besteht neben der deutschen noch eine weitere **Staatsangehörigkeit**, so ist "deutsch" zu markieren. Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren "nicht deutsch".
- Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Wohnungs- und Haushaltsbogen ausgefüllt wird.

Bei einer **weiteren Wohnung** (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um möblierte Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort, um Baracken, Arbeiterwohnheime, Internate und Anstalten mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung (z. B. Nervenheilanstalten, Justizvollzugsanstalten) handeln.

Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Personen, die auf einem Schiff noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft haben, markieren bei Frage 6 "nein".

Für **Verheiratete**, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z. B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage), ist nach dem neuen Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung). Für alle **übrigen Personen** (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) ist nach dem neuen Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaβnahmen mit Arbeitsvertrag markieren ebenfalls "erwerbstätig".

Ehrenamtliche Tätigkeiten gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

"Erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche" wird auch markiert, wenn nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

**Arbeitslose/Arbeitsuchende,** die sich noch etwas dazu verdienen, haben zusätzlich zu "arbeitslos, arbeitsuchend" noch "erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche" zu markieren.

Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr ohne Arbeits-/Ausbildungsvertrag markieren "nicht erwerbstätig" und "Schüler, Student".

- Stipendien sind bei "sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)" zu markieren; desgleichen Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Umschulung und Fortbildung sowie für Arbeits- und Berufsförderung Behinderter.
- Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit "sonstiger Arbeiter" oder "Facharbeiter".

Praktikanten und Volontäre gelten als Auszubildende. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Werkvertragspartner markieren "Selbständiger".

- Hierzu zählt jede weitere Erwerbstätigkeit (auch Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen), die derzeit auch wenn nur gelegentlich ausgeübt wird, z. B. die Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Die Hausfrauentätigkeit zählt jedoch nicht zu den weiteren Erwerbstätigkeiten.
- Bei dieser Frage ist jeweils nur die erfolgreich **abgeschlossene Schulausbildung** zu markieren. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, brauchen die Frage 11 nicht zu beantworten.

Wurde eine Realschule oder ein Gymnasium vor Erreichen der Mittleren Reife verlassen, so ist "Volksschule, Hauptschule" zu markieren. Bei Abgang nach Erreichen der Mittleren Reife, aber vor dem Abitur, ist "Realschule" zu markieren.

Personen, die den Besuch an einer entsprechenden Schule des Zweiten Bildungsweges (z. B. Abendgymnasium/Kolleg) beendet haben, markieren je nach erreichtem Abschluß "Realschule (Mittlere Reife)" oder "Hochschulreife (Abitur)".

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende Vollzeitschulen. Zu ihnen gehören u. a. Handelsschulen, höhere Handelsschulen, Verwaltungsschulen, Sprachen- und Dolmetscherschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflegerinnen, Schulen für Arzthelferinnen, Kunstschulen und Schauspielschulen.

Fachschulen vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf. Sie können Vollzeit- oder Teilzeitschulen sein.

Die Fachschulen werden in der Regel als "Fachschulen für . . . (Berufsziel bzw. Fachrichtung)" bezeichnet, z. B. Fachschulen für Technik (auch Technikerschulen), Fachschulen für Wirtschaft, für Landwirtschaft, für Hauswirtschaft, für Textil und Bekleidung, für Sozialpädagogik. Hierzu zählen auch Meisterschulen, Wirtschafts- oder Fachakademien sowie Kunst- oder Musikhochschulen (z. B. Orchesterreife), sofern an ihnen ein entsprechender Abschluß erworben worden ist. Zu den Fachschulen zählen auch Verwaltungs-, Post-, Sparkassenfachschulen sowie ähnliche Einrichtungen.

# VOLKSZAHLUNG 1983

## noch: \* Erläuterungen zum Haushaltsbogen

Zur abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung zählt neben einer mit **Erfolg** abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit auch die **erfolgreiche** praktische Ausbildung als Krankenschwester oder als Krankenpfleger. Berufsförderungslehrgänge für Soldaten, die mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgeschlossen wurden, sind ebenfalls anzugeben.

Volontärzeiten, ein Praktikum sowie die praktische Ausbildung eines Beamten sind **nicht** anzugeben, ebensowenig der Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule.

Bei einer praktischen Berufsausbildung für mehr als einen Beruf ist nur die **letzte** Ausbildung und deren Dauer maßgebend.

Die Dauer der Ausbildung ist stets auf volle Jahre aufzurunden,

- z. B. 2 Jahre und 10 Monate = 3 Jahre
  - 3 1/2 Jahre = 4 Jahre
  - 2 Jahre und 1 Monat = 3 Jahre

Hauptfachrichtung

Geschäftszweig.

Branche

Berufsausbildung

Praktische

Hier ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschule ausgerichtet war, z. B. Landwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Hochbau, Tiefbau, Warenhandel, Verkehr, Bank- und Versicherungswesen. Bei Abschluß an einer Handelsschule bitte "Handelsschule" eintragen.

Hierbei kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Geschäftszweiges (Wirtschaftszweig, Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb gehört, z. B. Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Maschinenfabrik), Eisenhütte (nicht Hüttenwerk), Lebensmittel-Einzelhandel (nicht Handel), Grundschule (nicht Öffentlicher Dienst), Krankenhaus (nicht Stadtverwaltung).

Umfaßt der Betrieb mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z. B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z. B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Geschäftszweig (Betriebsschwerpunkt) einzutragen.

Ausgeübte Tätigkeit Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang bzw. die Dienstbezeichnung, sondern möglichst genau die Bezeichnung des gegenwärtig ausgeübten Berufs anzugeben, z. B:
Bauschlosser (nicht Schlosser), Kaltpresser (nicht Presser), Lüftungsinstallateur (nicht Installateur), Staplerfahrer (nicht Fahrer), Bilanzbuchhalter oder Maschinenbuchhalter (nicht
Buchhalter), Verfahrensingenieur (nicht Ingenieur), Kernphysiker (nicht Physiker), Sparkassenleiter (nicht Diplom-Kaufmann), Versicherungsberater (nicht Diplom-Volkswirt), Postschaffner (nicht Beamter).

**Stichwortartige Beschreibung** des wichtigsten Arbeitsvorganges und Arbeitszieles (ggf. auch Maschine, Gerät, Werkstoff),

- z. B. Pressen von Blechen für Karosseriebau

  Bedienen eines Buchungsautomaten

  Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Kernphysik

  Auswertung von Daten für betriebliche Absatzpolitik
- Hier ist die **vollständige Anschrift der Arbeitsstätte** anzugeben, an der der Befragte seiner täglichen Beschäftigung nachgeht (unabhängig vom etwaigen Sitz der Verwaltung oder vom Hauptsitz des Betriebes). Schüler und Studenten geben die Anschrift ihrer Ausbildungsstätte an.

Beschäftigte mit häufig oder ständig wechselndem Arbeitsort (z. B. Vertreter, Reisende) geben die Anschrift ihrer Wohnung an; dies gilt auch für Landwirte.

Falls mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, ist der Betrieb anzugeben, in dem die befragte Person überwiegend arbeitet. Im Haushalt beschäftigte Personen, wie Haushälterinnen und Kindermädchen, geben als Arbeitsstätte den Haushalt an.

Berufsschüler, die in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, geben die Anschrift der Berufsschule an.

Arbeitsstätte, Schule, Hochschule

Verkehrsmittel, Zeit

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z. B. Vertreter, Reisende) ist in Frage 18 "kein Verkehrsmittel..." und in Frage 19 "entfällt..." zu markieren.

		Hausnaitsb	ogen BA 4	EK-Nr.			Kenn-I	Nr. 26	178	673	
		1. Person Vorname	2. Person Vorname	3. Person Vorname		4. Person Vo	orname		5. Perso	n Vorname	M
	*	Falls eine praktische Beru	fsausbildung (z. B. Lehre) abgesc	chlossen wurde:					17 118		
FÜR PERSONEN über 14 Jahre		a) Auf welchen Lehrberuf bezo     b) Dauer dieser Ausbildg.:Jahre	g sich diese Ausbildung?	b) Dauer dieser Ausbildg.:	Jahre					dieser Ausbildg.:	Jahre
E											
	*	Geschäftszweig/Branche:	Zu welchem Geschäftszweig (Wirt	tschaftszweig, Branche, Be	hörde)	gehört der Bet	rieb (Firma	a, Dienstst	elle), in de	em Sie tätig sin	d?
GE											
FÜR ERWERBSTÄTIGE	*	16 Ausgeubte Tatigkeit: Weld	he Tätigkeit, welchen Beruf (bei Be	eamten zusatzlich Amtsbez	eichnu	ng) üben Sie a	us?				
FOR ER		Stichwortartige Beschreibung o	lieser Tätigkeit:								
	*	17 Name und Anschrift der A Name:	rbeitsstätte/Schule/Hochschule Name:	: (Bitte vollständige Angabe Name:	en eins	chl. Gemeinde Name:	teil, Straße	e/Hausnu	nmer) Name:		
DENTEN		Straße/Hausnummer:	Straße/Hausnummer:	Straße/Hausnummer:		Straße/Hau	snummer		Straße/Hausnummer:		
NSTUE		PLZ Gemeinde:	PLZ Gemeinde:	PLZ Gemeinde:		PLZ Ger	neinde:		PLZ	Gemeinde:	
HOLER		Gemeindeteil:	Gemeindeteil:	Gemeindeteil:		Gemeindete	eil:		Gemeir	ideteil:	
ie SCI											
sow					1 Pers	on 2. Person	3 Person	4 Person	5 Person		
FÜR ERWERBSTÄTIGE sowie SCHÜLER/STUDENTEN	*	Hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule	Pk	hrsmittel (zu Fuß), Fahrrad w, Motorrad, Moped, Mofa ahn, S-Bahn, Straßenbahn	<ul><li>4 43400</li><li>4 43400</li></ul>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	 	· · · ·		Ξ	
WEF		(längste Wegstrecke)	Bus sons	Eisenbahn stige öffentl. Verkehrsmittel	******		· · · ·	-			
R ER	*	19 Normalerweise für den		auf gleichem Grundstück				• •		_	
5		Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule		unter 15 Minuten	*		*****		•	-	
		benötigte Zeit		15 bis unter 30 Minuten 30 bis unter 45 Minuten	•	, ,	C0000	<b>(-)</b>			
				45 bis unter 60 Minuten	•		<b>.</b>	-		-	
				60 Minuten und mehr	•	, , ,	<b>( )</b>	•			
		ERSONEN in Anstalten, n, Wohnheimen u. ä.	20 Gehören Sie zum Perso	onal (einschl. Angehörige) oder sind Sie Insasse				· · ·		Ξ	
				oder sind die maasse							
Nur	von	Landesamt für Datenverarbeitung u	und Statistik NW auszufüllen!				•		•••		
											1
											2
											3
											4
											5

#### Weitere Hinweise zur Auskunftspflicht und Geheimhaltung

Gemäß § 10 BStatG besteht die Pflicht zur Beantwortung der mit dem Volkszählungsgesetz 1983 angeordneten Fragen. Auskunftspflichtig sind gemäß § 5 Volkszählungsgesetz 1983

- bei der Volks- und Berufszählung: Alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten u. ä. Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;
- bei den gebäudestatistischen Fragen: Die Gebäudeeigentümer oder an deren Stelle die sonstigen rechtlich verfügungsberechtigten Personen (Nießbrauchberechtigte, Inhaber eines Anspruchs auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts) sowie deren Vertreter oder die Gebäudeverwalter:
- bei den wohnungsstatistischen Fragen:
   Die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die oben benannten Auskunftspflichtigen.

Nach § 11 BStatG sind die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheimzuhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen die Angaben zugeleitet werden. Eine Übermittlung statistischer Einzelangaben ist nur in den folgenden, in § 9 Volkszählungsgesetz 1983 ausdrücklich genannten Fällen gestattet:

— Angaben der Volkszählung können, soweit sie sich auf Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit, Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung beziehen, mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden.

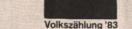
- Einzelangaben ohne Namen dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gilt dies auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches, mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, ohne Namen übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.
- Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben, mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, ohne Namen und Anschrift an Amsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Die übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die vom Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### Arbeitsstättenbogen 1983

Fragebogen bitte zur Abholung bereithalten ab 28. 4. 1983



Kenn-Nr. Bitte beachten Sie an den mit Ogekennzeichneten Stellen die Erläuterungen auf dem beiliegenden Blatt! SST Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) 7511810 vom 25. 3. 1982 (BGBI, I S. 369) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBI, I S. 289). Auskunftspflichtig sind gemäß § 5 Volkszählungsgesetz 1983 in Verbindung mit § 10 BStatG die Inhaber oder 1-7 Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen. Bitte nicht ausfüllen! Dem Datenschutz und der statistischen Geheimhaltung wird voll Rechnung getragen. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 11 BStatG grundsätzlich geheimgehalten und dürfen nur den in § 9 Volkszählungsgesetz 1983 genannten Stellen zugänglich gemacht werden. SA 8 Eine Weiterleitung der Angaben für steuerliche Zwecke ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Auskunftspflicht und zur statistischen Geheimhaltung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen. ÖF-KI Für jede Arbeitsstätte 2, in der regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig ist, bitten wir, einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen: also für jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jeden Filialbetrieb, jede Werkstätte, jede Praxis, jede Geschäftsstelle, jedes Büro, jede Dienststelle einer Behörde usw. Baustellen und Schiffe gelten da-9-13 gegen nicht als besondere Arbeitsstätten. Keinen Arbeitsstättenbogen erhalten grundsätzlich die Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei. Ausnahme: Für Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die bei der Besteuerung (Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer) als Gewerbebetrieb gelten, ist jedoch ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Dazu gehören z.B.: Betriebe der gewerblichen Gärtnerei (Landschafts- und Friedhofsgärtnerei), Betriebe der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Tierhaltung (Schweinemästereien, Geflügelfarmen, Pelztierfarmen, Hundezüchtereien u. dgl.) sowie Dienstleistungsbetriebe für die Unt.-KI 14-18 Land- und Forstwirtschaft (Mähdrusch, Schädlingsbekämpfung, Schafschur u. dgl.) Arbeitsstätten von Behörden, der Sozialversicherung, von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie von deren Anstalten und Einrichtungen, brauchen nur die mit pekennzeichneten Fragen zu beantworten. Ausnahme: Arbeitsstätten in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetrieben, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen, die erwerbswirtschaftlich tätig sind und Kostendeckung anstreben, bitte den Fragebogen entsprechend den Erläuterungen ausfüllen. Sie sind berechtigt, die Löhne und Gehälter erst dann einzusetzen, wenn der Zähler die übrigen Angaben überprüft hat. Den Fragebogen können Sie dem Zähler in einem verschlossenen Umschlag aushändigen. Auf dem Umschlag müssen aber unbedingt die Kenn-Nummer des Arbeitsstättenbogens und die Adresse der Arbeitsstätte vermerkt werden. Allgemeine Angaben über die Arbeitsstätte, für die dieser Fragebogen ausgefüllt wird Vollständige Anschrift (bitte in Blockschrift oder mit deutlichem Stempeleindruck) Name, Geschäfts- oder Berufsbezeichnung Straße, Hausnummer Postleitzahl, Gemeinde 2 Träger der Arbeitsstätte - nur bei Anstalten oder Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden und sonstigen Organisationen 4: Wirtschaftliche Tätigkeit der Arbeitsstätte 3 Genaue Bezeichnung des betriebenen Gewerbes, der ausgeübten Tätigkeit bzw. des Aufgabengebietes: Mit folgenden zusätzlichen Angaben ermöglichen Sie uns die Zuordnung Ihrer Arbeitsstätte zu den einzelnen h Wirtschaftszweigen. Nennen Sie bitte die b' - hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Güter oder Waren 5: - reparierten Waren 5: **b** 2 - erbrachten Bauleistungen 6: **b**3 Falls Sie in einer Zeile mehrere Anga-- im Großhandel gehandelten Waren 5: **b**4 ben gemacht haben, unterstreichen Sie bitte die hauptsäch-- im Einzelhandel gehandelten Waren 5: **b** 5 lich hergestellte Ware oder erbrachte Leistuna - vermittelten Waren und vermittelten Leistungen 7: - erbrachten Transportleistungen 8: - erbrachten sonstigen Tätigkeiten, Dienstleistungen 9: **b8** Falls Sie in mehreren Zeilen Angaben gemacht haben, kreuzen Sie bitte unten die Nummer der Zeile an, C die den Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit beschreibt: b2 **b**3 **b**5 b1 b6 b 7 **b8** 

>	4	Eröffnung der Arbeitsstä	te (Zutreffe	196		ankieu	26111)								
	а	Wann haben Sie Ihre Tätigkeit an diesem	vor 1960	197		1976	1977		1979	1980			32	19	83
		Standort aufgenommen?	1 0	1		2	3	4	5	6	7	8		9	
	b					Wenn	nach 1	975 eröffne	t:					1	127
						Handel	t es sich	um eine Neu	ueröffn	ung der	Arbeitsstä	te?		1	
						oder ei	ne Stand	lortverlagerur	ng inne	rhalb de	r Gemeind	le?	12		
						oder ei	ne Stand	lortverlagerur	ng aus	einer and	deren Ger	neinde?		3	
	5	Hat diese Arbeitsstätte T	olofonano	chluß	2 /7	utroffon	dos bitte	onkrouzon l	1						
	5	Hat diese Arbeitsstatte I	eleionans	Ciliub	: (2	utrenen	des bille	ankieuzeni						1	
													13	2	
								0 1 . !!	•			1	14	957	
				<b>\</b>	Wen	n ja, An	zahl der	Sprechstelle	en W						
		Niederlassungsart (Z	utreffendes	bitte	ankr	euzen!)									
														1	E
	1 2	Besteht die Firma (Unterneh Wenn B1 nicht zutrifft, wird										110.10		2	E
		Arbeitsstätte aus geleitet (H						· · · · · · · · · · · · · · · ·					15	-	E
	3	Wenn B1 oder B2 nicht zu der wirtschaftlichen Tätigkei										erpunkt		3	-
		niederlassung gehört. 12													
		Firma:						Schw	erpunk	t der Tä	tigkeit de	S			
	Schwerpunkt der Tätigke gesamten Unternehmens								mens:						
		Straße, Hausnummer:						1000							
		PLZ/Gemeinde:						i dia							
				BOSY Company	<u> </u>	T SHOW	1000				HANGE THE P				
		Tätige Personen 19 einschließlich der vorüberge	in diese	er Ari	<b>beit</b> en, K	ranken	und Urla	27. April 198 auber	83 🔞						
											Ar	nzahl			
		The second second second								männ	lich	100	weil	blich	
	1	Tätige Inhaber							16			17			
	2	Unbezahlt mithelfende F							18	Sales Co		19			
		Beamte/Richter (im öffent			Man i				20			21			
	3								24	14.		25	H. P		
	4	Angestellte (ohne Auszu							26	Signate.	A STATE	27	The second	18.7	
	5	Facharbeiter, Gesellen (o							28	The state of		29			
	Contract of the												E IS		
	6	Sonstige Arbeiter (ohne h							30			31			
	6 7	Auszubildende (auch Ank				u. Volor	ntäre) 18		30					表表	170
					nten			insgesamt	30			31		13	
	7 8	Auszubildende (auch Anle	ernlinge, Pra	aktikan	ten Tät	ige Pe	rsonen	insgesamt							
	7		ernlinge, Pra	aktikan	ten Tät	ige Pe	rsonen	insgesamt	32			33			
	7 8	Auszubildende (auch Anle	ernlinge, Pra	aktikan	Tät	tige Per	rsonen	insgesamt	32			33			
	7 8 9	Auszubildende (auch Anke	ernlinge, Pra nsgesamt si er 4-7 sind	aktikan	Tät ilzei	itbesch	äftigte	insgesamt	32		in vo	33 35 37			
	7 8 9 10	von den tätigen Personen in von den Arbeitnehmern unt Löhne und Gehälter	ernlinge, Pransgesamt siner 4-7 sind	ind Te	Tät ilzei ände beit	itbesch er ② .	äftigte	insgesamt	32		in vo	33			
	7 8 9 10	von den tätigen Personen in von den Arbeitnehmern unt Löhne und Gehälter Bruttolöhne und -gehälte	ernlinge, Pransgesamt si er 4-7 sind in diese	aktikan ind Te d Ausli er Arl	Tät ilzei ände beit	tige Peritibesch er ② . tsstätt	rsonen äftigte	insgesamt	34 36 . 38			33 35 37			
	7 8 9 10	von den tätigen Personen in von den Arbeitnehmern unt Löhne und Gehälter	ernlinge, Pransgesamt si er 4-7 sind in diese	aktikan ind Te d Ausli er Arl	Tät ilzei ände beit	tige Peritibesch er ② . tsstätt	rsonen äftigte	insgesamt	34 36 . 38	itte der		33 35 37			
	7 8 9 10	von den tätigen Personen in von den Arbeitnehmern unt Löhne und Gehälter Bruttolöhne und -gehälte	ernlinge, Pransgesamt si er 4-7 sind in diese er im Kalei	ind Te Ausli	Tät  Tät  änd beit  hhr 1	tige Peritibesch er ② . tsstätt	äftigte  te  hlt habe	insgesamt	34 36 38 Sie b		n Grund	33 35 37 37 37 38 38 38 38 38 38 38 38 38 38 38 38 38	39	1	

Eine Arbeitsstätte gilt als Zweigniederlassung, wenn sie von der Hauptniederlassung räumlich – gegebenenfalls auch in derselben Gemeinde – getrennt besteht und rechtlich unselbständig ist.

#### **13** Tätige Personen

Als tätige Personen gelten **alle** voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, einschließlich tätiger Inhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger, **unabhängig** von der Arbeitszeit, die sie in der Arbeitsstätte tätig sind.

Mitzuzählen sind auch Vertreter und Reisende sowie das Personal auf Bau- und Montagestellen, auf Fahrzeugen und Schiffen.

Nicht zu melden sind Personen, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind, im Ausland beschäftigte Personen und Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Arbeitsstätten in der meldenden Arbeitsstätte Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen. Nicht mitzuzählen sind auch Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden (Leiharbeitnehmer wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.).

Bei Arbeitsstätten, die an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligt sind, müssen die Angaben einschließlich "Arge-Anteile" gemacht werden.

Heimarbeiter werden nicht erfaßt.

#### 14 Stichtag ist der 27. April 1983

Sind die tätigen Personen zu diesem Tag nicht zu ermitteln, nehmen Sie bitte als Stichtag den nächstmöglichen Zeitpunkt vor oder nach dem 27. April 1983.

#### 15 Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Mithelfende Familienangehörige, die in einem Lohn-, Gehaltoder Ausbildungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern unter C 4 – 7 und bei Hauptniederlassungen auch unter G 1 c zu melden.

#### 16 Angestellte

Angestellte sind Arbeitnehmer, die der Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind. Betriebsleiter, Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, die nicht Inhaber sind, sondern im Angestelltenverhältnis stehen, sind hier mitzuzählen.

#### Facharbeiter/Gesellen

Facharbeiter/Gesellen sind Arbeitnehmer, die der Arbeiterrentenversicherung unterliegen oder auf Grund besonderer Vorschriften von dieser befreit sind und wegen ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll gelten. Die Befähigung kann durch eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung, einen gleichwertigen Berufsfachschulabschluß oder durch langjährige Beschäftigung mit gleichwertigen Arbeiten bei entsprechender Entlohnung erworben sein (z. B. Vorarbeiter). Arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister sind hier ebenfalls zu erfassen.

#### (B) Auszubildende

Hierzu zählen gewerblich, kaufmännisch, handwerklich, landwirtschaftlich und technisch Auszubildende in allen Ausbildungsbereichen und im öffentlichen Dienst, einschl. Anlernlinge, Umschüler, Volontäre und Praktikanten, jedoch ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

#### 19 Teilzeitbeschäftigte

Als Teilzeitbeschäftigte gelten alle am Stichtag tätigen Personen, die zur Ableistung einer kürzeren als der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit eingestellt sind. Tätige Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind entsprechend zu beurteilen. Kurzarbeit gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung.

#### 20 Ausländer

Ausländer sind alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschl. der Staatenlosen und der Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Die in der Bundesrepublik anwesenden nichtdeutschen Flüchtlinge, die den Staats eines heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings besitzen, zählen zu den Ausländern. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

#### A Löhne und Gehälter für 1982

Die Summe der Löhne und Gehälter bezieht sich auf das Kalenderjahr 1982. Sollte die Angabe nur für das Geschäftsjahr möglich sein, sind die Angaben für das letzte Geschäftsjahr zu machen, das bis April 1983 zu Ende ging.

Bei den Löhnen und Gehältern sind **einzubeziehen** alle tariflichen oder frei vereinbarten Zulagen (z. B. Akkord-, Nachtarbeits- und Schmutzzulagen, Mietzuschüsse, Kinderzulagen, Fahrkartenzuschüsse, Essengeld), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (insbesondere Urlaubsgeld), Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Erfindergeld, vermögenswirksame Leistungen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Vergütungen für Heimarbeiter sind nicht zu melden.

Nicht einzubeziehen sind Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, Zahlungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, allgemeine soziale Aufwendungen (z. B. für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime usw.), Spesenersatz, Bergmannsprämien für Bergleute unter Tage, Ruhegehälter und Betriebspensionen, Auslösungen im Baugewerbe sowie Umzugskostenvergütungen.

#### 2 Rechtsform des Unternehmens

Hierzu gehören auch die mit dem Zweck der Kostendeckung betriebenen erwerbswirtschaftlich geführten Unternehmen ohne eigenständige Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### 23 Angaben für das gesamte Unternehmen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen als rechtlich selbständige Einheit einschließlich aller Zweigniederlassungen im Inland – auch land- und forstwirtschaftlicher Art – zu machen. Zweigniederlassungen im Ausland werden hingegen nicht erfaßt. Bei Unternehmen, die sich an Arbeitsgemeinschaften des Baugewerbes beteiligen, sind die "Arge-Anteile" einzubeziehen

Die t\u00e4tigen Personen des gesamten Unternehmens in Abschnitt G setzen sich aus den t\u00e4tigen Personen in der Hauptniederlassung (Abschnitt C) und den t\u00e4tigen Personen in den Zweigniederlassungen (Abschnitt H) zusammen.

In Abschnitt H sind die tätigen Personen je Zweigniederlassung nur in einer Position ausgewiesen. Deshalb müssen sie in männliche und weibliche tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Zusammen mit den entsprechenden Positionen in Abschnitt C erhalten Sie als **Summe** die für das gesamte Unternehmen einzutragenden Zahlen. Die Arbeitnehmer setzen sich in Abschnitt C aus den Positionen 3–7 zusammen.

- Die Bruttolöhne und -gehälter des gesamten Unternehmens in Abschnitt G erhalten Sie ebenfalls als Summe der Löhne und Gehälter der Hauptniederlassung (Abschnitt D) und der Löhne und Gehälter der Zweigniederlassungen (Abschnitt H).
- Zu den Arbeitnehmern z\u00e4hlen Beamte, Angestellte, Facharbeiter, Gesellen, sonstige Arbeiter und Auszubildende.
- In Abschnitt H sind alle inländischen Zweigniederlassungen aufzuführen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art.
- Wenn Sie in einer Gemeinde mehrere Zweigniederlassungen haben, führen Sie diese bitte einzeln auf.

Nur a	usfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt i	st!	
•	Zweigniederlassungen des Unternehmens   Hier sind für die unter G4 angegebenen Zweigniederlassungen	Kenn-Nr. 7511810	* 1-7
	Angaben zu machen.	SA 7	8
lfd. Nr.	Name, Geschäftsbezeichnung:	Bitte nicht ausfüllen!	9–12
	Bundesland:	Ld	13-14
	Straße, Hausnummer: PLZ/Gemeinde 26:	Kr 📗	15–17
1	Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit:	Gd	18-20
		ÖE-KI Anzahl	21-25
	Tätige Personen (B) insgesamt am 27. April 1983 (D)	in vollen DM	26-30
	Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1982 3 bitte	e rechtsbündig eintragen	31-40
	Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne zu zahlen waren.		41
lfd. Nr.	Name, Geschäftsbezeichnung:	Bitte nicht ausfüllen!  Ifd. Nr. 2	42-45
	Bundesland: Straße, Hausnummer:	Ld L	46-47
	PLZ/Gemeinde 26:	Kr	48-50
9	Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit:	Gd	51-53
4		ÖE-KI Anzahl	54-58
	Tätige Personen 🔞 insgesamt am 27. April 1983 🔞	in vollen DM	59-63
	Bruttolöhne und -gehälter im Kalenderjahr 1982 3 bitte	e rechtsbündig eintragen	64-73
	Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne zu zahlen waren.	1	74
lfd. Nr.	Name, Geschäftsbezeichnung:	Bitte nicht ausfüllen! Ifd. Nr. 3	9-12
	Bundesland: Straße, Hausnummer:	Ld	13–14
	PLZ/Gemeinde 28:	Kr LLL	15-17
3	Betriebenes Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit:	Gd	18-20
U		ÖE-KI Anzahl	21-25
	Tätige Personen 🔞 insgesamt am 27. April 1983 🔞	in vollen DM	26-30
		e rechtsbündig eintragen	31-40
	Bitte kreuzen Sie nebenstehendes Feld an, wenn keine Löhne zu zahlen waren.	und Gehälter	41
	Sie mehr als 3 Zweigniederlassungen haben, fordern Sie b	oitte vom Zähler Ergänzungsb	olätter an)
Um uns Ri	ückfragen zu erleichtern, bitten wir um folgende Angaben:		
	dieser Meldung:		
relefon- ur	nd Apparatnummer:	Ster	npel

		Handwerkseigenschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen!)										
	1	Ist der Inhaber oder Leiter mit einem handwerklichen Haupt- oder Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen? (Handwerksähnliche Gewerbe bitte nicht berücksichtigen)		ja nein .		40	1 2					
	2	Wenn ja: Die Eintragung im Sinne der Handwerksordnung gilt					THE REAL PROPERTY.					
	а	für einen handwerklichen Hauptbetrieb				41	1					
	b	für einen oder mehrere handwerkliche Nebenbetriebe				Ш	2					
F		Rechtsform des Unternehmens (Zutreffendes bitte ankreuzen!)										
	1	Nur eine Person als Inhaber					01					
	2	Mehrere Personen als Inhaber (z. B. Sozietät, Gesellschaft bürgerlichen Re	echts),				02					
		jedoch nicht in einer der nachstehend genannten Rechtsformen					03					
	3	OHG					04					
	4	KG					05					
	5	GmbH und Co KG				42	06					
	6	GmbH					07					
	7	AG bzw. KGaA					08					
	8	Eingetragene Genossenschaft			**************************************		09					
	Kar b		/ \/			10000						
	9	Sonstige private Rechtsform, z. B. eingetragener oder nichteingetragener vauf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft										
	10		tungen				10					
	10	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft	tungen									
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen   3	tungen									
	10	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  sfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!	tungen				10					
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen   3	tungen	Ar			10					
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  sfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen   Tätige Personen (3) im Unternehmen am 27. April 1983 (4)	ma 44 46	Ar	nzahl		10					
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  sfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen  Tätige Personen (3) im Unternehmen am 27. April 1983 (4)  Tätige Inhaber	ma 44 46 48	Ar	45 47 49		10					
	10 Nur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen 3  Tätige Personen 3 im Unternehmen am 27. April 1983 4  Tätige Inhaber  Unbezahlt mithelfende Familienangehörige 6	ma 44 46	Ar	100 mzahl 45 47		10					
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen 3  Tätige Personen 3 im Unternehmen am 27. April 1983 4  Tätige Inhaber  Unbezahlt mithelfende Familienangehörige 6  Arbeitnehmer 2	ma 44 46 48	Aninnlich	45 47 49	weib	10					
	10 Vur au	auf Gegenseitigkeit, bergrechtliche Gewerkschaft  Wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen 3  Tätige Personen 3 im Unternehmen am 27. April 1983 4  Tätige Inhaber  Unbezahlt mithelfende Familienangehörige 6  Arbeitnehmer 2	ma 44 46 48	Aninnlich	45 47 49 51	weib	10					
	10 Vur au  1 a b c d	wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts   Isfüllen, wenn Frage B2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen   Tätige Personen  im Unternehmen am 27. April 1983   Tätige Inhaber  Unbezahlt mithelfende Familienangehörige  Arbeitnehmer  Tätige Personen insgesamt	mä 44 46 48 50	Aninnlich	45 47 49 51	weib	10					
	10 Vur au	wirtschaftliche Unternehmen von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Rechts  Isfüllen, wenn Frage B 2 (Hauptniederlassung) angekreuzt ist!  Angaben für das gesamte Unternehmen  Tätige Personen im Unternehmen am 27. April 1983  Tätige Inhaber  Unbezahlt mithelfende Familienangehörige  Arbeitnehmer  Tätige Personen insgesamt  Bruttolöhne und -gehälter im Unternehmen im Kalenderjahr 1982  Time von Körperschaften, Anstalten oder Stiff des öffentlichen Anstalten oder Stif	mä 44 46 48 50	Aninnlich	45 47 49 51	weib	10					

- 3 -

der Arbeitsstättenzählung 1983 als Bestandteil der Erhebungspapiere

#### Auskunftspflicht und Datenschutz

Gemäß § 10 BStatG besteht die Pflicht zur Beantwortung der mit dem Volkszählungsgesetz 1983 angeordneten Fragen. Auskunftspflichtig sind gemäß § 5 Volkszählungsgesetz 1983 bei der Arbeitsstättenzählung die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

Nach § 11 BStatG sind die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheimzuhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen die Angaben zugeleitet werden. Eine Übermittlung statistischer Einzelangaben ist nur in den folgenden, in § 9 Volkszählungsgesetz 1983 ausdrücklich genannten Fällen gestattet:

- Einzelangaben über die in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme der Angaben über Löhne und Gehälter der Arbeitsstätten, Unternehmen und Zweigniederlassungen gilt dies auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist
- Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Tatbestände, jedoch ohne die Angaben über Löhne und Gehälter der Arbeitsstätten, Unternehmen und Zweigniederlassungen, der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden.
- Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die in der Arbeitsstättenzählung erfaßten Tatbestände, jedoch ohne Angaben über Löhne und Gehälter der Arbeitsstätten, Unternehmen und Zweigniederlassungen, von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Die übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die vom Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Eine Weiterleitung der Einzelangaben für steuerliche oder sonstige Zwecke, wie z. B. die Berechnung von Abgaben, die an die gezahlten Löhne und Gehälter anknüpfen, oder die Feststellung, daß eine Erlaubnispflicht für die Tätigkeit der Arbeitsstätte vorliegt, ist ausgeschlossen.

#### 2 Zählungsbereich

Als Arbeitsstätte gilt jede örtliche Einheit (ein Grundstück oder eine abgegrenzte Räumlichkeit), in der eine oder mehrere Personen unter einheitlicher Leitung haupt- oder nebenberuflich erwerbstätig sind, Somit ist für jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jeden Filialbetrieb, jede Werkstätte, jede Praxis, jede Geschäftsstelle, jedes Büro, jede Dienststelle einer Behörde usw. ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Werkvertragspartner gelten als Selbständige und haben deshalb einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Arbeitsstätten von Heimarbeitern werden jedoch **nicht** erfaßt.

Als Unternehmen gilt hingegen die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und den Ertrag ermittelt.

Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten der Produktion, des Handels und Verkehrs, der Banken und Versicherungen, des Gastgewerbes, der Reinigung und Körperpflege (z. B. Friseure), der Wissenschaft, Bildung, Kultur,

Kunst und Publizistik (z. B. Schulen, Theater, selbständige Künstler, Schriftsteller), des Gesundheitswesens (z. B. Ärzte und Hebammen, Krankenhäuser), der Rechts- und Wirtschaftsberatung (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater und -prüfer), der Kirchen, Verbände, sonstigen Organisationen, der Behörden und der Sozialversicherung.

Bestehen Betriebs-, Büro-, Ladengemeinschaften und Einkaufszentren aus verschiedenen Unternehmen, so müssen auch verschiedene Arbeitsstättenbogen ausgefüllt werden.

#### Wirtschaftliche Arbeitsstätten von Behörden

Arbeitsstätten, die als **Hauptniederlassungen** der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Regiebetriebe, Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen zu behandeln sind, bitte die Abschnitte A-H vollständig ausfüllen. Arbeitsstätten hingegen, die als **Zweigniederlassungen** gelten, müssen nur die Abschnitte A-D ausfüllen. Besteht nur eine **einzige Arbeitsstätte**, sind Angaben zu den Abschnitten A-F zu machen.

#### Träger der Arbeitsstätte

Hier sollen die Arbeitsstätten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck ihren Träger angeben, z. B.

Arbeitsstätte	Träger
Erholungsheim	Gewerkschaft
Kindergarten	Kirche
Krankenhaus	Rotes Kreuz
Wirtschaftsministerium	Bund
Polizei	- Land
Ordnungsamt	Gemeinde
Altenpflegeheim	gesetzliche Renten
THE RESERVE THE PERSON NAMED IN COLUMN	versicherung

- Bitte tragen Sie hier keine Sammelbezeichnungen ein, sondern beschreiben Sie die Art der hergestellten, reparierten oder gehandelten Waren möglichst genau, also nicht Fahrzeuge, sondern Krafträder, Kraftwagen; nicht Metallwaren, sondern Metallmöbel, Beschläge; nicht Bekleidung, sondern Herrenoberbekleidung, Wäsche, Kopfbedeckung.
- 6 Zu den erbrachten Bauleistungen gehören die Leistungen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe, wie z. B. im Hochbau, Straßenbau, Gerüstbau, in der Dachdeckerei und Zimmerei, der Klempnerei, Bautischlerei, Fliesen- und Plattenlegerei und im Malergewerbe.
- 7 Hierzu gehören die von Handelsvertretern und -vermittlern vermittelten Waren sowie die von Grundstücks-, Hypotheken-, Finanzierungsmaklern und Versicherungsvertretern u. dgl. vermittelten Leistungen.
- Geben Sie bitte an, ob es sich bei den Transportleistungen z. B. um Leistungen bei der Personen- oder G\u00fcterbef\u00f6rderung, bei der See- oder Binnenschiffahrt, im Luftverkehr, in der Spedition oder Lagerei handelt.
- Hierzu gehören sämtliche Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen wie z. B. von Sparkassen, Krankenversicherungen, Zahnärzten, Restaurants und Schankwirtschaften, Pensionen, Damenfriseuren, selbständigen Wissenschaftlern und Sportlern, privaten Theatern, Sanatorien, Wäschereien, Chemische Reinigungen, Bestattungsinstituten u. dgl.

#### Telefonanschluß

Hier ist die Zahl der Fernsprechanschlüsse (Hauptanschlüsse und Nebenanschlüsse) anzugeben, die mit oder ohne Inanspruchnahme einer Vermittlung an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sind.

Treuzen Sie hier bitte an, wenn Ihre Arbeitsstätte die Hauptniederlassung einer Firma, eines Unternehmens, einer Praxis u. dgl. ist, zu der noch rechtlich unselbständige Arbeitsstätten (Zweigniederlassungen 2) gehören. Als Hauptniederlassung gilt nur die Arbeitsstätte, von der aus das ganze Unternehmen geleitet wird.

#### 369

# **Bundesgesetzblatt**

Teil I

Z 5702 A

1982	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1982				
Tag	Inhalt	Seite			
25. 3. 82	Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)  neu: 29-16	369			
17. 3. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin (Kartographen-Ausbildungsverordnung – KartAusbV)	373			
19. 3. 82	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 612-4-1	381			
24. 3. 82	Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefahrdung der Sußwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchen-Schutzverordnung)	382			
24. 3. 82	Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung)	385			
24. 3. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung	389			
26. 3. 82	Fünfte ADNR-Änderungsverordnung 9502-13-1	390			
26. 3. 82	Zweite Verordnung über vorübergehende Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Guter auf dem Rhein (ADNR) (Zweite Ausnahmeverordnung zum ADNR)	394			
26. 3. 82	Verordnung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittlandern (Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung) neu. 7847-11-4-40	398			
26. 3. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten	399			
17. 3. 82	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	400			
25. 3. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	401			
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter				
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	402			
	Verkündungen im Bundesanzeiger	403			
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	404			

### Gesetz

# über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)

Vom 25. März 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

6

- (1) Nach dem Stand vom 27. April 1983 werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.
  - (2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.
- (3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

52

Die Volks- und Berufszählung erfaßt:

- Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit;
- Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Hauptoder Nebenwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes);
- Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;
- Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;

- erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
- bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
- bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitszeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;
- im Anstaltsbereich die Eigenschaft als insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

#### 93

- (1) Die gebäudestatistischen Fragen erfassen bei Gebäuden mit Wohnraum und bei ständig bewohnten Unterkünften Anschrift, Art und Baujahr sowie den Eigentümer oder an seiner Stelle den Nießbrauchberechtigten oder denjenigen, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat.
  - (2) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:
- Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck, Art der Beheizung und der Heizenergie sowie Bezugsjahr der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus sowie Zahl und Nutzung der Räume;
- bei vermieteten Wohnungen außerdem die H\u00f6he der monatlichen Miete:
- bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.

#### 9 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

- bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen
  - a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeitsstätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen,
  - b) Zahl der t\u00e4tigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der Teilzeitbesch\u00e4ftigten sowie Zahl der ausl\u00e4ndischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
  - Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;

- bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem
  - a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle.
  - b) Rechtsform des Unternehmens;
- bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung
  - a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes,
  - b) Zahl der tätigen Personen,
  - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

#### 9 5

- (1) Auskunftspflichtig sind
- 1. bei der Volks- und Berufszählung:
  - alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder, für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;
- bei den gebäudestatistischen Fragen: die in § 3 Abs. 1 genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;
- bei den wohnungsstatistischen Fragen: die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach den Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;
- bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### 9 8

- Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes
   1983 können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.
- (2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

#### 57

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

#### 58

Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.

#### 59

- (1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.
- (2) Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 289) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des

- Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.
- (5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.
- (6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Nr. 1 erfaßten Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, gegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht, über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.
- (7) § 11 des Bundesstatistikgesetzes gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.
- (8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

#### 5 10

- (1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1983 können im Jahr 1982 bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.
- (2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchstens 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.
  - (3) Die Probeerhebungen können erfassen:
- in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen;
- in § 3 Abs. 1 genannte Tatbestände bei den Bauwerken:
- in § 3 Abs. 2 genannte Tatbestände bei den Wohnungen;
- in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.
  - (4) Befragt werden bei den Probeerhebungen:
- zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen;
- zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen;
- zu den wohnungsstatistischen Fragen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen;
- zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen.
- (5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

5 12

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. April 1983 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1983, 1. Juli 1984 und 1. Juli 1985 zu zahlen.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

6 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Marz 1982

Der Bundespräsident Carstens

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Baum

Der Bundesminister der Finanzen Hans Matthöfer

### Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

Vom 14. März 1980

(BGBI. I S. 289)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Das Statistische Bundesamt

8

- (1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.
- (2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

92

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

\$ 3

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es.
- Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch vorzubereiten, auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken, ihre Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
- Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen, sowie Zusatzaufbereitungen für Bundeszwekke und Sonderaufbereitungen für wissenschaftliche Zwecke durchzuführen, soweit die Statistischen Landesämter diese nicht selbst durchführen;
- nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten;
- Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
- auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in § 9 genannt sind oder von anderen Bundesstellen durchgeführt werden;
- an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Aufgaben der Bundesstatistik berühren, mitzuwirken;

- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
- 8. die allgemeine Statistische Datenbank des Bundes einzurichten und zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt für entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung, soweit der Bund für Bundeszwecke eingeschaltet wird;
- zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird;
- 10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.
- (2) Die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken nach Absatz 1 Nr. 1 oder die Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist: das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.
- (3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

#### Abschnitt II

#### Der Statistische Beirat

§ 4

- (1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,

- je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank und der Deutschen Bundesbahn,
- den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
- je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.
- sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- 6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
- 7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
- zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute.
- 9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Im Falle der Beschlußfassung haben die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder nur beratende Stimmen.

- (3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.
- (5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

#### 8 5

- (1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.
- (2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

#### Abschnitt III

#### Anordnung von Bundesstatistiken

#### § 6

- (1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit Zustim-

mung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
- die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
- die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 1 Million Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.
- (3) Die mit Bundesstatistiken amtlich befaßten Stellen können auf freiwilliger Grundlage zur Vorbereitung statistischer Erhebungen
- Angaben zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erheben,
- Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Sachverhalte auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind.

#### 57

- (1) Die die Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.
- (2) Bei Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

#### \$ 8

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

#### Abschnitt IV

#### Besondere Verfahrensbestimmungen

#### 99

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgabe des § 3 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 3 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

# Abschnitt V Auskunftspflicht

#### § 10

- (1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.
- (3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.
- (4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

#### Abschnitt VI

#### Geheimhaltung

#### § 11

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI, I S. 613), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBI. I S. 1953), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.
- (2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.
- (3) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Stellen und Behörden sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich

zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie sonstigen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten auf Verlangen statistische Einzelangaben zu übermitteln, wenn und soweit diese Übermittlung unter Angabe des Empfängerkreises und der Art des Verwendungszweckes in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekanntgegeben ist. In dieser Rechtsvorschrift und den Erhebungsvordrucken ist auch anzugeben, ob die Übermittlung mit oder ohne Nennung von Namen oder von Namen und Anschrift zugelassen ist. Aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den Betroffenen verwendet werden.

- (4) Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Personen, denen nach Absatz 3 Einzelangaben zugeleitet werden.
- (5) Einzelangaben, die so anonymisiert werden, daß sie Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind, dürfen vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern übermittelt werden.
- (6) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluß gehalten werden.

#### Abschnitt VII

Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

#### § 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

### § 13

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

# Abschnitt VIII Bußgeldvorschriften

\$ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### Abschnitt IX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 3 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3341) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. März 1980

Der Bundespräsident Carstens

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Baum

### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 209/83 -- 1 BvR 269/83 -

> Verkündet am 13. April 1983

Hempel Amtsinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

# In den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

- des Herrn Frhr. Gunther v. Mirbach, Im Suren Winkel 16a, Adendorf,
  - Bevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schulz-Weber, E. Poppelbaum und K. Kretschmer, Große Bäckerstraße 30, Lüneburg -
    - 1 BvR 209/83 -,
- 2. a) der Frau Dr. Gisela Wild, Rechtsanwältin, Neuer Wall 46, Hamburg 36,
  - b) der Frau Maja Stadler-Euler, Rechtsanwältin, Neuer Wall 46, Hamburg 36,
  - Bevollmächtigte zu 2. a): Rechtsanwältin Maja Stadler-Euler, Neuer Wall 46, Hamburg 36,
    - b): Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild, Neuer Wall 46, Hamburg 36 -

- 1 BvR 269/83 -

- 2 -

unmittelbar gegen das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungsund Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369)

hier: Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - unter Mitwirkung des Präsidenten Benda

> und der Richter Böhmer, Simon, Faller, Hesse, Katzenstein, Niemeyer, Heußner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1983 durch

URTEIL

folgende einstweilige Anordnung erlassen:

Die Durchführung der auf den 27. April 1983 festgesetzten Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung gemäß dem Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. März 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 369) wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden ausgesetzt.

### Gründe:

I.

- Am 4. März 1982 ist das Volkszählungsgesetz 1983 (VZG) vom Bundestag einstimmig verabschiedet worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt.

  Nach § 1 VZG soll eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nicht landwirtschaftlichen

  Arbeitsstätten und Unternehmen zum Stichtag 27. April 1983 durchgeführt werden.
- 1. Die Beschwerdeführer haben gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde erhoben, mit der sie eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1

in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG rügen.

Sie beantragen, den Vollzug des Volkszählungsgesetzes 1983 bis zur Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerden im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen.

2. Der Bundesminister des Innern ist namens der Bundesregierung den Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung entgegengetreten. Er hält die Verfassungsbeschwerden für unzulässig, mindestens aber für offensichtlich unbegründet.

Der Bayerische Ministerpräsident und der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein haben namens ihrer Regierungen dem Antrag widersprochen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hält den Erlaß einer einstwei-ligen Anordnung für angezeigt.

Der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Volkszählungsgesetz 1983, insbesondere gegen dessen § 9 Abs. 1 bis 4 erhoben.

3. In der mündlichen Verhandlung haben sich geäußert: Für den Beschwerdeführer zu 1) Rechtsanwalt Poppelbaum; die Beschwerdeführerinnen zu 2); für die Bundesregierung Ministerialdirektor Dr. Schiffer sowie der Präsident des Statistischen Bundesamtes Kroppenstedt; für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Senatorin Leithäuser und Senatsdirektor Dr. Hruschka; Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Professor Dr. Bull; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Frau Dr. Leuze; Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Stollreither; der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen Schepp; Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Professor Dr. Simitis; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen Dr. Weyer.

II.

Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung sind zulässig und begründet.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen; das gilt besonders, wenn ein bereits in Kraft getretenes Gesetz außer Vollzug gesetzt werden soll. Dabei haben die Gründe, welche die Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschriften anführen, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Die einstweilige Anordnung kann gerade deshalb nötig werden, weil dem Gericht die zur gewissenhaften und umfassenden Prüfung der für die Entscheidung der Hauptsache erheblichen Rechtsfragen erforderliche Zeit fehlt; es wäre dann nicht angängig, den Erlaß einer einstweiligen Anordnung von etwas Ungewissem, der summarischen Abschätzung der Erfolgschancen in der Hauptsache, abhängig zu machen (BVerfGE 7, 367 [371]). Das Bundesverfassungsgericht muß vielmehr die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerden aber Erfolg hätten, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen, den Verfassungsbeschwerden aber der Erfolg zu versagen wäre (BVerfGE 34, 341 [342] m.w.N.).

- 2. Die Verfassungsbeschwerden sind weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. In dem Verfahren über die Hauptsache werden Grundfragen des Schutzes grundrechtlicher Positionen des Einzelnen als gemeinschaftsgebundene und gemeinschaftsbezogene Persönlichkeit unter den besonderen Bedingungen der seit der Mikrozensus-Entscheidung von 1969 (BVerfGE 27, 1) fortentwickelten Möglichkeiten der Statistik und der automatischen Datenverarbeitung aufgeworfen, die einer eingehenden Prüfung bedürfen.
  - 3. Die gebotene Abwägung führt zu folgendem Ergebnis:

Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, erweisen sich aber die Verfassungsbeschwerden später als begründet, verletzt der Vollzug des Gesetzes sämtliche auskunftspflichtigen Bürger in ihren Grundrechten. Diese Grundrechtsverletzungen könnten in ihren Auswirkungen von unterschiedlichem Gewicht sein. Sie würden am schwersten wiegen, soweit die Daten gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes im Wege des Verwaltungsvollzuges unwiderruflich der Verwertung zugeführt würden. Demgemäß war der Senat einstimmig der Auffassung, daß jedenfalls der Vollzug dieser Vorschriften einstweilen auszusetzen sei.

Eine solche teilweise Aussetzung ist jedoch nach Ansicht der Mehrheit nicht ausreichend. Sie hätte zur Folge, daß die Daten erhoben und gespeichert würden. Die Frage, ob bereits diese Maßnahmen unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung zu einer Grundrechtsverletzung führen, kann nicht ohne eingehende Prüfung beantwortet werden. Solange sich auch insoweit eine Grundrechtsverletzung nicht ausschließen läßt, muß auch die nur einmalige und in gutem Glauben an die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen begangene Verletzung als schwerer Nachteil für das gemeine Wohl angesehen werden (vgl. BVerfGE 7, 367 [373]; 34, 341 [344]). Zudem hätte eine teilweise Aussetzung zur Folge, daß die übrigen Bestimmungen anzuwenden wären, obwohl die Unsicherheit über ihre Verfassungsmäßigkeit

volkszählung in erhöhtem Maße gefährden. Ob eine nur teilweise Ausführung des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt den Vorstellungen des Gesetzgebers eher entspräche als eine Verschiebung der Volkszählung im ganzen bis zur verfassungsrechtlichen Klärung, kann offenbleiben.

Ergeht die einstweilige Anordnung, erweist sich die Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, wiegen die damit verbundenen Nachteile weniger schwer. Die einstweilige Anordnung schafft keinen endgültigen und irreparablen Zustand; sie nimmt insbesondere die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweg. Die Volkszählung kann stattfinden, wenn und soweit das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, daß ihrer Durchführung verfassungsrechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Eine spätere Erhebung würde dann lediglich voraussetzen, daß gesetzlich ein neuer Stichtag festgelegt würde. Die Bundesregierung hätte auf eine von der EG-Richtlinie vom 14. Dezember 1981 (81/1059/EWG) abweichende Richtlinie hinzuwirken. Es kann zwar nicht außer acht bleiben, daß bisher schon für die Vorbereitung der Durchführung der Volkszählung beträchtliche Kosten entstanden sind, die sich nach Angaben des Bundesministers des Innern auf etwa 100 Mio. DM belaufen. Diese Kosten könnten im Falle einer Verschiebung der Volkszählung weitgehend verloren sein (vgl. dazu BVerfGE 7, 367 [374]). Andererseits würde eine Durchführung der Volkszählung nach abschließender Beurteilung ihrer Verfassungsmäßigkeit und der mit ihr verbundenen Behebung der Unsicherheiten zuverlässigere Ergebnisse erwarten lassen und damit den Einsatz der weiteren, erheblich höheren Mittel rechtfertigen.

Diese Entscheidung ist mit 5 zu 3 Stimmen ergangen.

Dr. Benda

Dr. Böhmer

Dr. Simon

Dr. Faller

Dr. Hesse

Dr. Katzenstein

#### DER PRASIDENT

#### DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

als Vorsitzender des Ersten Senats
- 1 BVR 209/83 - - 1 BVR 420/83 - 1 BVR 269/83 - - 1 BVR 440/83 - 1 BVR 362/83 - - 1 BVR 484/83 -

7500 Karlsruhe 1, den 20.04.1983

Poetfach 1771
Schledbezirk 3
Perasprecher (0721) 149 203
(oder über Vermittlung: 1491)
Telen 7836749

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Prof. Dr. Hans Peter Bull Stephan-Lochner-Straße 2, 5300 Bonn 2
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Ruth Leuze Marienstraße 12, 7000 Stuttgart 1
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Konrad Stollreither Wagmüllerstraße 18, 8000 München 22
- Der Berliner Datenschutzbeauftragte Dr. Hans-Joachim Kerkau Europa-Center, 12. OG, 1000 Berlin 30
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz Hans Schepp Arndtstraße 1, 2850 Bremerhaven 1
- 6. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Claus-Henning Schapper Karl-Muck-Platz 1, Postfach 30 28 22 2000 Hamburg 36
- 7. Der Hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Spiros Simitis Mainzer Straße 19, Postfach 3163 6200 Wiesbaden
- 8. Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte Klaus Tebarth Schwarzer Bär 2, Postfach 221 3000 Hannover 1
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Heinrich Weyer Elisabethstraße 12, 4000 Düsseldorf 1
- 10. Datenschutzkommission Vors.: Dr. Walter Schmitt, MdL Geschäftsführer: Walter Becker Deutschhausplatz 12, 6500 Mainz
- 11. Der Landesbeauftragte für Datenschutz Dr. Gerhard Schneider Bismarckstraße 19, Postfach 1010 6600 Saarbrücken
- 12. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Karolinenweg 1, 2300 Kiel 1

- 2 -Statistisches Bundesamt Prasident pach Rückkehr vorlegen Liw: 13. Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden

Betr.: Verfassungsbeschwerden

zu: I C 22/8

- a) des Herrn Gunther Frhr. v. Mirbach, Im Suren Winkel 16a, Adendorf .
  - Bevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schulz-Weber, E. Poppelbaum und K. Kretschmer, Große Bäckerstraße 30, Lüneburg -- 1 BvR 209/83 -
- b) 1. der Frau Dr. Gisela Wild, Neuer Wall 46, Hamburg 36,
  - 2. der Frau Maja Stadler-Euler, Neuer Wall 46, Hamburg 36
  - Bevollmächtigte zu l.: Rechtsanwältin Maja Stadler-Euler, Neuer Wall 46, Hamburg 36,

zu 2.: Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild, Neuer Wall 46, Hamburg 36 -- 1 BVR 269/83 -,

- c) des Herrn Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität Bremen, Postfach 33 04 40, - 1 BVR 362/83 -
- d) 1. des Herrn Prof. Dr. Klaus Brunnstein, Heerhof 7, Hamburg 55,
  - 2. der Frau Prof. Dr. Christiane Naur (Floyd), Bamberger Straße 51, Berlin 30,
  - 3. des Herrn Prof. Dr. Dr. Adalbert Podlech, Vorm Heiligen Kreuz 2, Weiterstadt,
  - 4. des Herrn Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller Alwinenstraße 36, Bremen 1,
  - 5. der Frau Vera Walther-Mohr, Humboldtstraße 141, Bremen 1,
    - 1 BVR 420/83 -,
- e) des Herrn Dr. Peter Hauck, Barfüßertor 25, Marburg/Lahn und 20 andere,
  - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Hauck, Barfüßertor 25, Marburg/Lahn -- 1 BVR 440/83 -,

 f) der Frau Wasilia Fotiadou, Heinheimer Straße 20, Darmstadt,

#### - 1 BVR 484/83 -

unmittelbar gegen das Gesetz über eine Volks-, Berufs-Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369)

Anlg.: - 4 -

Im Nachgang zu dem Schreiben vom 9. März 1983 wird als Anlage je ein Abdruck der o.a. Verfassungsbeschwerden zu c) bis f) übersandt.

Gemäß § 94 Abs. 3 BVerfGG wird Ihnen Gelegenheit zur abschließenden Äußerung im Verfahren über die Hauptsache unter Einbeziehung der mit diesem Schreiben übersandten weiteren Verfassungsbeschwerden gegeben, und zwar spätestens bis Donnerstag, den 30. Juni 1983 beim Bundesverfassungsgericht eingehend. Eine schriftliche Äußerung wäre in 60 Stücken einzureichen.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, wäre Ihnen der Senat dankbar, wenn Sie sich insbesondere auch zu folgenden Fragen äußern würden:

- 1. Welchen konkreten Zwecken dient die einzelne Datenerhebung und Datenverarbeitung, die das Volkszählungsgesetz 1983 vorschreibt?
- 2. Sind die konkreten einzelnen Zwecke für den auskunftspflichtigen Bürger aus dem Volkszählungsgesetz 1983 hinreichend deutlich erkennbar?
- 3. Dient die einzelne Datenerhebung und Datenverarbeitung Zwecken, die vom Grundgesetz gebilligt sind?
- 4. Ist die Datenerhebung in der Form der Volkszählung als Totalerhebung noch ein geeignetes Mittel zur Erreichung der vom Volkszählungsgesetz 1983 konkret verfolgten Zwecke?

- 5. Ist eine Totalerhebung, wie sie das Volkszählungsgesetz 1983 vorschreibt, erforderlich zur Erreichung der einzelnen vom Gesetz verfolgten Zwecke? Gibt es insbesondere keine für die Betroffenen milderen Mittel, welche die angestrebten konkreten Zwecke ebenso oder gar besser erreichen lassen (etwa auf der Grundlage moderner Sozial- und Statistikforschung aufbauende Stichprobenerhebungen für bestimmte einzelne Zwecke, Gruppen und Gebiete)?
- 6. Stehen die mit der einzelnen Datenerhebung und Datenverarbeitung verbundenen Nachteile für den betroffenen Bürger in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu ihrem Nutzen?
- 7. Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hat der Grundsatz der Zweckbindung der Daten? Kann der Staat ohne vorhergehende konkrete Bestimmung eines Verwendungszieles, also Angabe der einzelnen Zwecke, Daten erheben und/oder speichern? Kann er Daten, die für ein bestimmtes Verwendungsziel erhoben worden sind, als Informationsquelle für andere Zwecke nutzbar machen, vor allem Daten, die im Zusammenhang mit Zwecken für die Statistik des Bundes unter bußgeldbewehrter Auskunftsverpflichtung erhoben werden, aus diesem Zusammenhang lösen und sie für andere Verwendungszwecke, insbesondere für den Verwaltungsvollzug zur Verfügung stellen?
- 8. Auf welche verfassungsrechtliche Kompetenzvorschrift stützt der Bund seine Regelungsbefugnis für den Registerabgleich (§ 9 Abs. 1 VZG 1983) und die Datenübermittlungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 VZG 1983? .
- 9. Ist im Interesse der für den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz notwendigen Geheimhaltung und des Grundsatzes der Anonymität die Weitergabe von Einzelangaben an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 9 Abs. 3 VZG 1983 dadurch zu vermeiden, daß die für die dort genannten Zwecke notwendigen

Statistiken nach den Angaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände durch das Statistische Landesamt erstellt werden, insbesondere bei kleinen Kommunen?

- 10. Muß der Vollzug des Volkszählungsgesetzes (Zählorganisation, Fragebogen), gegebenenfalls in welchem Umfang, durch den Gesetzgeber (Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund eines Gesetzes) im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes("Wesentlichkeitstheorie") geregelt werden?
- 11. Gibt es auch bei einer Totalerhebung für die Betroffenen mildere Vollzugsmittel, die insbesondere die Anonymität besser wahren (etwa durch Rücksendung der Fragebogen in verschlossenen Umschlägen, nach einem Verfahren, das dem der Briefwahl nachgebildet ist, die Kontrolle der Abgabe ermöglicht, aber nach Öffnung der anonymen Umschläge und Herausnahme der Fragebogen ohne Namen, Kennummer und Anschrift einen Rückschluß auf den Betroffenen nicht mehr zuläßt?
- 12. Welche Fehlerquote an nicht, unvollständig oder falsch ausgefüllten Bogen könnte in Kauf genommen werden, ohne daß die für die Bundestatistik gesetzten Ziele gefährdet würden?
- 13. Ist es richtig, daß der Bund nach Durchführung der Volkszählung 1983 keine weiteren Totalerhebungen mehr für die Zukunft beabsichtigt, wie das in der Schweiz der Fall sein soll?
  - a) Welche Formen der Erhebungen plant der Bund alsdann für die Zukunft?
  - b) Weshalb wird in diesem Fall noch auf die Durchführung der Volkszählung 1983 bestanden?
- 14. Hat die Durchführung der Volkszählung 1983 für die öffentliche Hand alsdann noch einen Wert, wenn Datenübermittlungen im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 4 VZG 1983 aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt sein sollten?

Eine mündliche Verhandlung im Verfahren über die Hauptsache ist für Mitte Oktober 1983 in Aussicht genommen. Eine Terminsladung oder Terminsnachricht wird dann gesondert ergehen.

Benda

Br 91 and 1 de

Regierungsamtmann

### Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten zur Volkszählung 83:

I. Die Konferenz beobachtet die wachsende Unruhe in der Bevölkerung über die bevorstehende Volkszählung 83. Die Datenschutzbeauftragten haben Verständnis für die Sorgen der Bürger. Die anhängigen Verfassungsbeschwerden geben Gelegenheit, die Verfassungsmäßigkeit der Volkszählung zu prüfen.

Das Volkszählungsgesetz weist einige Unklarheiten und Schwachstellen auf. Die Konferenz erinnert deshalb an die schon 1979 von Datenschutzbeauftragten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten Bedenken. Diese richteten sich vornehmlich gegen die Durchbrechung des Prinzips der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug, insbesondere

- . gegen die Verbindung einer statistischen Erhebung mit der Aktualisierung der Melderegister
- . gegen die Übermittlung nicht anonymisierter Volkszählungsdaten
- · durch die Statistischen Landesämter an Dritte
- . gegen die unklare Reichweite des Benachteiligungsverbotes.

Die Konferenz stellt fest, daß die Volkszählungserhebungsbogen den Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, des Bundesstatistikgesetzes und der Datenschutzgesetze nicht in allen Punkten entsprechen, und zwar weil

- . nicht darauf hingewiesen wird, daß jeder Auskunftspflichtige einen eigenen Haushalts- und Wohnungsbogen ausfüllen kann, damit er nicht anderen Auskunftspflichtigen seine personenbezogenen Daten offenbaren muß
- der Hinweis auf das Verbot von Maßnahmengegen den Auskunftspflichtigen mißverständlich ist, da nicht jeglicher Nachteil für den Betroffenen ausgeschlossen werden kann
- . der Namensteil von den sonstigen Daten nicht abgetrennt werden kann
- . nicht auf die Freiwilligkeit derjenigen Angaben hingewiesen wird, zu deren Beantwortung keine Verpflichtung besteht.
- II. Die Datenschutzbeauftragten haben sich seit langem bei den für die Durchführung der Volkszählung zuständigen öffentlichen Stellen für die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingesetzt. Die Konferenz gegrüßt, daß entsprechende Maßnahmen in

- 2 einem Teil der Länder bereits vorgesehen sind. Soweit die nachstehenden Anforderungen nicht bereits berücksichtigt sind, fordert die Konferenz: . Zähler dürfen nicht in unmittelbarer Nähe ihres Wohngebietes eingesetzt werden, . auf den Einsatz von Zählern, bei denen im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit Interessenkonflikte nicht auszuschließen. sind, sollte verzichtet werden, . der Bürger muß auf sein Recht hingewiesen werden, den Volkszählungsbogen bei der Erhebungsstelle im verschlossenen Umschlag direkt zuzuleiten oder abzugeben, wenn er nicht wünscht, daß der Zähler von den Angaben Kenntnis erhält, . die Bürger sind darüber aufzuklären, daß niemand verpflichtet ist, seine Daten einem anderen Auskunftspflichtigen zu offenbaren; daher ist jedem Auskunftspflichtigen, sofern er dies verlangt, ein eigener Bogen auszuhändigen, . die Bürger müssen darauf hingewiesen werden, daß die Beantwortung der nachstehend genannten Fragen freiwillig ist Telefonnummer Fragen an Diplomaten und Angehörige ausländischer Streitkräfte, soweit sie über die diesbezügliche Zugehörigkeit hinausgehen Gründe für die Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern (Arbeitsstättenbogen) . den Meldebehörden dürfen nur die zum Melderegistervergleich erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden; es ist unzulässig, den Meldebehörden den kompletten Erhebungsbogen zugänglich zu machen, . eine Berichtigung des Melderegisters darf erst nach einem förmlichen melderechtlichen Verfahren erfolgen, in dem der Bürger Gelegenheit zur Außerung erhält, . die Bürger müssen darüber aufgeklärt werden, daß das Verbot von Maßnahmen gegen den Betroffenen bei Melderegistervergleich kein striktes Verwertungsverbot darstellt, das jegliche Benachteiliqunq des Betroffenen nach Berichtigung des Melderegisters ausschließt, . außer für den Melderegistervergleich dürfen Gemeinden die Einzelangaben aus den Erhebungsbogen nicht für eigene Zwecke verwenden, - 3 -

- eine Datenübermittlung im Rahmen des § 9 Abs. 2 4 VZG darf nur im Rahmen des Erforderlichen stattfinden. In aller Regel dürfen nur statistische Ergebnisse übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben, insbesondere von Straße und Hausnummer, ist ausgeschlossen, wenn die Obermittlung aggregierter Daten ausreicht.
- Im Rahmen von § 9 Abs. 2 VZG dürfen Einzelangaben nur für statistische und planerische Zwecke übermittelt werden. Deshalb läßt das VZG nicht zu, daß z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Sozialbehörden und Finanzämter Einzelangaben erhalten.
- . Im Rahmen von § 9 Abs. 3 VZG dürfen den Gemeinden Einzelangaben nur für eine bestimmte statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung muß auf die für die jeweilige statistische Aufbereitung erforderlichen Angaben beschränkt werden; dazu gehört in keinem Fall der Name.
- . Die Statistischen Landesämter haben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die angeforderten Daten zur Erfüllung des angegebenen und zulässigen Zwecks erforderlich sind.
- . Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist über alle Übermittlungen von Einzelangaben aus der Volkszählung durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu unterrichten.
- Die Erhebungsunterlagen sind nach Obernahme der Daten auf elektronische Datenträger, spätestens jedoch Ende 1984 zu vernichten. Gleichzeitig sind Kennummer und Zählerlistennummer zu löschen.
- III. Die Datenschutzbeauftragten werden verstärkte Kontrollen bei der Ausführung des VZG durchführen. Sie werden dabei insbesondere
  - . die Erhebung der Daten,
    - . das Verfahren des Melderegistervergleichs,
    - die Aufbewahrung, Auswertung und Vernichtung der Erhebungsunterlagen bei den Statistischen Landesämtern sowie die Übermittlung statistischer Einzelangaben und ihre Verwendung beim Empfänger prüfen und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichten.

Wird diesen Forderungen der Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen, so sind nach ihrer Überzeugung die Sorgen der Bürger im wesentlichen unbegründet.

Anhang IV

# Resolution der Amtsleiter zur Situation bei der Bevölkerungsfortschreibung

Die Leiter der Statistischen Ämter haben auf ihrer Tagung am 19./20. Mai 1983 die Probleme der Bevölkerungsfortschreibung eingehend diskutiert und stellen dazu fest:

Die Aussetzung der Volkszählung 1983 macht es in Verbindung mit den neuen Meldegesetzen des Bundes und der Länder nicht mehr möglich, die der amtlichen Statistik
gesetzlich übertragene Aufgabe der Bevölkerungsfortschreibung in fachlich einwandfreier Weise zu erledigen. Die Situation ist in den Ländern so unterschiedlich, daß
nur eine unverzüglich zu treffende Entscheidung durch die zuständigen Behörden in
Bund und Ländern den Schaden in Grenzen halten kann.

Die Leiter der Statistischen Ämter bitten daher um eine rasche Regelung. Es sollte alles daran gesetzt werden, um ein gleichartiges Vorgehen zu erreichen.

Die Sachlage stellt sich zur Zeit wie folgt dar:

Im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung werden, ausgehend von der letzten Volkszählung 1970, die Bevölkerungszahlen durch Einrechnung der Lebendgeborenen und Gestorbenen, der Zugezogenen und Fortgezogenen weitergerechnet. Dieses seit dreizehn Jahren geübte Verfahren ist durch zahlreiche Fehler mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Die vor allem durch nicht korrektes Meldeverhalten der Bürger entstandenen Unschärfen wären durch die für 1983 vorgesehene Volkszählung bereinigt worden.

Die Volkszählung 1983 hätte zugleich die Grundlage für eine Fortschreibung der Bevölkerung am Ort der alleinigen beziehungsweise der Hauptwohnung liefern sollen. Die für die Festlegung der Hauptwohnung erforderlichen neuen Landesmeldegesetze sind in einigen Bundesländern in Kraft, in anderen erlassen, aber noch nicht in Kraft, und in zwei Bundesländern sind neue Meldegesetze bisher noch nicht erlassen. Einige Bundesländer arbeiten bereits jetzt in der Fortschreibung nach dem neuen Hauptwohnungsbegriff, andere Länder verfahren noch nach der bisherigen Regelung. Dies führt zwangsläufig in Kürze dazu, daß es in der Fortschreibung der Bevölkerung, vor allem bei Wanderungen zwischen den Bundesländern und speziell bei Personen mit mehreren Wohnungen, verstärkt zu Fehlern kommt. Die Zahlen der

Bevölkerungsfortschreibung können im Grunde schon heute nicht mehr die für eine so wichtige Basisgröße notwendige Genauigkeit aufweisen. Auf die Bedeutung dieser Zahlen z.B. für die Wahlkreiskommission und den Gemeindefinanzausgleich wird verwiesen.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten bieten sich zwei Alternativen an:

- 1. Wiederherstellung des früheren einheitlichen Verfahrens,
- 2. alsbaldige Umstellung der Fortschreibung aller Länder auf den neuen Hauptwohnungsbegriff zu einem einheitlichen Zeitpunkt.

Die fachlichen Konsequenzen beider Alternativen sollten bei der erbetenen notwendigen Entscheidung eingehend gewürdigt und berücksichtigt werden.

Das Statistische Bundesamt wird gebeten, in der bevorstehenden Sitzung des Statistischen Beirats am 7. Juni 1983 den Mitgliedern die Resolution zur Kenntnis zu bringen und vorzuschlagen, daß der Beirat sie unterstützt.